BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Scheidlein, Georg <<von>>,

Neuestes vollständiges und gemeinnütziges Handbuch der österreichischen Rechte, wie sie unter Joseph II. bestehen

Bd.: 3

Wien (1786)

J.austr. 50 b-3/5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10543304-5
VD18 80115292-001

Neuestes, vollständiges und gemeinnütziges Handbuch der österreichischen Rechte, wie sie unter Joseph II. bestehen.

III. Theil.

Mit k. k. Censursfreyheit.

Wien,
bey Johann Georg Mößle, 1786.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Dritter Theil,

welcher

die Fortsetzung des ersten Buches von den Rechten der Personen enthält.

§. 1.

Bisher sind die Rechte der Personen in Beziehung auf ihr Geschlecht, Alter, ihre Sitten, ihre Religion und Geburt erklä-

ret, die verschiedenen Stände der Staats-bürger betrachtet, die Rechte der Grund-herrschaften angezeigt, und die mit den-selben verflochtenen Verbindlichkeiten der Unterthanen zergliedert worden. Noch sind einige Rechte der Personen zu erläu-tern übrig, in sofern nämlich diese in Hinsicht auf kleinere Gesellschaften, ver-stehe, die eheliche, väterliche und vor-mundschäftliche betrachtet werden. In diesem Theile wird also 1) von den Ehe-verlöbnissen, den Ehen, den Hindernissen derselben, und den verschiedenen Heiraths-verträgen, dann 2) von der väterlichen Gewalt, und wie sehr sie in Oesterreich gegen jene der Römer beschränket worden, endlich 3) von den Rechten und Pflich-ten der Vormünder gehandelt werden.

Von Eheverlöbnissen.

§. 2.

Vormals mußte man in Ansehung der Verehelichten zweyerley Kontrakte in Betrachtung ziehen, nämlich das Eheverlöbniß contractum sponsaliorum, und den Ehekontrakt contractum matrimonialem. Die Eheverlöbnisse giengen dem Ehekontrakt voraus, und dienten demselben gleichsam zur Einleitung. Man richtete sich in Oesterreich nach Grundsätzen des Natur- und Kirchenrechtes; Streitigkeiten, die über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit eines Eheverlöbnisses entstanden, und ob eine rechtmässige Ursache vorhanden sey, von einem Eheverlöbniß abzugehen, wurden vermög Freyheitsbegnädigung vor das geistliche Gericht gezogen, da sie doch eine pur weltliche Sache betrafen.

§. 3.

Allein ! sowohl die Eheverlöbnisse als auch die Ehen haben eine ganz neue, und von der vorigen unterschiedene Gestalt empfangen. Uiberhaupt ist hier zu merken, daß die neueren Gesetze in Ansehung der Eheverlöbnisse ganz und gar, in Ansehung der Ehen aber in den meisten Stücken von dem römischen und Kirchenrecht abgewichen sind.

§. 4.

Durch ein Patent v. 30. Okt. 1782. wurden alle Eheverlöbnisse, alle wechselseitigen Versprechen , sich zu ehelichen, von dem Tage dessen Kundmachung anzurechnen, für nichtig erkläret. Die Ursache dieses Gesetzes ist, weil die Eheverlöbnisse nicht nur allein weder dem Staate noch Privatpersonen nützlich, sondern vielmehr ungemein schädlich sind. Denn wir haben unzählige Beyspiele, daß Leute un-

über-

überlegte Eheverlöbnisse geschlossen haben, deren es sie in Folge der Zeit wieder gereuet hat; wurden sie also zur Erfüllung ihres Versprechens gezwungen, so ward dadurch Fried und häusliche Ruhe von ihnen entfernt, und folglich konnten derlei gezwungene Ehen weder Privatpersonen, noch dem Staate selbst Nutzen schaffen, in sofern nämlich das Wohl der Privatbürger auf das gemeine Beste einen Einfluß hat.

§. 5.

Heut zu Tage haben also die Eheverlöbnisse gar keine Kraft und Verbindlichkeit, sie mögen auf was immer für eine Art, und unter was immer für Feierlichkeiten geschlossen worden seyn. Es frägt sich aber, ob nicht etwa das Gesetz blos die Verbindlichkeit zu ehelichen aufgehoben, andere Verbindlichkeiten aber, die dem Eheverlöbniß angehängt worden, aufrecht

erhalten habe? — Diese Frage läßt sich insgemein von zween Fällen verstehen: 1) wenn ich eine Person zu ehelichen verspreche, und die Klausel hinzusetze, daß ich ihr, falls ich mein Versprechen nicht erfüllen würde, z. B. 1000 Dukaten Reuegeld geben wolle; 2) wenn ich eine Person zu ehelichen versprochen, und sie entweder vor, oder nach dem Verlöbniß geschwängert habe.

§. 6.

Was den ersten Fall betrifft, so bin ich nicht schuldig das Reuegeld zu bezahlen, weil sonst die Absicht des Patents, welches gezwungenen Ehen vorbeugen wollte, dadurch vereitelt würde. Freilich kann man sagen, es stehe in der Wahl desjenigen, der das Versprechen eingegangen, ob er die Person heirathen, oder die bedungene Strafe erlegen wolle. Allein, es bleibt doch immer hypothetischer

Zwang,

Zwang, und er hat niemals freyen Willen, wenn er von zweyen Alternativen eines wählen muß. Im Grunde wäre also die vorige Verfahrungsart gar nicht aufgehoben. Denn wollte vormals jemand das Eheversprechen nicht erfüllen, so suchte man ihn durch die sogenannten geistlichen Züchtigungen, und durch immer verschärfteren Arrest dahin zu bringen, daß er sich die Ehe als ein geringeres Uibel vorstellte, als das Gefängniß, und das würde auch itzt bewirket, wenn er die bedungene Strafe zu zahlen gehalten wäre.

§. 7.

Was den Fall der Schwängerung betrifft, so sagt das Patent, daß aus der Schwängerung keine Verbindlichkeit zur künftigen Ehe entspringe, wenn auch vorher die Ehe wirklich versprochen worden wäre. Nach den kanonischen und den

vorigen österreichischen Gesetzen mußte der Schänder die geschwängerte Person entweder heirathen, oder wenigstens ausstatten; heutiges Tages aber ist er nur die Kösten der Schwangerschaft und Entbindung zu ersetzen, und das Kind zu versorgen verbunden, auch muß er der geschändeten Person eine Summe zur Genugthuung entrichten, die entweder durch einen Vergleich, oder von dem Richter nach seinem Ermessen bestimmet wird. Allein sie könnte alles dieses fodern, wenn auch kein Eheversprechen vorhergegangen wäre. Ja es giebt Fälle, wo sie gar nichts zu fodern berechtiget ist, z. B. wenn sie selbst in die Schwängerung gewilliget, oder wohl gar den anderen durch verschiedene Wege dazu verleitet hat.

§. 8.

Fast bey jeder Ehe ward ein Heirathskontrakt errichtet, in dem man sich

ein Heirathsgut, Paraphernalgüter und andere Rechte stipulirt hat. Diese Kontrakte wurden als ein accessorium der Verlöbnisse angesehen, und da alle Eheversprechen für nichtig erkläret sind, so entsteht nun der Zweifel, ob dann die Heirathskontrakte gelten? Einige sagen, daß sie erst nach geschlossener Ehe errichtet werden sollen, allein, das ist zu vielen Schwierigkeiten unterworfen, denn ist die Ehe schon geschlossen, wer kann einen wider Willen etwas zu versprechen dahin bringen, worauf sich doch dieser vor der Ehe eingelassen hätte? z. B. Setzen wir, die Braut verspreche mir 10000 fl. Heirathsgut; ich traue dem Versprechen, nach der Kopulation aber läugnet sie, soviel versprochen zu haben, so könnte ich sie nicht belangen, also muß der Heirathskontrakt zwar vor der Kopulation errichtet werden, jedoch die Bedingung in sich enthalten, daß er erst nach erfolgter priesterlicher Einsegnung seine rechtliche Kraft

erlan-

erlangen solle, und diese Bedingung wird heimlich verstanden, wenn sie auch nicht ausdrücklich angesetzet worden. Erfolgt nun die Kopulation, so erhält der Heirathskontrakt seine volle Kraft, und es steht keinem Theile mehr frey, von demselben abzutreten: erfolgt sie nicht, so ist auch er unkräftig.

Von den Ehen.

§. 9.

Noch eine wichtige Veränderung ist mit dem Ehekontrakt contractu matrimoniali selbst vorgegangen. Nach dem Kirchenrecht hat jeder Ehekontrakt eine doppelte Eigenschaft, man kann ihn als einen bürgerlichen Vertrag, und als ein Sakrament betrachten, und nach diesen verschiedenen Betrachtungen sind auch die Folgen und Wirkungen verschieden. Andere Wirkungen und Verbindlichkeiten er-

zeugt also die Ehe als bürgerlicher Vertrag, andere als Sakrament betrachtet.

§. 10.

Es frägt sich aber, ob der bürgerliche Vertrag und das Sakrament dergestalt verknüpft seyn, daß eines ohne das andere nicht bestehen kann, oder, ob sie voneinander abgesöndert werden können? — Ich bin der Meinung, das Sakrament sey ein accessorium des bürgerlichen Vertrags, und nicht dieser ein accessorium des Sakraments. Denn da Christus die Ehe zur Würde eines Sakraments erhoben hat, so mußte nothwendig vorausgesetzt werden, daß die Ehe eine Ehe sey, weil ein non ens keineswegs zum Sakrament werden konnte, sondern nur eine solche Ehe, die in linea contractus schon vorhin giltig ist. Es kann folglich allerdings eine Ehe als giltiger Kontrakt bestehen, ohne daß sie ein Sakrament ist,

z. B.

z. B. wenn ein Jud eine Jüdinn heirathet, indem wir vorausgesetzet haben, daß das Sakrament nur ein accessorium des Kontraktes ist, und das principale läßt sich allzeit ohne accessorium denken.

§. 11.

Aber können auch Personen die des Sakraments fähig sind, eine Ehe bloß als bürgerlichen Vertrag eingehen, ohne daß dieselbe ein Sakrament ist? In der Theorie ganz gewiß. In der Praxis aber haben es die weltlichen Landesfürsten angetragen, daß, wenn kristliche Unterthanen eine in linea contractus giltige Ehe geschlossen haben, diese auch zur Würde eines Sakraments erhoben werde, weil sonst häufige Unordnungen entstehen könnten.

§. 12.

Wenn die Frage aufgeworfen wird, ob die aus dieser oder jener Ehe gezeugten Kinder ehlich oder unehlich seyn, ob diese oder jene Ehe die bürgerlichen Gerechtsamen und Verbindlichkeiten zwischen den verehlichten hervorbringe oder nicht? so ist bloß darauf zu sehen, ob die Ehe als bürgerlicher Vertrag, und nicht, ob sie als Sakrament giltig war. War sie also als bürgerlicher Vertrag giltig, so sind die Kinder ehlich, und sie genießen alle Rechte, wie die übrigen.

Von den Hindernissen der Ehe.

§. 13.

Frage. Was ist von den trennenden Hindernissen der Ehe zu halten? — Man hat einmal den Satz vertheidigt, daß nur

die Kirche trennende Hindernisse der Ehe zu setzen berechtiget sey, aber heut zu Tage wird es wohl keinem Rechtsgelehrten beifallen, dem Landesfürsten dieses Recht abzusprechen. Nun entsteht aber die weitere Frage, ob nicht die Kirche trennende Hindernisse der Ehe in Ansehung des Sakraments, der Landesfürst aber in Ansehung des bürgerlichen Vertrags setzen könne? Diese Frage ist noch nicht ausgemacht. Meiner Meinung nach kömmt der Kirche dieses Recht nicht zu. Zwar hat sie öfter trennende Hindernisse gesetzt, doch waren diese schon vorher durch landesfürstliche Verordnungen bestimmt, und sie bestättigte nur dieselben, oder sie setzte Hindernisse aus landesfürstlicher Bewilligung. Denn Christus hat jede Ehe, die in linea contractus giltig ist, zur Würde eines Sakraments erhoben, ist also ein giltiger Kontrakt vorhanden, und sind die Personen des Sakraments fähig, so kann die Kirche nichts ent-

entgegen haben, das Sakrament zu cele-
briren. Der Landesfürst ist Kraft seiner Machtsvollkommenheit allerdings berechtiget, seinen Unterthanen in gewissen Umständen die Einwilligung zu benehmen, und wenn er das thut, so war nie ein bürgerlicher Kontrakt, folglich auch kein Sakrament vorhanden, und die Ehe ist so viel, als gar nicht geschlossen.

§. 14.

Ich habe schon (§. 9) bemerkt, daß mit dem Ehekontrakt wichtige Veränderungen vor sich gegangen sind. Dieß geschah durch das Ehepatent vom 16. Jäner 1783. Die Veranlassung zu diesem Gesetz war, weil die Ehen theils auf die Ruhe und Zufriedenheit einzelner Familien, theils auf das gemeine Beste selbst einen mächtigen Einfluß haben, die vorigen Ehegesetze aber nicht nur zerstreuet, sondern auch dem Wohl der Unterthanen

nicht angepasset worden sind. Übrigens ist das Patent nur für die österreich= und böhmischen Erblanden, für Gallizien und Lodomerien erlassen worden.

§. 15.

Im ersten §. besagten Patents wird die Entscheidung der Ehesachen dem weltlichen Gericht übergeben. Vor diesem gehörten alle in Ehesachen entstandenen Streitigkeiten zum geistlichen Konsistorium ausschlußweise, jedoch nicht vermög göttlichen Rechtes, (denn die Kirche hat mit der Ehe als einem bürgerlichen Vertrag nichts zu thun,) sondern aus landesfürstlicher Begnädigung. Allein das neueste Ehepatent hat, wie ich gesagt habe, denn geistlichen Behörden dieses Recht wieder entzogen.

§. 16.

Der erste nnd vorzüglichste Theil des Patents sind die Hindernisse der Ehe. Diese sind alle genau angesetzt, und es kamen auch viele neue hinzu, die vormals weder nach dem kanonischen noch dem alten österreichischen Recht bestanden sind, sind, hingegen sind auch viele von deu vorigen weggelassen worden.

§. 17.

Das erste trennende Hinderniß der Ehe ist, wenn Minderjährige sich ohne Einwilligung ihres Vaters oder Großvaters, oder wenn diese nicht vorhanden sind, ohne Einwilligung des Vormunds oder der Pupillarinstanz verehlichen. Dieses Hinderniß ist dem Naturrecht gänzlich angemessen, nach welchem eine wider Willen des Vaters geschlossene Ehe ungiltig ist, weil jede Handlung, die dem vollkommenen

Recht eines andern entgegen läuft, keine rechtlichen Wirkungen haben kann, durch derlei Ehen aber die väterliche Gewalt verletzet wird. Der Trientinische Kirchenrath verordnete, daß die Ehen der Minderjährigen, welche ohne Einwilligung des Vaters oder Vormundes geschlossen worden, zwar unerlaubt, aber doch giltig seyn. Diesen Kanon haben die Landesfürsten angenommen, und bisher wurd' es auch so beobachtet, das Ehepatent ist davon abgewichen, und der Landesfürst war dazu berechtiget, weil das kein Dogma, sondern ein blosser Disciplinargegenstand ist, worüber die Landesfürsten keine Verordnungen der Kirche anzunehmen verbunden sind, wenn sie den Umständen ihrer Staaten nicht anpassen.

§. 18.

Die Ehen der Minderjährigen, welche ohne Einwilligung jener Personen, deren Leitung sie unterworfen sind, geschlossen worden, sind also heut zu Tage nicht nur unerlaubt, sondern auch ungiltig. Es muß demnach erstens der Vater einwilligen, und zwar der rechtmäßige, denn pater est, quem justæ demonstrant nuptiæ, dann, wenn kein Vater da ist, der Großvater väterlicher Seite, und wenn auch dieser nicht vorhanden wäre, der Vormund. Wenn ein Kind außer der Ehe erzeugt worden, so ist die Einwilligung des Vaters nicht wesentlich, weil es nach den Rechten so viel ist, als hätte ein solches Kind gar keinen Vater. Von der Einwilligung der Mutter kömmt in dem Patent nichts vor, folglich ist sie auch nicht vonnöthen, wenn gleich der Vater nicht mehr lebte, oder das Kind ein natürliches wäre. Eben so wenig

wird auf die Einwilligung des Großvaters mütterlicher Seite gesehen.

§. 19.

Es kann sich ereignen, daß der Vater oder Großvater väterlicher Seite die erbettene Einwilligung versagen, und dann frägt sich's, ob der Sohn oder die Tochter ein Rechtsmittel haben? — Allerdings, sonst würden die Kinder ganz von dem Eigensinn ihrer Eltern abhängen, und ob es gleich nicht zu vermuthen ist, so kann es doch geschehen, daß die Eltern ihre Einwilligung zu einer Ehe versagen, die der Kinder größtes Glück ausmachte. Im 4. §. des Patents heißt es also, daß die Kinder in diesem Falle einige Zeit zu warten, und ihre Bitte öfters zu wiederholen haben, damit sie den Eltern die gebührende Achtung erzeigen, waren aber auch ihre wiederholten Bitten fruchtlos, so können sie sich an ihre Personalinstanz wenden. Das Gericht un-

untersucht dann die Ursachen des Vaters, aus welchen er nicht einwilligt, und wenn es dieselben erheblich findet, so wird das Gesuch dem Minderjährigen, oder demjenigen, der sich um ihn angenommen hat, abgeschlagen. Sind im Gegentheile die Ursachen nicht erheblich, so darf das Gericht nicht alsogleich die Einwilligung zur Ehe geben, sondern es muß dem Vater Vorstellungen machen, ihn zu überreden suchen, und einige Bedenkzeit verstatten; ist diese Zeit verstrichen, und der Vater beharret noch starrsinnig auf seinem Verbot, so soll das Gericht den Willen des Vaters ergänzen, und die Erlaubniß zur Ehe geben. Uiber die gerichtliche Einwilligung ist die Ehe giltig, und dem Minderjährigen darf nicht der mindeste Nachtheil daraus erwachsen.

§. 20.

Vor Alters war der Vater nicht schuldig, seiner Tochter, die sich ohne seine Einwilligung verehlicht hat, ein Heirathsgut zu geben. Frage. Ist das noch heutiges Tages so? Nein, denn überdieß, daß die Erlaubniß der Instanz die väterliche Einwilligung ergänzet, hat das Patent noch verordnet, daß die gerichtlich ertheilte Bewilligung den Minderjährigen in keinem Falle schaden solle. Eben so wenig dürfte der Vater seinen Sohn, der sich wider seinen Willen, jedoch mit gerichtlicher Erlaubniß verehlicht hat, in dem Testament enterben.

§. 21.

Setzen wir aber, eine minderjährige Tochter verehlicht sich ohne Einwilligung des Vaters und Gerichts, kann ihr der Vater das Heirathsgut versagen, oder

sie

sie enterben? Ersteres allerdings, denn die Ehe ist ohne alle Wirkung, folglich bedarf auch die Tochter kein Heirathsgut: der letzte Fall hingegen ist noch nicht entschieden. Einige behaupten, die Ehe sey ohne alle Wirkung, folglich auch von dieser Seite; vormals habe der Vater die Tochter enterben können, weil die Ehe nur unerlaubt, aber nicht ungiltig war, nun sey sie auch ungiltig, und dadurch wäre die Tochter bestraft genug. Andere sagen, die Tochter begehe eine Handlung, die dem vollkommenen Recht des Vaters entgegen ist, und darum sey sie auch str afwürdig; das Recht, sie zu enterben, könne in keinem anderen Verstande, als sie zu strafen, betrachtet werden, so sey der Vater dazu berechtiget. Er habe es vor dem Patent thun können, so sey auch kein Grund vorhanden, ihm jetzt dieses Recht abzusprechen.

§. 22.

Wenn der Vater und våterliche Großvater zwar noch bey Leben, aber von der Vormundschaft ausgeschlossen sind, z. B. die Mutter ist gestorben, so wåre der Vater tutor legitimus der Kinder; das Obergericht setzt aber z. B. einen anderen Vormund, nun will sich der Sohn verehelichen, so wird nebst der Einwilligung des Vaters auch die Einwilligung des Vormunds erfodert. Stimmen beide überein, so ist die Erlaubniß der Pupillarinstanz nicht mehr vonnöthen, sind sie aber uneinig, so muß dann das Gericht entscheiden.

§. 23.

Wenn Vater und Großvater gestorben sind, so wird die Einwilligung des Vormunds erfodert, weil er Vatersstelle vertritt. Doch ist diese allein nicht hinrei-

chend,

chend, sondern es ist noch die Genehmigung der Pupillarinstanz wesentlich nothwendig, widrigens wäre die Ehe, wenn gleich der Vormund darein gewilliget hätte, null und nichtig. Versagt der Vormund seine Einwilligung, oder will er um die gerichtliche Genehmigung nicht einkommen, so steht es dem Mündel, oder der Person, die er zu ehelichen gedenket, oder ihren Eltern oder Vormündern frey, darum anzulangen. Die Pupillarinstanz ordnet eine Tagsatzung an, vernimmt den Vormund, untersucht dessen Weigerungsgründe, und wenn sie selbe unerheblich findet, so giebt sie dem Mündel die Einwilligung in die Ehe. Uibrigens wird bey Vormündern nicht jene Vorsehung getroffen, wie wir oben (§. 19) von dem Vater gesagt haben.

§. 24.

Das anderte trennende Hinderniß der Ehen ist der Unterschied der Religion. Zwischen einem erbländischen Unterthan, welcher der christlichen Religion zugethan, oder getauft, und einer anderen, welche derselben nicht zugethan, oder ungetauft ist, kann keine Ehe giltig bestehen. Eigentlich wäre dieses ein Hinderniß des Sakraments, allein der Landesfürst hat es auch zum bürgerlichen gemacht.

§. 25.

Das dritte Hinderniß besteht darinn, daß derjenige, der schon verheirathet ist, so lang sein Ehegatt lebt, sich nicht wieder verheirathen darf. Gesetzt also, es wollte jemand zur zwoten Ehe schreiten, und der Tod seines vorigen Gatten wäre an dem Orte, wo er sich neuerdings verehelichen will, noch nicht hinreichend be-

kannt, so würde er nicht eher kopulirt, bis er den Tod nicht sattsam erwiesen hat.

§. 26.

Das vierte Hinderniß ist die Blutsverwandtschaft. Diese ist allerdings ein Hinderniß der Ehe als Sakrament und als bürgerlicher Kontrakt betrachtet. Es ist aber zu unterscheiden, ob die Blutsfreunde in ab- und aufsteigender, oder in einer Seitenlinie sey. Zwischen Blutsverwandten in ab- und aufsteigender Linie ist die Ehe in das unendliche nichtig; ganz anders in der Seitenlinie, wie ich gleich sagen werde.

§. 27.

Die Berechnung der Grade war nach dem Römer- und kanonischen Recht verschieden. Nach dem Römerrecht gilt auch in der Seitenlinie die Regel: tot sunt

gradus,

gradus, quot generationes, oder: tot ſunt gradus, quot perſonæ una demta, z. B. Bruder und Schweſter ſind im zweyten, Geſchwiſterkinder im vierten Grad blutsverwandt. Nach den Grundſätzen des kanoniſchen Rechts iſt in der gleichen Seitenlinie die Regel: quo gradu diſtant a communi ſtipite, eo diſtant a ſe, in der ungleichen: quo gradu remotior diſtat a communi ſtipite, eo diſtant a ſe, z. B. Bruder und Schweſter ſind nach dieſer Berechnung im erſten, Geſchwiſterkinder im zweyten, Sohn und Vaters Bruder auch im zweyten Grade blutsverwandt.

§. 28.

Frage. In welchem Grade iſt die Blutsverwandtſchaft ein trennendes Hinderniß in der Seitenlinie? Nach dem Kirchenrecht iſt ſie es unter Seitenverwandten bis auf den vierten Grad incluſ. nach

dem

dem neuen Ehepatent aber nur bis auf den ersten und zweyten Grad gemäß der kanonischen Bestimmungsregel. Und damit hierüber nie ein Zweifel entstehen könne, so hat das Patent im 13. §. die Seitenverwandten ausdrüklich angezeigt, zwischen welchen die Ehe ohne erhaltene Dispens ungiltig ist, nämlich: 1) zwischen Bruder und Schwester, 2) zwischen Bruder und Bruders oder Schwester Tochter, oder zwischen Schwester und Bruders oder Schwester Sohn, 3) zwischen Geschwisterkindern.

§. 29.

Ist aber die Blutverwandtschaft nur dann ein trennendes Hinderniß der Ehe, wenn sie von zweybändigen Geschwistern entsteht, oder auch von einbändigen? — Das Patent hat auf diesen Unterschied nicht die geringste Rücksicht genommen, und folglich sind die Ehen auch zwischen

einbän=

einbändigen Seitenverwandten im ersten und zweyten Grade nichtig.

§. 30.

Was ist Rechtens, wenn die Blutsfreundschaft aus einer unehelichen Erzeugung ihren Ursprung hat, z. B. die nämliche Weibsperson hat außer der Ehe einen Knaben und eine Tochter, dürfen diese einander heurathen? — Keineswegs, denn das natürliche Band der Ehe ist immer vorhanden. In der Theorie läßt sich dieses leicht entscheiden, aber in der Praxis könnt' es Anstand haben, indem zwar die Mutter gewiß, der Vater hingegen ungewiß ist, z. B. es erzeugt jemand ein Kind außer der Ehe, dann heurathet er diese Person, und zeugt wieder ein Kind, frägt sich, können diese Kinder einander heurathen? — In der Praxis käm' es hier auf die Aussage der Eltern

tern an, und unwissend werden viele solche Ehen geschlossen.

§. 31.

Das fünfte Hinderniß ist die Schwägerschaft. Nach dem kanonischen Rechte war die Ehe unter verschwägerten Personen bis auf den vierten Grad inclus. verboten, nach dem neuen Patent ist sie es im ersten und zweyten Grad, wie bey der Blutsfreundschaft. In Ansehung der Schwägerschaft gilt die Regel: Ich bin mit den Blutsverwandten meines Weibes in dem nämlichen Grad verschwägert, in welchem sie mit ihnen verwandt ist, und umgekehrt. Daher kann der Mann nach dem Tod seines Weibes ihre Schwester oder Geschwisterkinder nicht heirathen.

§. 32.

Frage: Kann wegen dieses Hindernisses nicht dispensirt werden, und wo ist die Dispensation anzusuchen?

Es kann allerdings dispensirt werden, wenn sehr wichtige Ursachen vorhanden sind. Der 16. §. des Patents verordnet, daß die Dispensazion anfangs bey dem weltlichen Landesfürsten anzusuchen sey, und dann möge sich weiter an das geistliche Gericht gewendet werden. Gesetzt also der Landesfürst ertheilet seine Dispensazion, so können solche Personen nicht gleich kopulirt werden. Zwar wäre die Ehe als bürgerlicher Vertrag giltig, und sie hätte alle Rechtswirkungen, ob sie aber ohne Dispensazion von der geistlichen Obrigkeit ein Sakrament sey, davon hat das Patent geschwiegen, und den Partheyen nur gesagt, daß sie sich deshalb lediglich an das geistliche Gericht zu wenden haben.

§. 33.

Wenn Personen, die im dritten oder einem ferneren Grade blutsverwandt oder verschwägert sind, zusammen heirathen wollen, so wäre die Ehe, als bürgerlicher Vertrag betrachtet, giltig, ob sie es jedoch als Sakrament sey, darüber ist das Patent wieder hinausgegangen, und es befahl den Verwandten, sich dieserwegen an den Bischof zu wenden.

§. 34.

Das sechste Hinderniß ist die gewaltsame Entführung. Dieses Hinderniß ist nicht neu, und es ward sowohl in dem röm. als kanonischen Recht eingeführt. Der Grund liegt in der Regel des Naturrechts, daß ein gewaltthätiger Weise abgedrungener Vertrag nichtig sey. Es ist demnach eine rechtliche Vermuthung, daß, wenn jemand eine Person gewaltthätig

entführet, und darauf geehlicht hat, er auch die Einwilligung erzwungen habe. Indessen ist dieses keine præsumtio juris & de jure, und sie läßt allerdings einen Gegenbeweis zu, z. B. wenn der Entführer darthun könnte, daß die entführte Person, da sie sich wieder außer aller Gewalt befunden, und in gänzlicher Freyheit war, in die Ehe gewilliget habe, so wäre diese giltig, weil die Ursache, nämlich die Gewalt und Furcht aufgehöret hat. Uibrigens kömmt es hierinfalls in der Praxis auf die Umstände an, und in der Theorie läßt sich's nicht so leicht entscheiden, ob die Einwilligung erzwungen worden sey, oder nicht.

§. 35.

Das siebente Hinderniß ist der Ehebruch. Hier ist ein Unterschied zwischen dem kanonischen Recht, und dem neuesten Ehepatent. Nach ersterem war der

Ehebruch zwar auch ein trennendes Hinderniß, doch nur in dem Falle, wenn er mit Gattenmord oder der Hoffnung einer künftigen Ehe verbunden war: nach letzterem hingegen ist er es für sich allein, nur muß er von der zwischen dem Ehebrecher und der Ehebrecherinn geschlossenen Ehe gerichtlich erwiesen seyn. Setzen wir also, ein Weib hat einen Ehebruch begangen, ihr Mann stirbt, sie heirathet den Ehebrecher, ohne daß der Ehebruch vor der Kopulation gerichtlich erwiesen worden, so ist die Ehe giltig, wenn er auch hernach erwiesen würde.

§. 36.

Das achte Hinderniß ist der Gattenmord. Das Patent verordnet im 19. §. daß, wenn jemand den seiner Heirath entgegenstehenden Ehegatten ermordet hat, es möge hernach seyn, daß die Ermordung mittelbar oder unmittelbar mit bei-

der oder eines Einwilligung geschehen ist, so sey die Ehe zwischen solchen Personen nichtig. Es ist demnach gleichviel, ob ein Gatte den andern in der Absicht eine gewisse Person zu ehelichen, oder ob diese Person einen Gatten, in der Absicht, den anderen zu ehelichen, ermordet habe, wenn gleich nur ein Theil ohne Wissen und Willen des andern den Gattenmord vollbracht hätte. Auch wird hier nicht erfodert, daß der Gattenmord so, wie der Ehebruch, vor geschlossener Ehe gerichtlich erwiesen werde.

§. 37.

Das neünte Hinderniß ist ganz neu, und betrifft die Ehen der Militärspersonen. Wenn sich Soldaten, sie mögen gemeine, oder Offiziere seyn, ohne schriftliche Erlaubniß ihres Regiments-Korps, oder überhaupt ihrer Obrigkeit verehelichen, so ist die Ehe nichtig, und es sollen

len noch die Pfarrer oder Pastoren, welche sie, ohne sich die schriftliche Bewilligung aufweisen zu lassen, getrauet haben, bestrafet werden.

§. 38.

Das zehnte Hinderniß sind die feyerlichen Ordens= oder andere geistliche Gelübde. Dieses Hinderniß ist schon aus dem kanonischen Rechte bekannt, und es beziehet sich nicht nur auf Ordensgeistliche, welche ihre Profeß abgelegt, sondern auch auf Weltpriester, welche die höheren Weihen genommen haben.

§. 39.

Das eilfte Hinderniß ist der **Mangel an hinreichender Einwilligung.** In weitläufigem Verstande lassen sich alle trennende Hindernisse auf den Mangel an Einwilligung zurückführen, allein hier ist

besonders davon die Rede. Die Einwilligung muß klar und deutlich ausgedrückt werden, doch ist es nicht nöthig, daß die Partheyen ihre Einwilligung von sich selbst, sondern sie können sie auch durch einen Bevollmächtigten geben, wenn nur die Vollmacht auf eine gewisse Person gerichtet, und während der Zeit, als der Bevollmächtigte den Kontrakt schließt, nicht widerrufen worden ist.

§. 40.

Die Ehe ist ein Kontrakt, wozu beiderseitige Einwilligung erfodert wird. Hieraus folgt, daß alles, was der beiderseitigen Einwilligung entgegen läuft, auch die Ehe ungiltig mache. Dergleichen sind: 1) Mangel an dem Gebrauch der Vernunft, 2) Irrthum, und 3) Gewalt.

§. 41.

Jene, welche nicht den vollkommenen Gebrauch ihrer Vernunft haben, können keine Ehe schließen, ausgenommen in heiteren Zwischenstunden, denn da können sie auch andere Kontrakte eingehen. Ob aber die Ehe in heiteren Zwischenstunden geschlossen worden sey, das läßt sich in der Theorie nicht entscheiden, sondern man muß in der Praxis auf die Umstände Bedacht nehmen. Taube, Stumme, oder, die beides zugleich sind, wenn sie sich schriftlich oder durch Zeichen hinreichend erklären und einwilligen können, sind allerdings sich zu verehelichen berechtiget. Es wäre aber auch hier aus den Umständen wieder abzunehmen, ob derlei Personen bey vollkommenem Gebrauch ihrer Vernunft seyn.

§. 42.

Der Einwilligung steht auch der Irrthum im Wege. Ein wesentlicher Irrthum hebt die Einwilligung gänzlich auf, und folgsam ist er ein trennendes Hinderniß der Ehe, ein zufälliger aber nicht. Ein wesentlicher Irrthum ist, der mit der Person vorgeht, mit welcher die Ehe geschlossen worden, z. B. ich wollte jene heirathen, und bekam dafür diese: ein zufälliger Irrthum ist, der mit Nebensachen vorgeht, z. B. ich glaubte, die Person, welche ich geheirathet habe, sey reich, und nun seh' ich, daß sie arm ist.

Einwurf. Ich habe diese Person blos darum geheirathet, weil ich sie reich glaubte, und wenn ich gewußt hätte, daß sie arm ist, so hätte ich nie meine Einwilligung gegeben. — Allein, es kann zwar seyn, daß einer das Geld als Hauptsache betrachtet, und als eine wesentliche Eigenschaft der Person, indessen, wenn wir

den Endzweck der Ehe betrachten, so soll das wenigstens nicht geschehen, sondern das Geld muß immer als Nebensache betrachtet werden.

§. 43.

Wie, wenn mit den Eigenschaften der Person ein Irrthum vorgegangen?

Betrifft der Irrthum solche Eigenschaften, die die ganze Wesenheit der Person ändern, so ist er wesentlich, sonst nur zufällig, z. B. eine Frauensperson erkläret sich, daß sie den Erstgebornen heirathen wolle, sie ehelicht einen, und dann zeigt sich's, daß dieser der Zweytgeborne sey; hier ist der Irrthum wesentlich, und die Ehe nichtig.

§. 44.

Der Zwang hebt alle Einwilligung auf, und ein durch ungerechte Furcht und

Zwang abgedrungener Kontrakt ist nichtig, folglich müssen auch die erzwungenen Ehen ungiltig seyn. Damit aber der Zwang hinreichend sey, eine Ehe zu zernichten, wird erfodert, daß die Furcht schwer war, und eben zu dem Ende eingejagt worden sey, um die Einwilligung in die Ehe zu erpressen.

§. 45.

Wenn eine Ehe aus Irrthum oder Furcht geschlossen worden, was für Rechtsmittel hat alsdann der unschuldige Theil gegen den schuldigen? — Er kann die Ehe wegen Nichtigkeit bestreiten, weil die Einwilligung von seiner Seite nie vorhanden war. Nur muß er nach geschlossener Ehe weder ausdrüklich, noch stillschweigend, z. B. durch eheliche Beywohnung darein gewilliget haben, sonst wäre die beiderseitige Einwilligung vorhanden, und der Kontrakt wäre giltig.

§. 46.

§. 46.

Das zwölfte Hinderniß ist wieder durch den 26. §. des Patents ganz neu eingeführet worden. Es besteht darinn, daß, wenn jemand eine Person, die zur Zeit der Ehe von einem dritten schwanger war, geheirathet hat, ohne daß er von diesem Umstand etwas wußte, die Ehe nichtig sey. Doch ist vorgeschrieben, daß der Mann gleich, so bald er die Schwangerschaft erfährt, die Anzeige bey Gericht mache, sonst scheint er sie dem Weibe nachgesehen, und sich seines Rechtes begeben zu haben.

Der Einwurf: daß eine in Gedanken zurückgehaltene Bedingniß, wenn sie sich nicht aus der Sache selbst ergiebt, ungiltig sey, ist von keiner Wichtigkeit, denn das Patent hat diese Bedingniß zur gesetzmäßigen gemacht, indem zu vermuthen ist, daß niemand eine solche Person würde geheirathet haben, wenn er gewußt

hätte, daß sie von einem andern schwanger ist.

§. 47.

Das dreyzehnte Hinderniß ist der Abgang der Kopulation. Es wird also in Oesterreich zur Ehe auch in linea contractus civilis die Gegenwart der Pfarrers und zweyer Zeugen erfodert, indem das Patent nur von bürgerlichen Hindernissen redt. Aus diesem erhellet, daß nicht die Gegenwart eines jeden Priesters hinreichend sey, sondern jenes Pfarrers, in dessen Sprengel die Brautleute wohnen. Uibrigens steht es dem Pfarrer frey, ob er die Kopulation selbst vornehme, oder dieses Geschäft einem anderen in seinem Namen übertragen wolle. Wenn Braut und Bräutigam in verschiedenen Sprengeln wohnen, so ist es einerley, ob der Pfarrer der Braut, oder des Bräutigams die Einsegnung vornehme. Bey Protestanten

stanten ist die Gegenwart des Pastors, bey nicht unirten Griechen die Gegenwart des Popen vorgeschrieben.

§. 48.

Das vierzehnte Hinderniß ist der **Mangel dreymaliger Verkündigung.** Dieses ist ebenfalls durch den 35. §. des Patents ganz neu eingeführet worden. Denn vor dem Patent war eine ohne dreymalige Verkündigung geschlossene Ehe zwar unerlaubt, aber doch giltig, heutiges Tages aber ist sie ipso facto null und nichtig. Die Verkündigung oder das Aufgeboth muß in der Pfarrkirche, wo die Brautleute wohnen, an einem Sonn- oder Feyertag, und zu einer Zeit, wo das Volk versammelt ist, meistentheils nach geendigter Predigt geschehen, und dreymal wiederholet werden. Sie besteht darinn, daß der Pfarrer die Brautleute öffentlich von der Kanzel mit Tauf- und Zunamen nennet, und

ihren Geburtsort und Stand oder Karakter bezeiget. Die Absicht der Verkündigung ist, damit jeder, dem ein im Wege stehendes Hinderniß der Ehe bekannt ist, selbes bey der Behörde anzeigen könne.

§. 49.

Wie, wenn die Brautleute in verschiedenen Pfarrbezirken wohnen, wo müssen sie verkündiget werden? — In beiden Pfarrkirchen, sowohl des Bräutigams, als der Braut. Ja es kann sich der Fall ereignen, daß die Verkündigung in drey, auch vier Pfarren zugleich geschehen muß. Denn das Patent hat vorgeschrieben, daß die Brautleute, wenn sie noch nicht volle 6 Wochen in einer Pfarre wohnen, auch in jenem Bezirk, wo sie vorher gewohnet haben, verkündiget werden sollen: nun setzen wir, der Bräutigam und die Braut haben vor vier Wochen jedes in einem anderen Pfarrbezirk gewohnt, und sich dann

beide wieder in andere verschiedene Bezirke gezogen, in denen sie sich erst 4 Wochen aufhalten, so müßte die Ehe in allen vier Pfarrkirchen, wo der Bräutigam und die Braut vorher gewohnet haben, und wo sie itzt wohnen, verkündiget werden.

§. 50.

Frage. Kann von der dreymaligen Verkündigung dispensirt werden?

Allerdings, wenn eine hinlängliche Ursache vorhanden ist. Vormals wurde die Dispensation weit leichter ertheilet, wenn nur die Brautleute eine gewisse Taxe bezahlten, und vor der Kopulation schwörten, daß sie sich keines Hindernisses zwischen ihnen bewußt wären. Nach dem neuen Ehepatent aber wird nur in außerordentlichen Fällen, wenn Gefahr im Verzug ist, die Dispensation ertheilet.

§. 51.

Wo ist um Dispensation anzulangen?

Vormals war die Bittschrift bey dem geistlichen Konsistorium einzureichen, welches von dem Pfarrer Bericht einfoderte, und wenn dieser kein Bedenken trug, wurde die Dispensation verwilliget. Nach dem 33. §. des Patents aber ist die Dispensation bey der weltlichen Behörde anzusuchen. Diese Behörde ist meiner Meinung nach die Personalinstanz, und es sind mir auch Fälle bekannt, daß der hiesige Stadtmagistrat von der dreymaligen Verkündigung dispensirt hat. Zwar verweiset er itzt derley Partheyen an die Landesregierung, doch hat er, wie es mir scheint, kein Recht dazu, denn das Patent sagt, die Partheyen haben sich an ihre weltliche Behörde zu wenden, nun ist es gewiß, daß es gesagt hätte, an die Landesregierung, wenn es dieses hätte haben wollen.

§. 52.

Der kopulirende Pfarrer darf die Kopulat on nicht eh vollziehen, bis ihm nicht ein Zeugniß gebracht worden, daß die Verkündigung auch in der anderen Pfarre vor sich gegangen, oder das Brautpaar dispensirt worden sey. Er muß auch ein Trauungsbuch führen, in welches er die Eheleute und Zeugen mit Tauf- und Zunamen einträgt, und ob er selbst, oder ein anderer in seinem Namen die Kopulation vorgenommen habe. Diese Trauungsbücher werden für instrumenta publica gehalten.

§. 53.

Das fünfzehnte und letzte trennende Hinderniß ist das **Unvermögen, Kinder zu erzeugen.** Dieses Hinderniß macht die Ehe nicht von Rechtswegen nichtig, sondern erst nach geschehener richterlichen Untersu-

tersuchung. Der benachtheiligte Gatte muß daher eine Klagschrift einreichen, doch nicht, wie vormals bey dem geistlichen Gericht, sondern bey der Personalinstanz, und dann wird der Prozeß ordentlich geführet. Bey anderen Personen giebt es zwey Beweismittel, das Geständniß, und die Uiberführung; aber hier dürfte der Richter mit dem blossen Geständniß des als unvermögend angegebenen Gatten nicht zufrieden seyn, indem sonst tausendfältige Betrügereyen und Zusammenspielungen zwischen Eheleuten vorgehen könnten, sondern er muß sich durch Kunstverständige, als Aerzte, Wundärzte und Hebammen selbst überzeigen.

§. 54.

Was für eine Unvermögenheit wird als ein trennendes Hinderniß der Ehe angesehen? Nicht jede, sondern nur eine solche, womit die Person schon vor der

Ehe

Ehe behaftet war, und die zugleich fortwährend ist. Setzen wir also, daß die Unvermögenheit erst währender Ehe entstanden sey, oder durch verschiedene Mittel wieder abgewendet werden könne, so wird die Ehe darum keineswegs für ungiltig erkläret. Zwar geb' ich gerne zu, daß diese Fälle in der Praxis sehr schwer zu entscheiden seyn, indessen haben wir doch in der Theorie drey Grundregeln, die für immer zur Richtschnur dienen.

§. 55.

Diese Grundregeln sind folgende: I. Wenn sich bei der Untersuchung fortdauernde Zeichen der Unvermögenheit finden, so zwar, daß man über die Dauer keinen Zweifel haben kann, so ist die Ehe richtig, wenn anders die Unvermögenheit schon vor geschlossener Ehe vorhanden war.

§. 56.

II. Wenn sich bei der Untersuchung entdeckt, daß die Unvermögenheit nur zeitlich sey, und durch geschickte Mittel wieder abgewendet werden könne, so ist der Kläger mit seiner Bitte wieder abzuweisen.

§. 57.

III. Wenn sich keines von beiden mit Zuversicht bestimmen läßt, sondern vielmehr ein Zweifel übrig bleibt, ob die Unvermögenheit von Dauer sey oder nicht, so hat der Richter den beiden Partheyen aufzulegen, daß sie noch 3 Jahre beisammen wohnen sollen, und nach dieser Zeit kann der Kläger neuerdings wiederholen, damit die Ehe für nichtig erkläret werde. Uibrigens wird auch auf den Unterschied kein Bedacht genommen, ob die Unvermögenheit überhaupt, oder nur in Rücksicht auf den andern Gatten sey.

§. 58.

In Ansehung der trennenden Hindernisse hat das Patent überhaupt verordnet, daß, wenn die Giltigkeit der Ehe wegen was immer für einem Hinderniß angefochten wird, und die Eheleute sich während der Untersuchung eigenmächtig voneinander getrennet haben, so habe der Richter, wenn er das angegebene Hinderniß für unerheblich und die Ehe für giltig erkennet, sein Urtheil dahin abzufassen, daß beide Partheyen wieder beisammen zu wohnen gehalten seyn sollen. Wenn er hingegen fände, daß die Ehe ungiltig sey, und die Partheyen währendem Proceß beisammen gewohnet haben, so habe er denselben aufzulegen, daß sie alle verdächtige Gemeinschaft zwischen ihnen auf das sorgfältigste vermeiden, und folglich dürften sie auch nicht mehr gemeinschäftlich beisammen wohnen.

§. 59.

Wenn also die Stelle ein trennendes Hinderniß der Ehe entdeckt, so hat sie genau darauf Bedacht zu nehmen, ob die Partheyen, noch eh sie diese Ehe schlossen, Wissenschaft davon gehabt haben, oder nicht; im ersten Falle wären sie ernstlich abzustrafen, und zwar entweder mit dreyjährigen Arrest, oder mit Arbeit; im anderten hingegen müßte so geheim als möglich die Dispensation angesucht werden, damit niemand so leicht das Hinderniß erfahren könne, und jedes Aergerniß vermieden werde. Diese Dispensation besteht in nichts anderem, als daß die weltliche Gerichtsstelle erkläret, daß zwischen diesen Personen nie eine giltige Ehe bestanden sey. Denn eine an sich giltige Ehe kann nach den Grundsätzen der katholischen Religion durch keine Macht wieder anullirt werden.

§. 60.

Frage. Wenn die Ehe wegen eines trennenden Hindernisses für ungiltig erkläret worden, was ist sodann in Ansehung der Heirathskontrakte und der Kinder Rechtens?

Die Heirathskontrakte zerfallen gänzlich, denn sie haben immer die stillschweigende Bedingung in sich: wenn die Ehe giltig seyn wird. Dennoch kann es Fälle geben, wo der Mann das von seinem Weib ihm zugebrachte und schon wirklich aufgezählte Heiratsgut zurück zu behalten berechtiget ist. Denn setzen wir, daß ihm durch eine solche Ehe ein Schaden zugewachsen ist, der niemandem zugerechnet werden kann, als seinem Weibe, so muß ihm diese ganz gewiß allen Schaden ersetzen, und daher kann der Mann das Heirathsgut so lang zurück behalten, bis das Gericht bestimmet hat,

wie viel sie zum Ersatz des zugefügten Schaden zu geben gehalten sey.

§. 61.

Was die Kinder der getrennten Eheleute betrifft, so sind diese eigentlich unehlich, und der Vater ist weder sie zu ernähren, noch ihnen einen Pflichttheil zu hinterlassen schuldig. Damit aber den unschuldigen Kindern nicht präjudiziret werde, so hat das Patent im 43. §. verordnet, daß die aus solcher Ehe erzeugten Kinder in der Gewalt des Vaters bleiben, und von ihm und ihrer Mutter ernähret werden sollen. Das Gericht hat daher bey Aufhebung der Ehe alsogleich zu bestimmen, wie viel der Vater und viel die Mutter zur Erziehung der Kinder, bis diese die Großjährigkeit erreichen werden, beizutragen haben. In Betref des Pflichttheils hat das Patent zwar nichts verordnet; doch bin ich der Meinung,

nung,

nung, daß diesen Kindern der Pflichttheil gebühre, theils weil sie den ehelichen gleich gehalten werden, theils weil das Patent sagt, daß ihnen durch die Trennung der Ehe kein Nachtheil erwachsen soll.

§. 62.

Hat nach dem neuesten Ehepatent auch noch die Trennung von Tisch und Bett Platz? — Allerdings, doch muß selbe nicht mehr, wie vormals bey dem geistlichen Gericht, sondern bey der Personalinstanz angesucht werden. Uiberhaupt sind jetzt ganz andere Maaßregeln zu beobachten, als vorher. Die Regel ist: keine Ehescheidung von Tisch und Bett hat Platz, ausgenommen, wenn beide Eheleute in selbe willigen. Dieß ist durch den 45. §. des Patents festgesetzt. Freilich führt das Gesetz einerseits viel hartes mit sich. Denn wenn ein Ehegatte den andern ein über

das

das andere mal beleidiget, es mögen Mißhandlungen durch Worte oder Thaten, Ehebruch, Verführung oder andere Beleidigungen seyn, wenn nicht beide in die Ehescheidung willigen, so werden sie auch nicht geschieden. Es haben sich auch in der Praxis verschiedene Beschwerden hierüber ereignet, denen man nicht abhelfen konnte. In der Theorie läßt sich das leichter entscheiden. Es heißt, wenn ein Ehegatt den andern beleidigt, so stehen dem Beleidigten alle Hilfsmittel bevor, welche er hätte, wenn er von einem dritten beleidigt worden wäre, z. B. der Mann schlägt sein Weib, so kann sie ihn wie einen dritten darum belangen. Allein, ob dieß ein Mittel sey, den Hausfrieden wieder herzustellen, den Mann zu bessern, ihn künftig von derley Mißhandlungen abzuhalten, oder, ob der Haß und die Rache nicht noch mehr dadurch angefachet werde, das sind Fragen, die

in der Praxis so vielen Schwierigkeiten unterliegen.

§. 63.

Es ist aber die blosse beiderseitige Einwilligung der Eheleute zur Scheidung von Tisch und Bett nicht hinreichend, sondern es wird noch erfodert, daß die Anzeige an die Personalinstanz gemacht werde, damit diese Wissenschaft davon habe. Die Eheleute reichen nämlich ein Anbringen ein, in welchem sie sagen, daß sie sich über alles verglichen haben, und um die Scheidung bitten. Darauf ordnet der Richter eine Tagsatzung an, wo er die Partheyen frägt, ob, und wie lang sie sich zu scheiden verglichen haben, und ob sie auch sonst über den Antheil des Vermögens, denn jedes von ihnen empfangen oder zurückhalten soll, und über die Nahrungsmittel, die der Richter für sich nicht bestimmen darf, einig sind; ihre

Ant-

Antworten werden protokollirt, und wenn sie wollen, wird ihnen ein Protokollauszug zu ihrer Legitimation hinausgegeben. Sagen die Partheyen, daß sie über alles einig sind, so muß der Richter in die Scheidung willigen, ohne weiter zu fragen, wer sich der Kinder annehmen werde, u. dergl. Und hieraus ist zu ersehen, daß der Richter in solchen Fällen weder das Recht, zu untersuchen, noch ein Urtheil zu schöpfen habe.

§. 64.

Weil man aber vorsah, daß auf solche Art viele Scheidungen geschehen werden, ohne daß die Eheleute eben eine wichtige Ursache dazu haben: so wollte man die geistliche Gewalt wenigstens in Rücksicht des Gewissens nicht beflissentlich ausschließen. Es ward daher im 47. §. des Patents verordnet, daß die Eheleute, bevor sie die Trennung von Tisch und Bett

ansu=

ansuchen, sich bey dem Pfarrer (Pastor oder Pope) melden sollen. Dieser muß sie dann so viel möglich durch vernünftige Vorstellungen auszusöhnen und zu überreden suchen, daß sie ihren Haß in Liebe verwandeln, und wieder beysammen bleiben wollen. Kann er nichts auswirken, so muß er ihnen ein Zeugniß geben, daß er seine Pflicht erfüllet, und alle Mühe angewendet habe, die Eheleute zu versöhnen, daß er aber endlich selbst nach den Umständen, die er eingezogen, die Scheidung für billig befunden, oder wenn er sie auch nicht für billig fände, dennoch die Eheleute von ihrem Entschluß nicht abzubringen vermocht habe. Dieses Zeugniß muß dann dem Anbringen beigelegt werden.

§. 65.

Wenn die Eheleute von Tisch und Bett geschieden werden, was ist in Ansehung

der

der Kinder Rechtens? — Eben das, was wir schon oben (§. 61.) von dem Falle gesagt haben, wenn die Ehe für ungiltig erkläret wird.

§. 66.

Eheleute, die von Tisch und Bett getrennet sind, können sich wieder mit wechselseitiger Einwilligung vereinigen, doch nicht, ohne sich vorher bey Gericht gemeldet zu haben. Sie reichen also ihre Bittschrift ein, worauf ebenfalls eine Tagsatzung angeordnet, und die ganze Sache in das Protokoll aufgenommen wird. Die Heirathskontrakte bleiben dann in ihrer vorigen Wirkung, weil die Ehe in sich betrachtet noch immer bestanden ist. Ein anderes ist, wenn die Ehe wegen eines trennenden Hindernisses für ungiltig erkläret worden, denn ohne Ehe läßt sich kein Heirathsgut denken.

§. 67.

Was hat das Patent in Ansehung der akatholischen Unterthanen verordnet?

Bey Katholiken kann eine giltig geschlossene Ehe in Ansehung des Bandes nicht mehr getrennet werden, bey Akatholischen aber geht dieses allerdings an. Das Patent macht also in Betreff der letzteren eine Ausnahme, und setzt gewisse Ursachen an, aus welchen ein unter ihnen giltig geschlossene Ehe auch in Ansehung des Bandes getrennet werden kann. Diese sind 1) wenn ein Ehegatt dem anderen nach dem Leben getrachtet, 2) wenn ein Theil einen Ehebruch begangen, und 3) wenn ein Theil den anderen boshafter Weise verlassen hat. In diesen Fällen kann der unschuldige Theil die gänzliche Trennung ansuchen, doch muß die That vorher bewiesen seyn. In anderen Orten, und jetzt auch in Oesterreich wird so vorgegangen: z. B. der Mann ist ent-

wichen, nach einiger Zeit findet die Frau Gelegenheit zu einer anderen Heirath, sie meldet sich bey Gericht, so muß der Mann dreymal ediktaliter vorgeladen werden, und wenn er nicht erscheint, so wird in die Trennung gewilliget, nur muß man gewiß seyn, daß der Mann sein Weib boshafter Weise verlassen habe.

§. 68.

Noch eine Ursache, das Band einer unter Akatholischen giltig geschlossenen Ehe aufzulösen ist, 4) wenn zwischen den Eheleuten eine unversöhnliche Todesfeindschaft entstanden ist. Indessen darf hier der Richter nicht gleich in die gänzliche Trennung willigen, sondern er muß eine Scheidung von Tisch und Bett auch zu öfteren malen anordnen, weil es wenigstens möglich ist, daß die Eheleute sich mit der Zeit wieder aussöhnen. Legen sie aber ihre Feindschaft nicht mehr ab, so kann end-

lich

lich das Band der Ehe aufgehoben werden, jedoch so, daß den unschuldigen Kindern nicht im geringsten dadurch präjudizirt werde.

§. 69.

In diesen Fällen müssen 1) alle Forderungen eines Theils gegen den anderen berichtiget, und 2) die Erhaltung des Weibs und der Kinder entweder durch Vergleich, oder durch richterlichen Spruch entschieden werden. Vorzüglich ist für den Unterhalt uud die Erziehung der Kinder zu sorgen. Den akatholischen Geistlichen ist durch den 45. §. des Patents bey Strafe der Kassirung verboten, solche getrennte Personen eher zu trauen, bis sie nicht die getroffene Ausweisung vorgezeigt haben.

§. 70.

Wenn die Ehe in Ansehung des Bandes getrennet worden ist, so steht es beyden Theilen frey, sich weiter zu verehelichen. Sogar der schuldige Theil ist dazu berechtiget, nur darf er, wenn die Ehe eines Verbrechens wegen getrennet worden, jene Person nicht heirathen, welche an dem Verbrechen Theil genommen hat, z. B. der Mann hat einen Ehebruch begangen, es ist gerichtlich erwiesen, daß Bertha in diesem Laster mit verflochten war, so darf er diese nicht heirathen.

In Ansehung des Weibes ist die Vorsehung getroffen worden, daß es ihr nicht erlaubt ist, vor 9 Monaten zur neuen Ehe zu schreiten, weil sie noch von ihrem vorigen Manne schwanger seyn kann, und da wär' es leicht möglich, daß man gar nicht entscheiden könnte, wer Vater vom Kinde sey? z. B. die Ehe wird getrennt, die Frau verehelicht sich gleich nach der

Tren=

Trennung, und wird in 8 Monaten entbunden, so kann das Kind sowohl von dem vorigen, als dem jetzigen Manne seyn.

§. 71.

Wie, wenn sich solche getrennte Eheleute selbst wieder ehelichen wollten? — Sie sind allerdings dazu berechtiget, nur müßten sie vom neuen kopulirt werden, indem das Band, das zwischen ihnen war, schon gänzlich aufgehoben worden ist.

Von Heirathsverträgen und den verschiedenen Gattungen derselben.

§. 72.

Ich habe bis jetzt von den Ehen gehandelt, und nun will ich auch einen Blick auf die accessorischen Verträge derselben werfen. Heirathsverträge sind, welche

der Verheißung oder Übergabe des Heirathsguts beygesellet werden. Hieraus fließt, daß man sich einen Heirathsvertrag ohne Heirathsgut nicht denken könne. Da also das Heirathsgut den wesentlichsten Theil des Heirathsvertrags ausmacht, so will ich vorher von diesem handeln.

§. 73.

Das Heirathsgut ist alles jenes, was das Weib dem Manne zubringt, um die Last der Ehe zu tragen. Nach dem alten deutschen Recht brachte der Mann dem Weibe das Heirathsgut zu, und sie wurde nach seinem Tod Erbinn davon. Allein, da im 15. u. 16. Jahrhundert das Römerrecht in Oesterreich und Deutschland angenommen wurde, welches die vaterländischen Gewohnheiten verdrang, so hat sich auch die Lehre vom Heirathsgut eingeschlichen, und bis auf heutigen Tag

erhal-

erhalten. Das Heirathsgut ist also heute das, was es nach dem Römerrecht war.

§. 74.

Hieraus folgt, daß der Mann während der Ehe Eigenthümer des Heirathsguts werde, und alle Nutzungen ziehen könne. Es geht nämlich hier, wie nach dem röm. Recht. Das Weib bleibt natürliche Eigenthümerinn, und der Mann wird bürgerlicher Eigenthümer, mit dem bürgerlichen Eigenthum aber ist der Fruchtgenuß verbunden, und wäre der Mann diesen zu ziehen nicht berechtigt, so könnte man nicht sagen, er sey in einen Stand versetzet worden, die Last der Ehe zu bestreiten.

§. 75.

Wenn die Ehe nach dem Tod getrennet wird, so fällt das Heirathsgut an

das Weib oder ihre Erben zurück. Denn ein Heirathsgut läßt sich ohne Ehe nicht begreifen, hört also diese auf, so muß auch das Heirathsgut entweder an das Weib, wenn der Mann vor ihr gestorben ist, oder an ihre Erben, wenn sie vor dem Manne gestorben ist, wieder zurück fallen.

§. 76.

Allein von dieser Regel giebt es eine Ausnahme, wenn nämlich zwischen Mann und Weib durch einen ausdrücklichen Vertrag etwas anderes verglichen worden. Nun frägt sich aber, ob diese Verträge erlaubt seyn? — Man muß hier den Vertrag, daß das Heirathsgut nach dem Tod des Mannes an dessen Erben fallen soll, von dem Vertrag, daß das Heirathsgu nach dem Tod des Weibes nicht an ihre Erben fallen, sondern bey dem Manne bleiben soll, genau unterscheiden. Erste-

rer Vertrag ist von Rechtswegen nichtig, und er war es schon nach dem Römerrecht, weil er das Weib undotirt machte, denn sie kann zwar ihren Erben, nicht aber sich selbst präjudiziren: letzterer hingegen, welcher Vertrag auf Uiberleben heißt, weil das Heirathsgut dem überlebenden Manne zufällt, ist allerdings erlaubt, und jetzt werden auch die Heirathskontrakte gewöhnlich so errichtet.

§. 77.

Was für Vorzüge hat das Heirathsgut? — In Oesterreich hat es von jeher die nämlichen Vorzüge gehabt, wie nach dem Römerrecht, nämlich 1) das jus tacitæ hypothecæ, und 2) das jus prælationis. Vor der neuen Konkursordnung waren dem Weib alle Güter des Mannes stillschweigend verhypothecirt, und sie gieng allen Gläubigen vor, wenn sie auch mit keiner hypotheca speciali versehen

war. Nur waren in dem Landtafel = und Grundbuchspatent einige Ausnahmen, z. B. ein Kavalier besitzt in Oesterreich eine Herrschaft, die bey der Landtafel inliegt, er macht Schulden, und läßt seine Gläubiger bey der Landtafel intabuliren, frägt sich's, ob das Weib den intabulirten Gläubigern nachstehen müße? — Ganz gewiß, denn das Patent sagt ausdrücklich, daß alle hypothecæ tacitæ den intabulirten Posten nachstehen sollen. Ebendas ist nach dem Grundbuchspatent Rechtens, wenn Satzgläubige vorhanden sind. Doch ist letzteres Patent nur in landesfürstl. Städten und Märkten angenommen, und folglich gilt es in Wien nur inner dem Burgfried, außer demselben hält man sich an die allgemeine Regel.

§. 78.

Nachdem die neue Konkursordnung promulgirt worden, entstand der Zweifel,

ob

ob die Weiber das jus tacitæ hypothecæ nicht verloren haben, zumal das Gesetz keine Meldung davon macht, ja vielmehr im Eingange alle vorhin über Kridafälle erlassenen Gesetze aufgehoben wissen will. Ich bin der Meinung, daß die Weiber dieses Recht noch jetzt, wie vordem haben; theils, weil das Gesetz, welches ihnen die hypothecam tacitam verliehen hat, kein in die Konkursordnung einschlagendes Gesetz ist, folglich auch nicht durch diese aufgehoben worden; theils, weil die Absicht der Gerichts- und Konkursordnung keine andere war, als die Ordnung der Prozesse zu bestimmen, nicht aber die vorigen für andere bürgerliche Rechtsfälle erlassene Gesetze aufzuheben.

§. 79.

Haben die Weiber auch noch das jus prælationis in Ansehung des Heirathsguts, und wie weit erstreckt sich dieses?

Vor

— Vor der Konkursordnung hatten wir für diesen Fall kein besonderes Gesetz, und wir mußten uns bloß an das röm. Recht halten. Im 19. §. der Konkursordnung heißt es aber, daß die Weiber ein persönliches Vorzugsprivilegium genießen sollen. Auf solche Art giengen sie also nur den Hypothekar- und nicht den Chirographargläubigern vor. Daraus zogen viele den Schluß, daß die Weiber ihre hypothecam tacitam, welche ein jus reale ist, verloren haben. Allein die Konkursordnung ist nicht bloß für Oesterreich, sondern für alle deutschen Erbländer erlassen worden, und unter diesen giebt es viele Oerter, wo die Weiber niemals eine hypothecam tacitam hatten, wie z. B. in Böhmen. Das jus prælationis ist also nur von jenen Ländern zu verstehn, wo die Weiber vormals keine hypothecam tacitam hatten, und was diese Länder betrift, ist die ganze Sache außer allen Zweifel gesetzt, in Ansehung

der übrigen Länder blieb es durchgängig beim alten. Die Frage, welchem Gläubigern das Weib mit ihrer hypotheca tacita vorgezogen werde, will ich weiter unten bey der Konkursordnung erklären.

§. 89.

Wenn das Weib oder ihre Erben bey was immer für einem Fall das Heirathsgut zurück fodern, so müssen sie beweisen, daß es wirklich dem Manne zugezählet worden sey. Viele sind hier der Meinung, es wäre genug, sich auf den Heirathsbrief zu berufen, allein das ist nicht genug, denn der Heirathsbrief enthält nur das Versprechen des Heirathsguts, nicht aber, daß es wirklich aufgezählet worden sey. Es giebt viele Leute, die kein Vermögen haben, und doch verspricht das Weib dem Manne in dem Heirathsbrief einige 100 fl. Heirathsgut, die sie ihm aber nie zuzählen kann, weil sie selbst

nichts

nichts besitzt. Man hat sich daher entweder auf Quittungen, die von dem Manne über die Zuzählung ausgestellet worden, oder noch besser auf zween Zeugen, die bey der Zuzählung gegenwärtig waren, zu berufen, weil Mann und Weib sehr leicht zusammenspielen, und ersterer eine falsche Quittung ausstellen könnte, ob er gleich das versprochene Heirathsgut nicht empfangen hat.

§. 81.

Wird aber hier ein so strenger Beweis erfodert? — Es ist zu unterscheiden, ob das Weib mit den Gläubigern, oder den Erben des Mannes konkurrire. Wir haben oben (§. 77. u. 78.) gesagt, daß das Weib in Ansehung des Heirathsguts den Gläubigern des Mannes vorgezogen werde. Hier kömmt es also darauf an, ob nicht etwa diesen durch eine Zusammenspielung zwischen Mann und Weib präjudi-

judizirt worden sey, folglich streiten die Gläubiger de damno vitando, und in diesem Falle wird ein sehr strenger Beweis erfodert. Ganz anders ist es, wenn das Weib mit den Erben des Mannes konkurrirt, denn diese streiten de lucro captando, und folglich ist kein so strenger Beweis vonnöthen, ja es darf die Zuzählung des Heirathsguts außer Kridafällen gar nicht bewiesen werden, wenn die Ehe schon über 10 Jahre bestanden ist, denn in diesem Falle streitet die Vermuthung für das Weib, indem der Mann binnen den 10 Jahren das Heirathsgut gewiß eingefodert haben würde, wenn es ihm nicht zugezählet worden wäre. Doch versteht sich's von selbst, daß ein Heirathskontrakt vorhanden seyn müsse, in welchem das Heirathsgut versprochen worden.

§. 82.

§. 82.

Die Heirathsquittungen müssen so, wie jede andere Urkunde ausgestellet, und entweder von dem Mann eigenhändig geschrieben und gefertiget, oder von zween Zeugen unterschrieben seyn. Es ist hier um so mehr vonnöthen, vorsichtig zu seyn, weil mit derlei Quittungen häufige Betrügereyen vorgehen können, die sich noch über alles das ungemein schwer entdecken lassen, z. B. der Mann könnte, wenn er über und über verschuldet ist, und einen Konkurs vorsieht, mit dem Weib einen falschen Heirathskontrakt oder Quittung erdichten. Deßgleichen müssen die Zeugen so, wie in anderen Rechtsfällen, rechtschaffene und glaubwürdige Männer seyn, sonst wäre der Beweis zu unsicher. Wenn der Mann die Quittung eigenhändig geschrieben, und keine Zeugen zugezogen hat, so muß das Datum der Ausstellung untersucht werden, ob nämlich die Quittung zu einer Zeit,

da der Mann noch in guten Umständen, oder da er schon mit Schulden überhäuft war, ausgestellet worden sey. Weil aber der Mann auch das Datum zurück setzen kann, so wird dem Weibe bey Kridafällen ein juramentum suppletorium aufgetragen. Freilich kann sie auch einen falschen Eid ablegen, indessen ist dieses nicht so leicht zu vermuthen, und die Gesetzgebung hat wenigstens so viel gethan, als sie thun konnte.

§. 83.

Frage. Sind die Eltern schuldig, ihren Töchtern ein Heirathsgut zu geben?

Der Vater ist allerdings schuldig, seiner Tochter ein Heirathsgut zu geben, und diese Verbindlichkeit entspringt theils aus dem Naturrecht, theils aus dem römischen, und sie ward auch in österreichischen Gesetzen bestättiget. Nach dem Römerrecht ist es eine wichtige Streitfrage,

ob der Vater auch seine reiche Tochter zu dotiren gehalten sey? In Oesterreich gehen wir der natürlichen Billigkeit nach, und es kömmt auf die Regel von der Kollision der Pflichten an: die Pflichten gegen mich selbst sind den Pflichten gegen andere vorzuziehn. Setzen wir, der Vater hat 20000 fl., die Tochter auch 20000 fl., so darf sie der Vater nicht dotiren, weil sie ohnehin sehr vermögend ist, und so viel, als der Vater selbst hat. Setzen wir aber, der Vater hat 100000 fl., die Tochter 4000 fl., so müßte er ihr ein Heirathsgut geben, weil sie in Vergleichung mit dem väterlichen Vermögen arm ist. In der Theorie läßt sich also diese Frage nicht genau entscheiden, und es kömmt in der Praxis bey solchen Fällen einzig und allein auf die Umstände und das vernünftige Ermessen des Richters an.

§. 84.

§. 84.

Der Großvater ist seiner Enkelinn so, wie der Vater seiner Tochter ein Heiraths-gut schuldig, denn er ist auch verbunden, sie zu ernähren, und wenn sie sich ver-ehelicht, so erspart er dadurch die Nah-rungskösten. Nach dem Naturrecht muß auch die Mutter ihre Tochter dotiren, weil sie mit dem Vater gleiche Gewalt und Verbindlichkeit hat. Nach dem röm. Recht war sie ihre Tochter weder zu er-nähren, noch zu dotiren schuldig, und so auch in Oesterreich, wenn der Vater noch am Leben ist. Ob sie nach des Vaters Tod ihrer Tochter ein Heirathsgut geben müsse, läßt sich in der Theorie wieder nicht entscheiden; überhaupt kömmt es hier auf die Umstände an; ob die Mutter reich, die Tochter hingegen arm sey, oder umgekehrt, und dann hängt in der Pra-xis die Entscheidung dieser Frage von dem klugen Ermessen des Richters ab. Der

Bruder ist seiner Schwester der Regel nach gar kein Heirathsgut schuldig, doch ist hier eine Ausnahme in Betreff der Majorats- und Fideikommißgüter zu merken, denn der Majorathsherr muß seine Schwester standesmäßig ernähren, folglich ist er auch sie zu dotiren verbunden. Das Heirathsgut beträgt hier beym hohen Adel 2000, beym niederen 1000 fl.

§. 85.

Frage. Was ist Rechtens, wenn der Vater seiner Tochter schon einmal ein Heirathsgut gegeben hat, hernach stirbt ihr Mann; muß er ihr noch eines geben, wenn sie zur zwoten Ehe schreitet? — Der Regel nach nicht, weil auch die Pflicht sie zu ernähren, aufgehört hat. In der Praxis leidet aber diese Regel einige Abweichungen, z. B. wenn der Vater sehr reich, und die Tochter ohne ihr Verschul-

den, z. B. durch Unglücksfälle um das vorige Heirathsgut gebracht worden wäre.

§. 86.

Es giebt dreyerley Gattungen der weiblichen Güter, nämlich 1) das Heirathsgut, von dem bereits gehandelt worden, 2) dem Manne unterthänig gemachte Güter, bona paraphernalia, die nach dem altdeutschen Recht die einzigen weiblichen Güter waren, und 3) Spiel- und Nadelgelder, bona receptitia, die in dem röm. Recht ganz unbekannt waren, und erst im mittleren Zeitalter eingeführt wurden. Von Paraphernalgütern hat der Mann, anders als nach dem Römerrecht, die Nutznießung und Verwaltung, nicht aber das Eigenthum während der Ehe. Sie unterscheiden sich von dem Heirathsgut, wovon der Mann auch während der Ehe das bürgerliche Eigenthum hatte. Von Spiel- und Nadelgeldern hat

das Weib nicht nur das Eigenthum, sondern auch die Verwaltung.

Wenn ein Zweifel entsteht, ob die weiblichen Güter bona paraphernalia oder receptitia seyn, so würde er in der Theorie kaum aufgelöset werden können; indessen, wenn man von allen Umständen präscindirt, so muß vermuthet werden, daß es bona dotalia sind, wenn sie nur das Weib dem Manne bey der Verehelígung zugebracht hat, hätte sie aber ein Heirathsgut schon zugezählt, und brächte sie noch währender Ehe etwas zu, so wäre die Vermuthung für die Paraphernalgüter. Die Spiel- und Nadelgelder werden nie vermuthet, und das Weib muß specifisch beweisen, daß sie sich von diesen und jenen Gütern die Nutznießung vorbehalten habe.

§. 87.

In Ansehung der Paraphernalgüter hat das Weib wie bey dem Heirathsgut eine hypothecam tacitam auf alle Güter des Mannes, und sie wird den Chirographargläubigern vorgezogen, das jus prælationis aber hat sie nicht, sondern hier gilt die Regel: prior tempore potior jure. In Ansehung der Spiel- und Nadelgelder hat sie nicht einmal hypothecam tacitam, sondern sie kömmt in die Chirographarklasse: denn sie hat ohnehin den natürlichen Besitz von diesen Gütern, und auf solche Art kann sich wohl der Fall nie ereignen, daß sie in Rücksicht derselben an der Kridamasse des Mannes Foderungen hätte. Wenn sie aber den Besitz freywillig an den Mann übertragen hat, so ist es soviel, als ein Darlehn.

§. 88.

Ich komme nun auf die verschiedenen Gattungen und Eintheilungen der Heirathsverträge. Es ist schon im röm. Recht eine Streitfrage, ob der Heirathskontrakt, wenn in selber von einer künftigen Erbfolge Meldung gemacht wird, die Natur eines Vertrags oder Testaments habe? — Viele unterscheiden, ob es ein einfacher oder gemischter Heirathsvertrag sey? Die einfachen, sagen sie, haben die Natur eines Vertrags, die gemischten auch zum Theil eines Testaments. Allein diese Eintheilung ist nach unserer Meinung ein Hirngespinst, und hebt den Zweifel nicht auf. Vielmehr glauben wir, daß man auf die Worte, deren die Kontrahenten sich bedienet haben, Bedacht nehmen, und sie nach den Regeln einer gesunden Auslegung erklären müsse. Im Zweifel ist die Vermuthung für den Vertrag, weil die Errichtung eines Testaments

ein

ein von der Natur des Kontraktes unterschiedenes Geschäft ist, und von den Kontrahenten nicht vermuthet werden kann, daß sie ein solches Geschäft haben einmischen wollen. Am besten ist es, wenn die Kontrahenten sich mit ausdrücklichen und deutlichen Worten erklären, ob sie den Heirathskontrakt als Testament oder Vertrag gelten lassen wollen. Es liegt aber in der Ausübung sehr viel an der Entscheidung dieser Frage. Denn die Testamente sind widerruflich, die Kontrakte hingegen unwiderruflich; hat also der Heirathskontrakt die Natur eines Testaments, so kann ein Theil ohne Willen des anderen davon abgehen, hat er aber die Natur eines Vertrags, so geht dieses nicht mehr an.

§. 89.

Die Heirathskontrakte sind ferner entweder mündliche, oder schriftliche. Die

mündlichen heißen auch Heirathsverabredungen, die schriftlichen Heirathsbriefe. Im Grunde ist es einerlei, ob der Kontrakt mündlich oder schriftlich geschlossen worden, denn die Schrift ist nicht zur Wesenheit erfoderlich, sondern sie dient nur zum grösseren Beweis. Eine Ausnahme ist, wenn verabredet worden, der Heirathskontrakt soll erst dann seine Giltigkeit haben, wenn er schriftlich aufgesetzt und untersiegelt seyn wird. Wenn die Brautpersonen eine Heirathsverabredung gemacht, und zugleich beschlossen haben, daß zur Folge derselben ein schriftliches Instrument aufgesetzet, und von zween Zeugen unterschrieben werde, auch das Instrument entworfen, jedoch nur von einem Theil, z. B. vpn dem Bräutigum unterschrieben, die Brautpersonen aber indessen kopulirt worden wären, so dienet dieser Heirathsbrief dem Manne zu keinem Beweis, doch kann er seine Foderungen an dem Weib aus der Verab-

redung

redung machen, wenn er diese anders durch Zeugen zu beweisen vermag.

§. 90.

Frage. Welche Heirathsverträge sind giltig? — Wir haben in Oesterreich kein besonderes Gesetz über diesen Gegenstand, und halten uns daher blos an das röm. Recht. Die Regel ist: Alle jene Heirathsverträge sind giltig, die weder den guten Sitten, noch den Gesetzen, noch der Natur des Heirathsguts entgegen laufen, noch dieses vermindern, z. B. die Verträge, daß das Weib währender Ehe den Fruchtgenuß von dem Heirathsgut haben, oder daß das Heirathsgut nach des Mannes Tod an seine Erben kommen, und nicht dem Weib zurückfallen soll, sind ungiltig, denn ersterer ist der Natur des Heirathsguts, welches zur Bestreitung der ehelichen Last gegeben wird, zuwider, durch letzteren hingegen

würde das Heirathsgut vermindert. Auch hat man sich zu hüten, daß man nicht jene Wirkungen des röm. Rechts auf unsere Zeiten anpassen wolle, die in den besonderen Verfassungen der Römer ihren Grund hatten. Z. B. nach dem röm. Recht war der Vertrag, daß es nach geschlossener Ehe keinem Theil erlaubt seyn soll, ein Testament zu errichten, schlechterdings ungiltig: in Oesterreich hätte das gar keinen Anstand, denn bey uns ist das Recht, Testamente zu errichten, nicht, wie bey den Römern, ein öffentliches, sondern nur ein Privatrecht, auf welches jedermann Verzicht thun kann.

§. 91.

Es giebt unzählige Gattungen der Heirathsverträge, weil sich unzählige Dinge stipuliren lassen. Die gewöhnlichsten aber sind folgende: 1) der Heirathsvertrag, in dem eine **Wiederlage**, (contra-

dos), 2) in dem eine Vermehrung des Heirathsguts, (augmentum dotis), 3) in dem ein Wittwengehalt, (vidualitiam), 4) in dem eine Haussteuer, 5) in dem eine Aussteuer, 6) in dem eine Morgengabe, und 7) in dem eine Gemeinschaft der Güter oder ein Aquest stipuliret wird. Von einigen aus diesen ist desto umständlicher zu handeln, da sie in dem röm. Recht ganz unbekannt sind.

§. 92.

Wiederlage ist alles das, was immer der Mann dem Weibe nicht bloß zur Sicherstellung, sondern auch zur Wiedervergeltung des Heirathsguts verspricht. Sie unterscheidet sich von der donatione propter nuptias, welche bloß zur Sicherstellung des Heirathsguts gemacht wurde, und von dem dotalitio oder Leibgeding des altdeutschen Rechts, weil das Weib in keinem Falle das Heirathsgut und do-

talitium zugleich fodern konnte, da sie doch in einigen Fällen die Wiederlage mit dem Heirathsgut zugleich empfängt.

In der Erklärung der Wiederlage haben wir nicht gesagt, was der Mann zubringt, sondern was er verspricht. Wenn das Weib ein Heirathsgut verspricht, so kann es nicht bey dem blossen Versprechen bleiben, sondern es muß dem Manne zugezählet werden, weil es ihm sonst nichts nützte; allein, die Wiederlage wird nur versprochen, nicht zugezählt, weil dem Weib nur daran gelegen ist, daß sie Sicherheit für das Heirathsgut erhalte. Das Weib kann das Heirathsgut währender Ehe nicht zurück fodern, weil es also geschehen kann, daß es der Mann verthue, so ist es billig, daß es ihr sicher gestellet werde. Diese Sicherheit ist in der Wiederlage, wenn nämlich der Mann ein Vermögen anzeigt, wodurch sie sicher gestellet ist. Und hieraus fließt, daß sie

weder den Fruchtgenuß noch die Verwaltung von der Wiederlage fodern könne.

§. 93.

Es giebt Fälle, wo die Wiederlage und das Heirathsgut zugleich begehret werden kann, z. B. das Weib bringt dem Manne 1000 fl. zu, der Mann verspricht dagegen eine Wiedervergeltung von 2000 fl. Ist nun Heirathsgut samt Wiederlage auf Uiberleben stipulirt, so kann das Weib nach des Mannes Tod nicht nur das Heirathsgut zurück fodern, sondern auch die Wiederlage begehren, doch muß sie die Aufzählung des Heirathsguts beweisen, weil die Wiederlage nichts anderes, als ein accessorium desselben ist, und kein accessorium läßt sich ohne sein principale denken. Es frägt sich aber, ob das Weib in Ansehung der Wiederlage eben diese Privilegien genieße, die sie bey dem Heirathsgut hat? — Es

könnte

könnte hierüber ein Zweifel entstehen: z. B. setzen wir, daß nach dem Tod des Mannes in einen Konkurs über sein gesammtes Vermögen gewilliget wird; alle Gläubiger können nicht befriediget werden, das Weib fodert ihr Heirathsgut und auch die Wiederlage, so streitet sie in Ansehung der Wiederlage de lucro captando, die Gläubiger hingegen streiten de damno vitando; nun haben in einem solchen Falle die letzteren allzeit den Vorzug, also müßte auch das Weib den übrigen Gläubigern nachgesetzet werden. Allein es ist die Regel: dos & contrados pari passu ambulant, wenn also das Weib mit dem Heirathsgut vorgezogen wird, so muß sie es auch mit der Wiederlage. Ferner, der Titel der Wiederlage ist nicht ein bloß lucrativer, da dieselbe zur Wiedervergeltung des Heirathsguts versprochen wird, und folglich ist es falsch, daß das Weib bloß de lucro captando streite. Man wirft zwar ein, daß auf solche Art

etwas zum Nachtheil der Gläubiger entstehen könne, z. B. ein unverehelichter Mensch hat mehrere Schulden, er will sich auf einmal von seinen Gläubigern losmachen, und heirathet eine Person, die ihm 1000 fl. fl. zubringt; er widerlegt ihr diese mit 10000 fl. meldet dann Krida, und so würde das Weib zum Schaden aller Gläubiger mit 11000 fl. vorgezogen. Allein, hier würden die Gesetze und Richter sorgen, daß die treuherzigen Gläubiger nicht hintergangen werden.

§. 94.

Einige Praktiker behaupteten, man müsse bey Entscheidung dieser Frage darauf sehen, ob die Wiederlage das Heirathsgut übersteige oder nicht, im ersten Falle wäre das Weib allen Gläubigern nachzusetzen, im anderten käme sie in die nämliche Klasse, wie mit dem Heirathsgut. Indessen war diese Meinung in kei-

nem Gesetz gegründet, und man konnte auch keine gesetzmässige Gewohnheit für sie anführen. Zwar haben die Gesetze verordnet, man müsse nicht zugeben, daß etwas zum Betrug der Gläubiger geschehe, nun entsteht aber wieder die Frage, wann ist etwas zum Betrug der Gläubigen geschehen, und wann nicht? — Die Praxis lehret uns den Unterschied, daß nur dann etwas zum Betrug der Gläubiger geschehen sey, wann die Wiederlage das Doppelte des Heirathsguts übersteigt. Denn es ist ein allgemeiner Gebrauch in Oesterreich, daß die Wiederlage das Doppelte des Heirathsguts betrage; wenn sich also die Kontrahenten nach dem allgemeinen Gebrauch gerichtet haben, so läßt sich nicht sagen, daß sie die Gläubiger haben hintergehen wollen. Diese Meinung hat sich vorhin durch häufige Präjudizien unterstützen lassen, aber heutiges Tages ist die ganze Sache in der Konkursordnung dahin entschieden, daß

das Weib mit der Wiederlage, in sofern diese das Heirathsgut übersteigt, allen Gläubigern nachgesetzet werden, sonst aber in die nämliche Klasse, wie mit dem Heirathsgut kommen solle. Also hat doch die Meinung der alten Praktiker, ob sie gleich nicht die gründlichste war, den Sieg erkämpfet.

§. 95.

Die anderte Gattung der Heirathskontrakte ist, in denen eine Vermehrung des Heirathsguts stipulirt wird. Man versteht darunter, daß der Mann dem Heirathsgut etwas zulege, damit es grösser werde; z. B. der Mann ist reich und angesehen, das Weib hingegen besitzt sehr weniges Vermögen, es fodert aber der Wohlstand, daß sie ihm ein ansehnliches Heirathsgut zubringe, und darum schenkt er ihr eine gewisse Summe, damit ihm diese samt ihrem Vermögen in dem Hei-

rathsbrief verschrieben werde. Diese zugelegte Summe heißt Vermehrung des Heirathsguts. Es versteht sich von selbst, daß hier eine traditio brevi manu vorgehe, sonst müßte der Mann dem Weibe die Vermehrung aufzählen, und das Weib müßte wieder dieselbe dem Manne zurückstellen, was sehr lächerlich wäre. Uibrigens ist die Vermehrung ein Theil des Heirathsguts, und folglich wie dieses von den Gesetzen begünstiget. Das Weib hat also in Betref der Vermehrung eben diese Rechtsfreyheiten, welche ihr in Betref des Heirathsguts verstattet sind, nur muß eine solche Stipulazion den Gläubigern nicht zum Nachtheil gereichen. Daraus fließt, daß der Mann zur Zeit, als er dem Weib die Vermehrung beigelegt hat, dieses Vermögen wirklich gehabt haben müsse, denn überdieß, daß jede traditio brevi manu eine rechtliche Erdichtung ist, die eine Möglichkeit voraussetzt, so könnten noch hier häufige Betrügereyen

zum Nachtheil der Gläubiger vor sich gehen, denen das Gesetz vorbeugen wollte.

§. 96.

Die dritte Gattung der Heirathskontrakte ist, in denen ein **Wittwensitz** oder **Wittwengehalt** stipuliret wird. **Wittwensitz** ist ein unbewegliches, **Wittwengehalt** ein bewegliches Gut, wovon das Weib nach des Mannes Tod, und so lang sie Wittwe bleibt, ernähret wird. Beide unterscheiden sich von dem Leibgeding dotalitium der alten Deutschen, denn 1) das Leibgeding wird dem Weib nach des Mannes Tod auf einmal ausgezahlet, der Wittwengehalt oder Wittwensitz hingegen muß als eine præstatio annua betrachtet werden; 2) wenn das Weib zur zwoten Ehe schreitet, so verliert sie den Wittwengehalt, der die ausdrückliche oder stillschweigende Bedingung in sich hat: wenn sie **Wittwe** bleibt, das Leibgeding aber

bekömmt sie mit vollständigem Recht, und sie ist es den Erben des Mannes nicht mehr zurück zu stellen verbunden, wenn sie sich nochmal verehelicht. Beide kommen in dem überein, daß das Weib sowohl den Wittwengehalt als auch das Leibgeding zu dieser Absicht empfängt, damit sie sich nach dem Tod des Mannes davon ernähren könne.

§. 97.

Die vierte Gattung der Heirathskontrakte ist, in denen eine Haussteuer stipuliret wird. Diese ist bei uns das nämliche, was bei den Römern die Hochzeitgeschenke waren. Die Haussteuer ist der Regel nach in dem Eigenthum beider Eheleute zugleich, wenn nichts anderes unter ihnen beschlossen worden. Stirbt also ein Theil, so fällt die eine Hälfte der Haussteuer an die Erben des Verstorbe-

nen,

nen, die andere Hälfte aber bleibt dem überlebenden Theil.

§. 98.

Die fünfte Gattung der Heirathskontrakte ist, in denen eine Aussteuer stipuliret wird. Aussteuern heißt alles, was das Weib in die Wirthschaft mitbringt, z. B. Kuchelgeräthschaften u. dergl. Sie bleibt ganz allein Eigenthümerinn davon, ausgenommen, es könnte erwiesen werden, daß sie dem Manne etwas davon vermacht habe. Gesetzt also, daß nach des Mannes Tod ein Konkurs eröffnet wird, so haben die Gläubiger kein Recht auf die Aussteuer, sondern sie bleibt ganz dem Weibe, welche jedes Stück zu vindiziren berechtiget ist.

§. 99.

Die sechste Gattung von Heirathskontrakten ist, in denen eine Morgengabe stipuliret wird. Unter Morgengabe wird das verstanden, was der Mann dem Weib am ersten Morgen zum Zeichen der vollbrachten Ehe zuzählt. Sie muß ausdrücklich bedungen werden, und wird stillschweigend gar nicht verstanden. Ist sie bedungen und von dem Mann übergeben worden, so wird das Weib Eigenthümerinn davon; ist sie währender Ehe nicht übergeben worden, so hat das Weib nur eine persönliche Klage aus dem Kontrakt, und wenn nach des Mannes Tod eine Krida ausbräche, so würde das Weib erst nach den Chirographargläubigern gesetzt.

§. 100.

Die siebente und letzte vorzügliche Gattung der Heirathskontrakte ist, in denen

eine Gemeinschaft der Güter, und ein Aquest stipuliret wird. Die Gemeinschaft der Güter war schon in dem röm. Recht bekannt, der Aquest aber ist erst in dem österreichischen Recht eingeführet worden. Erstere besteht darinn, daß das Vermögen beider Eheleute dergestalt in eines zusammen getragen wird, daß beide ein condominium in solidum erlangen. Sie ist entweder eine Total= oder Partialgemeinschaft, je nachdem stipuliret worden, daß das gesamte Vermögen, das heißt, welches sie vor der Ehe gehabt haben, und während der Ehe erlangen werden, oder aber, daß nur ein Theil desselben gemeinschäftlich werden soll. Der Aquest erstreckt sich nur auf das während der Ehe erworbene Vermögen, welches beiden Eheleuten zu gleichen Theilen zukömmt. Die Gemeinschaft der Güter währt also so lang, als der Ehekontrakt, weil beide Eheleute ein condominium in solidum haben, und folglich kann auch vorher keine Theilung

vor sich gehen. Bei dem Aquest hingegen kann die Theilung noch eher vor sich gehen, und man darf nicht erst warten, bis der Ehekontrakt aufhört, weil sich hier das Miteigenthum des anderen Theils nur pro rata erstrecket.

§. 101.

Zwischen Gemeinschaft der Güter und Aquest sind folgende Unterscheidungsmerkmale:

I. Die Gemeinschaft der Güter kann sich sowohl auf das während der Ehe erworbene Vermögen, als auch auf jenes, welches beide Theile schon vor der Ehe gehabt haben, erstrecken; der Aquest hingegen ist von keinen anderen Gütern zu verstehen, als welche beide Theile während der Ehe erwerben werden, und was sie schon vorhin gehabt haben, kömmt nicht unter den Aquest.

II. Wenn eine Gemeinschaft der Güter stipulirt worden, so haben beide Theile ein condominium in solidum in Betref der gemeinschäftlichen Güter: bei dem Aquest hingegen haben sie nur ein condominium pro rata. Darum bedient man sich auch ganz anderer Worte und Ausdrücke bei der Gemeinschaft der Güter, als bei dem Aquest; z. B. bei jener, (wenn nämlich nur eine Partialgemeinschaft stipulirt wird) heißt es: Was beide Theile währender Ehe erwerben auf was immer für eine Art, werden, soll ihnen ein g e m e i n s c h ä f t l i c h e s Gut seyn, bei diesem: Was beide Theile währender Ehe erwerben werden, soll ihnen ein g l e i c h e s Gut seyn.

III. Wenn eine Totalgemeinschaft stipulirt worden, und nach dem Tod des Mannes eine Krida ausbricht, so wird das Weib mit allen ihren Sprüchen abgewiesen, falls das vorhandene Vermögen zur Befriedigung der Gläubiger nicht

hin-

hinreichte. Denn der Heirathskontrakt ist mit dem Tod des Mannes erloschen, folglich müßte nun die Theilung des Vermögens geschehen, das Vermögen aber läßt sich nicht begreifen, als nach Abzug aller Schulden, also kann auch das Weib nichts bekommen, als was nach Befriedigung aller Gläubiger noch übrig bleibt. Wenn hingegen ein Aquest stipulirt worden, so verliert das Weib ihre Sprüche nur in Ansehung des Aquests, weil man nichts für erworben halten kann, was man auf einer anderen Seite wieder schuldig ist; aber in Ansehung des Heirathsguts, der Wiederlage und Paraphernalgüter behält sie alle ihre Rechte und Sprüche, weil diese Güter in dem Aquest nicht enthalten sind.

§. 102.

Frage. Wird denn das Weib bei der Gemeinschaft der Güter auch in Ansehung

des Heirathsguts, der Wiederlage und Paraphernalgüter mit ihren Sprüchen abgewiesen? — Bei der Totalgemeinschaft allerdings, weil alle diese Güter in die Gemeinschaft gehören, und keine abgesonderten Posten sind. Auch haben wir für diese Meinung unzählige Präjudizien. Es ist nun leicht zu begreifen, daß man den Weibern keine Gemeinschaft der Güter mit ihren Männern anrathen, und ihnen die Folgen entdecken soll, die sie zu gewärtigen haben. Indessen werden doch solche Ehen, besonders auf dem Lande häufig geschlossen, weil man sich einen Vortheil dadurch zu verschaffen und die Veränderungstaxen zu ersparen sucht; z. B. es ist eine Gemeinschaft stipulirt worden, der Mann stirbt, so sagt das Weib, es sey keine Veränderung vorgegangen, weil sie schon bei Lebzeiten des Mannes ein condominium in solidum hatte, folglich wäre sie auch das mortuarium zu zahlen nicht verbunden.

§. 103.

§. 103.

Auf welche Zeit muß bei dem Aquest gesehen werden? — Auf den Tag des Todes. Setzen wir also, daß das erworbene Vermögen wieder verschwendet worden sey, so ist es soviel, als ob die Eheleute gar nichts erworben hätten: z. B. das Weib hat 8000 fl. geerbt, der Mann hat sie wieder durchgebracht, so kann das Weib zwar ihre 4000 fl. fodern, doch nicht, weil ein Aquest stipulirt worden, sondern, weil von diesen 8000 fl. nur die Hälfte dem Manne gehörte, folglich hat er auch nur die Hälfte verschwenden können. Eine Ausnahme ist, wenn das Weib ihre 4000 fl. dem Manne geliehen, oder unterthänig gemacht hat, so könnte sie dieselben nur als Darlehn oder Paraphernalgut fodern.

§. 104.

Bei dem Aquest kömmt es auf die Worte an, deren die Eheleute sich bedienet haben, denn aus den Worten muß der Sinn der Kontrahenten erkläret werden; z. B. wenn es heißt: was beide Theile währender Ehe erwerben, soll ein gleiches Gut seyn, und ein Theil erbt etwas, so ist dieses kein gleiches Gut, denn erwerben ist ein titulus onerosus, ererben, ein titulus lucrativus. So auch im umgekehrten Falle. Wollen sie also für alle Güter einen Aquest stipuliren, so müssen sie sagen: Was beide Theile währender Ehe erwerben, ererben oder sonst auf was immer für eine Art an sich bringen werden, soll ein gleiches Gut seyn.

§. 105.

Wenn ein Theil sein Recht aus dem Aquest nach dem Tod des Mannes geltend machen will, so muß er beweisen, was sie vor der Ehe gehabt, und was sie während der Ehe erworben haben. Zu diesem Ende sollen beide Eheleute ein Verzeichniß von dem gesammten Vermögen, das sie vor der Ehe gehabt haben, errichten, welches in duplo vorhanden, und von beiden Theilen eigenhändig unterschrieben seyn muß. Denn der Aquest läßt sich nicht begreifen, als nach Abzug des fremden Vermögens, und was sie schon vor der Ehe gehabt haben, das konnten sie nicht erst während der Ehe acquiriren.

§. 106.

Wenn kein Acquest in dem Heirathskontrakt stipulirt worden, so gilt die Ver-

muthung,

muthung, daß währender Ehe alles von dem Mann erworben worden sey. Eine Ausnahme von dieser Regel wäre, wenn das Weib beweisen könnte, daß sie währender Ehe etwas titulo lucrativo an sich gebracht habe, z. B. eine Erbschaft, denn hier müßte die Vermuthung der Wahrheit weichen. Auch ist diese Regel auf dem Lande für den Fall, wo kein Acquest stipuliret worden, nicht anwendbar, denn das Weib arbeitet so wie der Mann, und folglich kann sie sich auch die Hälfte des währender Ehe erworbenen Vermögens zueignen, da zu vermuthen ist, daß beide Eheleute dieses Vermögen mit gemeinschäftlichen Kräften erworben haben.

Von der väterlichen Gewalt.

§. 107.

In Ansehung der väterlichen Gewalt richtet man sich in Oesterreich mehr nach

dem Recht der Natur, als nach dem röm. Recht, obwohl auch hie und da Gesetze aus dem letzteren eingeschlichen sind. Der Grund der väterlichen Gewalt liegt in der Verbindlichkeit, die Kinder so lange zu erziehen, bis sie sich selbst ernähren, und ihre Handlungen zu dem Endzweck der Natur leiten können. Es muß also den Eltern eiue Gewalt in Ansehung ihrer Kinder ertheilet werden, und da die Verbindlichkeit, die Kinder zu erziehen sowohl dem Vater als der Mutter obliegt, so gebühret auch beiden die väterliche Gewalt, doch wird in Kollisionsfällen die Gewalt des Vaters vorgezogen, denn in einem Staate läßt sichs nicht anders thun, weil die Uneinigkeiten einen Ausweg haben müssen. Stirbt der Vater, so übt dann die Mutter ihre Gewalt mit vollkommenem Recht aus. Und hierinn unterscheidet sich die heutige Verfassung von dem röm. Recht, nach welchen die Mutter der väterlichen Gewalt ganz unfähig

war. Indessen sind doch noch einige Folgen von dem Römerrecht zurückgeblieben, z. B. die Mutter kann in Oesterreich für sich ohne Bestättigung der Obrigkeit ihren Kindern keinen Vormund bestellen, der Vater kann es für sich allein; ferner nach dem Römerrecht gebührt der Fruchtgenuß von dem peculio adventitio der Söhne dem Vater, und dieß ist auch noch heut, er gebührt der Mutter nicht, ob sie gleich die väterliche Gewalt hat. Setzen wir also, ein Sohn macht eine ansehnliche Erbschaft, so hat der Vater, so lang er lebt, den Fruchtgenuß davon, stirbt er aber, so darf die Mutter nur soviel von den Interessen nehmen, als sie zur Erziehung des Kindes vonnöthen hat, das übrige bleibt beim Kapital.

§. 108.

Wie lang dauret die väterliche Gewalt? — Nach dem Römerrecht daurte

die väterliche Gewalt bis zur Emanzipazion. Bei uns ist dieses nicht vonnöthen, und wir halten uns an die Regel: die väterliche Gewalt dauret so lang, bis die Kinder sich selbst ernähren, und ihre Handlungen leiten können, oder, was eben so viel ist, bis sie großjährig sind. Erreichen also die Kinder ihre Großjährigkeit, so treten sie ohne Emanzipazion aus der Gewalt dero Eltern, und solang sie minderjährig sind, dürfen sie nicht einmal emanzipirt werden, wenn auch der Vater wollte. Uibrigens kann es sich auch ereignen, daß die Kinder noch während ihrer Minderjährigkeit aus der väterlichen Gewalt treten, wenn sie nämlich aus des Vaters Brod kommen, z. B. wenn eine Tochter sich verehelicht.

§. 109.

Frage. Was giebt es für Arten, die väterliche Gewalt zu erlangen?

Folgende

Folgende drey: eine rechtmässige Ehe, die Legitimazion und die Adopzion. Von den Ehen habe ich schon im vorhergehenden Abschnitt gehandelt, nun will ich zeigen, was in Ansehung der Legitimazion und Adopzion in Oesterreich Rechtens sey.

§. 110.

Nach dem Römerrecht gab es drey Arten der Legitimazion, nämlich *per subsequens matrimonium*, *per rescriptum principis* und *per oblationem curiæ*. Letztere hat schon bei den Römern aufgehört, die beiden ersteren aber gelten auch noch bei uns, nur unter einigen anderen Modifikazionen.

§. 111.

Wenn jemand mit einer Person außer der Ehe ein Kind erzeuget hat, und hernach dieselbe heirathet, so wird das Kind

durch die darauffolgende Ehe legitimirt, und es ist so viel, als ob es erst nach geschlossener Ehe wäre geboren worden. Setzen wir aber, die Ehe mit dieser Person wäre unmöglich, z. B. wenn sie gestorben wäre, so bleibt nichts anderes übrig, als die Legitimazion des Kindes von dem Landesfürsten selbst anzusuchen. Heutiges Tages aber braucht man sich nur an die Landesregierung jeder Provinz zu wenden, denen das Recht zu legitimiren von dem Landesfürsten zugestanden ist, ja in Rücksicht auf öffentliche Bedienungen, Gewerbe u. dergl. ist gar keine Legitimazion vonnöthen, und ein solches Kind muß bei allen Handwerken, Bedienungen u. dergl. angenommen werden, wenn es auch nicht legitimirt ist.

§. 112.

Zwischen der Legitimazion durch die darauffolgende Ehe, und durch das landes-

desherrliche Reskript ist der Unterschied, daß die Kinder, welche durch die darauffolgende Ehe legitimirt worden, in Ansehung der Erbfolge den ehelichen Kindern gleichgehalten, jene hingegen, welche durch ein landesherrliches Reskript legitimirt worden, so lange nicht zur Erbfolge gelassen werden, als eheliche Kinder vorhanden sind, sie wären denn ausdrücklich ad effectum successionis legitimirt worden. Ja bei Landmännern werden sie von den Agnaten bis auf den 10. Grad ausgeschlossen, wenn sie nicht wieder in dem Reskript ausdrücklich für die Erbfolge legitimirt worden sind. Doch ist dieser Unterschied nur in Ansehung der Erbfolge, und was die übrigen Rechte betrifft, so kömmt die Legitimazion durch die darauffolgende Ehe mit jener durch das landesherrliche Reskript vollkommen überein.

§. 113.

Die dritte Art, die väterliche Gewalt zu erlangen ist die Adopzion. Diese ist eine Handlung, wodurch jemand einen, den er nicht erzeugt hat, an Kindesstatt aufnimmt. Die adoptirten Kinder, so lang sie in der Gewalt ihres Adoptivvaters sind, haben alle Rechte, und sie succediren auch, wie die leiblichen Kinder; sind sie aber aus der väterlichen Gewalt wieder entlassen, so succediren sie nicht mehr, weil zwischen ihnen und dem Adoptivvater kein natürliches, sondern nur ein bürgerliches Band vorhanden ist, welches aufhört, so bald das Kind aus der Gewalt tritt. Wo aber kein Band vorhanden ist, dort läßt sich auch keine Erbfolge denken.

§. 114.

Steht es aber in dem Belieben des Adoptivvaters, das aufgenommene Kind aus seiner Gewalt zu entlassen, damit es nicht succedire? — Man muß unterscheiden, ob die Anwünschung per modum pacti, oder per modum precarii geschehen sey. Im ersten Falle kann der Adoptivvater das aufgenommene Kind nicht aus seiner Gewalt entlassen, folglich auch nicht der Erbfolge berauben, denn das, was durch einen Vertrag versprochen worden, muß in Erfüllung gebracht werden, sonst würde der andere Theil dadurch beleidiget; im anderten Falle hingegen ist der Vater allerdings dazu berechtiget, weil er nur eine in Ansehung der Zeit unbestimmte Verwilligung von sich gegeben hat.

§. 115.

Frage. Was wird zur Adopzion erfodert?

Wenn ich einen an Kindesstatt aufnehmen will, so kömmt es darauf an, ob er schon volljährig, oder noch minderjährig, oder in väterlicher Gewalt sey. Ist er schon volljährig, so wird nichts anderes erfodert, als die Einwilligung des Adoptivvaters und des Aufzunehmenden. Ist er noch minderjährig und in väterlicher Gewalt, so muß auch der leibliche Vater einwilligen. Hat er keinen Vater mehr, so ist die Einwilligung des Vormundes und der Pupillarinstanz erfoderlich. Die Einwilligung der Pupillarinstanz ist darum vorgeschrieben, weil der Zustand des Minderjährigen durch die Anwünschung verschlimmert werden könnte, folglich hat die Instanz darüber zu wachen, und dem Adoptivvater die Bedingnisse vorzuschreiben, unter welchen die Anwünschung geschehen soll.

§. 116.

Uiber die geschehene Adopzion pflegt man schriftliche Instrumente aufzusetzen, und sie der Obrigkeit zur Ratifikazion zu übergeben, damit der Beweis über die geschehene Aufnahme besser hergestellet werde, besonders wenn das Instrument von dem Adoptivvater und dem Aufgenommenen unterschrieben ist, denn da wäre zu schließen, daß die Adopzion per modum pacti geschehen sey. Wenn ein Großjähriger adoptirt wird, so ist dieses nicht vonnöthen, denn weder ist die Aufnahme ein Litteralkontrakt, der zu seiner Wesenheit eine Schrift erfoderte, noch bedarf ein Großjähriger einer Ratifikazion über seine Handlungen.

§. 117.

Wenn ein Landmann jemanden aufnehmen will, der nicht Landmann ist, so

wird erstens die Einwilligung des Landesfürsten erfodert, weil der Aufgenommene die Rechte des Adels bekömmt; zweytens die Einwilligung der Agnaten des Adoptivvaters, weil diese in Ermanglung der Kinder ein Recht auf die Erbfolge haben, welches ihnen durch die Adopzion wider ihren Willen nicht benommen werden darf.

Von Vormundschaften.

§. 118.

Die Personen, welche nicht mehr in der väterlichen Gewalt sind, stehen entweder unter der Vormundschaft, oder sie sind der Regel nach unter keiner Gewalt mehr, jenachdem sie noch minderjährig, oder schon großjährig sind. Hieher gehört die Gerhabschaftsordnung vom 18. Febr. 1669.

§. 119.

Die Vormundschaft ist das Recht, diejenigen sowohl in Ansehung ihrer Person, als auch ihres Vermögens zu schützen, die sich Alters oder anderer Ursachen halber nicht selbst schützen können. Diese Ursachen sind entweder Gebrechen von Seite des Leibes, z. B. solche, die mit einer immerwährenden Leibesschwachheit behaftet sind, wegen welcher sie sich nicht beschützen können, empfangen einen Vormund; oder von Seite der Seele, und zwar erstens in Ansehung des Verstandes, zweitens in Ansehung des Herzens, wie bei Verschwendern, welche durch öffentliche Prodigalitätsedikte als solche erkläret sind, und den Rechten nach für rasend gehalten werden, da sie so, wie ein Rasender weder Maaß noch Ziel in ihren Ausgaben beobachten.

§. 120.

Die Vormundschaft war schon nach dem Römerrecht dreyfach, nemlich: *testamentaria*, *legitima* und *dativa*. In Oesterreich haben wir noch eben diese Gattungen von Vormundschaften. Die letztwillige Vormundschaft ist, welche jemandem in dem Testament eines Aszendenten über einen Deszendenten aufgetragen worden, die gesetzliche, welche von dem Gesetz den nächsten Blutsfreunden auferlegt wird, die gerichtliche, welche jemandem in Ermanglung der beiden ersteren von der Pupillarinstanz aufgetragen worden. Uibrigens ist bei uns zwischen Unmündigen und Minderjährigen, dann zwischen Tutor und Kurator kein Unterschied mehr, wie in dem röm. Recht, und wir haben nichts als Vormünder oder Gerhaben, das ist, Personen, welche an die Stelle des Vaters gesetzt, und jenen gegeben werden, die sowohl sich selbst, als auch

ihr Vermögen Alters oder anderer Ursachen halber nicht beherrschen können.

§. 121.

Jeder Aszendent ist berechtiget, seinen Deszendenten in dem Testament einen Vormund aufzustellen, wenn nemlich einer vonnöthen ist, und zwar ohne Unterschied, ob die Deszendenten leibliche oder angewunschene seyn, und ob die Aufstellung in einem Testament oder Kodizill geschehen sey. Die Deszendenten sowohl, als auch die Obrigkeit müssen sodann den Vormund annehmen, ausgenommen, wenn erhebliche Ursachen wider ihn vorhanden wären.

§. 122.

Kann auch die Mutter oder Großmutter ihren Deszendenten einen Vormund geben? — Nach dem röm. Recht konnte

die

die Mutter ihren Deszendenten zwar einen Vormund geben, jedoch nur in Betref desjenigen Vermögens, welches dieselben von ihr empfangen haben, und auch da mußte der Vormund noch von der Obrigkeit cum inquisitione bestättiget werden. Die Gerhabschaftsordnung hat sich in diesem Stück vollkommen an das röm. Recht gehalten, doch ohne allen Grund, da bei uns die Mutter nicht, wie bei den Römern, der väterlichen Gewalt für unfähig gehalten wird.

§. 123.

Frage. Wenn der Vater in dem Testament einen Vormund ernennt, und ihm ein Legat hinterläßt, der Vormund entschuldigt sich, ob er deßwegen das Legat verliere?

Es ist zu unterscheiden, ob der Vater das Vermächtniß ausdrücklich in Ansehung der Vormundschaft, oder aber,

ohne

ohne eben von der Vormundschaft Meldung zu machen, hinterlassen habe. Im ersten Falle verliert der Vormund das Vermächtniß, er möge sich nun aus einer rechtmässigen Ursache entschuldiget haben oder nicht; denn sonst würde die Absicht des Vaters verfehlt, der das Legat zur Belohnung für die Beschwerlichkeiten der Vormundschaft hinterlassen wollte: im anderten Falle hingegen verliert der Vormund sein Legat nur damals, wenn er keine erhebliche Ursache zur Entschuldigung gehabt, und dennoch die Vormundschaft ausgeschlagen hat. Der Einwurf: es sey zu vermuthen, daß der Vater das Legat allzeit in Ansehung der Vormundschaft hinterlassen habe, ist von keiner Wichtigkeit, denn diese Vermuthung ist nicht gegründet, weil sie weder aus einem Gesetz, noch aus der Natur der Sache selbst fließt, und wegen einer ungegründeten Vermuthung soll niemand seines Rechtes beraubt werden.

§. 124.

Wenn der Vater kein Testament errichtet, oder in demselben keinen Vormund ernennet hat, oder wenn der Vormund gestorben, oder von der Obrigkeit aus erheblichen Ursachen zur Vormundschaft nicht gelassen worden ist, so müssen die nächsten Agnaten die Vormundschaft nach Ordnung des Erbrechts übernehmen, sie hätten denn hinlängliche Ursachen, sich zu entschuldigen. Dieß ist so bestättigt, daß, wenn der nächste Agnat sich ohne erhebliche Ursache von der Vormundschaft entschuldigte, er auch für seine Person die Hofnung zur Intestaterbfolge verlieren solle. Ich sagte: für seine Person, denn jede Strafe muß sich nicht weiter, als auf den Thäter erstrecken, und folglich darf auch die Entschuldigung des nächsten Agnaten den entfernteren keinen Nachtheil bringen.

§. 125.

Wie viele Gattungen giebt es der gesetzlichen Vormundschaft? — Wir haben in Oesterreich überhaupt zwo Gattungen der gesetzlichen Vormundschaft, nemlich jene der Aeltern, und jene der **Brüder**. In Ansehung der ersteren könnte der Zweifel entstehen, ob sie wohl möglich sey, indem jene, die einen Vater haben, keinen Vormund bekommen. Allein die Kinder können ein Vermögen von ihrer Mutter oder einem Dritten erlanget haben, und bloß in Ansehung dieses Vermögens ist der Vater Vormund. Die Vormundschaft der Brüder besteht darinn, daß, wenn z. B. der Vater stirbt und zwey Söhne hinterläßt, deren einer großjährig, der andere minderjährig ist, ersterer die Vormundschaft über letzteren bekömmt. Dieß ist so wahr, daß wenn anfänglich beide Söhne minderjährig gewesen wären, und einer inzwischen die Großjährigkeit

erreicht hätte, diesem die Vormundschaft von dem einstweiligen Vormund übergeben werden müßte. Eine Ausnahme ist, wenn die Brüder in einer Gemeinschaft der Güter wären, und der ältere, der großjährig ist, die Theilung vornehmen wollte, denn da müßte für diesen Fall ein anderer aufgestellet werden.

§. 126.

Wenn der Vater stirbt, so kömmt die Vormundschaft an die Mutter, doch muß sie eigends darum einkommen, und die Stelle muß kein Bedenken wider sie haben. Es ist aber ein grosser Unterschied zwischen der Vormundschaft des Vaters und der Mutter, denn 1) wenn der Vater Vormund wird, so darf er nicht bestättiget werden, wohl aber die Mutter; 2) der Mutter muß zum wenigsten ein Mitvormund zugetheilet werden, der ein rechtschaffener, verständiger Mann und mei=

meistens aus der Freundschaft seyn soll, und statt der Mutter die jährlichen Gerhabschaftsrechnungen legen muß; 3) die Vormundschaft der Mutter hört auf, so bald sie zur zwoten Ehe schreitet, (doch geschieht es zuweilen, daß sie auch in der zwoten Ehe die Vormundschaft behält, wenn sie ihre Stelle sehr gut vertritt,) der Vater hingegen verliert die Vormundschaft nicht, wenn er sich nochmal verehlicht, und es hängt nur von dem Ermessen der Pupillarinstanz ab, ob sie ihm in manchen Fällen einen Mitvormund zutheilen wolle.

§. 127.

Wenn in dem Testament kein Vormund ernennet worden, oder keine Blutsfreunde vorhanden, oder untauglich, ode außer Lande wären, so ist die Personalinstanz schuldig, einen Vormund zu geben, so bald sie nur von dem Tod des

Erblassers Wissenschaft erhält. Denn es ist dem Staate viel daran gelegen, daß diejenigen, die ihre Person und Vermögen nicht selbst beherrschen können, auch nicht zu lange ihrem freyen Willen überlassen werden, sondern baldmöglichst unter die Vormundschaft kommen. Auch muß die Pupillarinstanz, wenn ein aufgestellter Vormund gestorben oder entlassen worden ist, den Abgang desselben von Amtswegen ersetzen.

§. 128.

Es liegt aber nicht in dem Belieben der Pupillarinstanz, was immer für einen Vormund aufzustellen, sondern sie ist verbunden, taugliche Männer dazu zu wählen, weil sie sonst zu wenig für den Mündel sorgte. Zur Tauglichkeit eines Vormundes wird folgendes erfodert:

I. er muß ein ehrlicher, gewissenhafter und rechtschaffener Mann seyn,

damit er für das Wohl seiner Pflegkinder bestmöglichst sorge;

II. er muß ein verständiger Mann seyn, denn wenn er auch sonst noch so rechtschaffen wäre, so könnte er dem Mündel aus Unwissenheit schaden. Indessen ist diese Eigenschaft nach Umständen der Vormundschaft zu nehmen, und es wird in einigen Fällen nicht einmal erfordert, daß er ein Schriftkündiger sey, besonders auf dem Lande, wo dergleichen Leute sehr schwer aufzubringen wären;

III. er muß, wenn es anders seyn kann, ein vermöglicher und angesessener Mann seyn, und diese Eigenschaft ist bey reichen Mündeln um so nothwendiger, damit sie sich, falls ihnen von dem Vormund ein Schaden zugefügt würde, an ihm wieder erholen können. Bey armen Mündeln ist es nicht so nöthig, diese Vorsicht zu gebrauchen, und es wäre auch nicht so leicht möglich, für alle Mündel reiche Vormünder aufzufinden;

IV. er muß der Pupillarinstanz wenigstens in Rücksicht der Vormundschaft unterworfen seyn, denn sonst könnte ihn die Instanz zur Erfüllung seiner Pflichten nicht antreiben. Setzen wir also, es sterbe einer, der dem Magistrat unterworfen ist, so wäre die Abhandlungs- und Pupillarinstanz der Magistrat, der Vormund aber stehe unter der Jurisdikzion der n. ö. Landrechte, so müßte er sich dem Magistrat unterwerfen, und zu diesem Ende, wenigstens in Rücksicht der Vormundschaft auf seine Stelle Verzicht thun, weil sonst den Pflegkindern ein grosser Nachtheil erwachsen könnte, denn der Vormund muß Rechnung legen; gesetzt also, er legte gar keine, oder er legte sie mangelhaft, so könnte der Magistrat ihn zur Ablegung der Rechnung, oder zur Erläuterung der Mängel nicht verhalten, sondern er müßte erst durch ein Kompaßschreiben die n. ö. Landrechte ersuchen, daß sie dieses thun, und auf

solche Art würden die Rechnungen bei einer fremden Stelle gelegt, die sehr oft von den Umständen der Pflegkinder nicht im geringsten unterrichtet ist. Darum pflegen die Vormünder bei Antretung der Vormundschaft zu geloben, daß sie auf ihre Stelle verziehen wollen.

V. Er muß sich nicht in die Vormundschaft zu dringen gesucht haben, denn dadurch machte er die Vermuthung rege, daß er von der Vormundschaft einen großen Gewinn hoffe, oder andere dem Mündel nachtheilige Absichten habe, und dadurch würde er verdächtig. Besonders ist in diesem Stück bei reicheren Mündeln die nöthige Vorsicht zu gebrauchen; endlich muß der Vormund

VI. dem Mündel wenigstens keine namhafte Summe schuldig seyn, weil der Mündel dadurch ungemein zu Schaden kommen könnte; wenigstens bleibt der Vormund immer verdächtig, und die Pupillarinstanz ist nie ganz sicher gestellet,

ob er das Vermögen nach seiner Pflicht schützen werde. Ist aber der Vormund seinem Pflegkinde nur eine geringe unbeträchtliche Summe schuldig, so thut das nichts zur Sache, und er ist darum nicht als verdächtig zu verwerfen.

§. 129.

Die Pupillarinstanz ist nicht nur einen, sondern auch mehrere Vormünder aufzustellen befugt, zuvörderst, wenn das Vermögen groß ist, und in verschiedenen Ländern vertheilet liegt, so, daß es ein einziger Vormund unmöglich vollkommen verwalten könnte. Außer dem Fall der Nothwendigkeit ist nur ein Vormund zu ernennen, und überhaupt hängt es von dem Gutbefinden der Pupillarinstanz ab, ob es dem Mündel zuträglicher sey, mehrere aufzustellen.

§. 130.

Wie, wenn ein Kavalier minderjährige Kinder hinterläßt, der z. B. in Böhmen und Oesterreich begütert ist; stellen die Landesstände von Böhmen oder von Oesterreich den Vormund auf?

Es kömmt hier darauf an, wo der Vater gestorben, und welchen Landesständen er zur Zeit des Abscheidens untergeordnet gewesen sey, und diese Landesstände stellen auch den Vormund auf, doch müssen sie den ernannten Vormund den Ständen des anderen Erblandes durch Kompaßschreiben zu wissen macheu, damit er von diesen gegen das genehmiget werde, wenn er das leistet, was in dem anderen Erbland üblich ist.

§. 131.

Die Gerhabschaftsordnung schreibt vor, daß die leibliche oder Stiefmutter,

oder die nächsten Befreundten, sobald ihnen der Todfall des Vaters bewußt ist, eine Anzeige an die Pupillarinstanz zu machen haben, damit diese in den Stand gesetzt werde, einen Vormund zu ernennen. Auch ist zugleich die Zeit bestimmt worden, binnen welcher diese Anzeige gemacht werden soll. Diese ist bei Anwesenden 6 Wochen, bei Abwesenden 3 Monate von dem Tage des Todes; widrigens würden sie von der Pupillarinstanz über ihre Nachlässigkeit willkührlich bestrafet. Wenn es aber die Anwesenden über die vorgeschriebenen 6 Wochen noch 3 Monate, die Abwesenden hingegen über ihre 3 Monate noch 6 Monate anstehen ließen, so sollen sie zur Strafe nicht nur der künftigen Pupillarerbschaft, sondern auch noch dessen verlustiget seyn, was ihnen von den Aszendenten des Pupillen in dem Testament hinterlassen worden. Es war hier um so nöthiger, eine strenge Strafe zu verhängen, da die Pupillen

durch

durch die Fahrlässigkeit ihrer Blutsfreunde den größten Schaden erleiden könnten. Heutiges Tages ist diese Anzeige nicht mehr vonnöthen, da die Todtenlisten eingeführet sind, die binnen zween Tägen an alle Personalinstanzen Wiens geschickt werden, wodurch also diese selbst zur Wissenschaft gelangen können.

§. 132.

Bei Errichtung dieser Todtenlisten wird folgendermassen fürgegangen: sobald einer stirbt, kommen die Beschauer, welche das Haus, den Namen und Karakter des Verstorbenen, samt den übrigen nöthigen Umständen auf einen Zettel schreiben, welchen sie sodann der Personalinstanz überreichen. Aus diesem Zettel kann nun die Gerichtsstelle leicht ersehen, ob eine ihrer Jurisdikzion unterworfene Person darinnen sey, und wenn sie das findet, so schickt sie Kommissäre dahin, welche sogleich

gleich die Sperr vornehmen, und ihr von allen Umständen, ob der Vater ein Testament hinterlassen habe, ob Kinder vorhanden, und ob sie minderjährig seyn, u. dergl. Bericht ertheilen. Sind minderjährige Kinder vorhanden, so folgt auf den Bericht der Bescheid: Den in Waisensachen verordneten Herren Räthen zuzustellen u. s. w. und dann treffen diese die nöthigen Anstalten zur Ernennung eines Vormunds.

§. 98.

Der von der Obrigkeit ernannte Vormund ist die Vormundschaft anzunehmen verbunden. Denn diese ist ein munus publicum, welches einem auch wider Willen aufgetragen werden kann. Eine Ausnahme wäre, wenn der Vormund erhebliche und in den Gesetzen gegründete Entschuldigungen vorzubringen hätte. Diese Entschuldigungen sind folgende:

I.

I. Ein hohes Alter von 60 Jahren, denn der Vormund soll den Mündel schützen, wie wird er aber das können, wenn er sich selbst nicht mehr schützen kann?

II. Eine immerwährende Leibesschwachheit, denn diese benimmt so, wie das hohe Alter, das Vermögen sich selbst zu beherrschen.

III. Armuth, nicht als ob der Vormund darum ein verdächtiger Mann wäre, weil er arm ist, sondern, weil er sich durch Arbeiten seinen eignen Unterhalt verschaffen muß, und folglich keine Zeit übrig hat, für andere zu sorgen.

IV. Wenn einer ohnedieß schon drey Vormundschaften hat, doch müssen diese keine blossen Ehrenvormundschaften, sondern beschwerliche seyn, die mit Ablegung der Rechnungen verbunden sind. Es könnte auch eine einzige Vormundschaft, wenn sie sehr mühesam wäre, von der zwoten entschuldigen, und überhaupt müssen

sen hier die Vormundschaften mehr gewogen als gezählet werden.

V. Eine wirkliche Rathsstelle, oder andere öffentliche und sehr beschwerliche Bedienung, auch das Bürgermeister- und Stadtrichteramt in landesfürstlichen Städten und Märkten. Diese Ursachen entschuldigen nicht nur von einer zu übernehmenden Vormundschaft, sondern sogar von der übernommenen, und wenn einer inzwischen eine solche Bedienung erhielte, so müßte er von der Pupillarinstanz entlassen werden, jedoch nicht eh, als bis er seine Rechnungen gelegt hat, und diese von der Pupillarinstanz ratifizirt worden sind.

VI. Eine große und bis auf den Tod unversöhnte Feindschaft mit den Eltern des Pupillen, denn sonst könnte leicht jeder Schaden, der sich aus blossem Zufall ereignet hat, dem Vormund zu Last gelegt werden.

VII. Wenn der Vormund das ganze Pupillarvermögen oder einen beträchtlichen Theil desselben in Anspruch nimmt, weil es nicht zu vermuthen ist, daß er in einem solchen Falle das Vermögen gut verwalten werde. Ein anderes wäre, wenn er an dem Pflegkinde nur eine kleine Foderung hätte, denn hier fällt diese Vermuthung weg, und es wird blos für diesen Fall ein curator ad actum aufgestellet, der indessen die Stelle des Vormunds vertritt.

VIII. Wenn einer 6 oder mehrere eheleibliche Kinder in seiner Gewalt hat, und sie noch ernähren muß, denn es ist nicht zu fodern, daß ein Mann, der für die Erziehung und das Wohl seiner eignen Kinder so viel zu sorgen hat, diese Sorge beiseitigen, und fremde Personen samt ihrem Vermögen schützen soll.

IX. Alle Gattungen von Gesandtschaften, so lang diese dauren. Hier ist über-

haupt das nachzulesen, was ich schon oben von öffentlichen Bedienungen gesagt habe, und die Gesandt- oder Bothschaften entschuldigen so, wie diese nicht nur von einer zu übernehmenden, sondern auch von einer übernommenen Vormundschaft.

X. Eine wirkliche Kriegsbedienung, weil ein Soldat nicht immer am nemlichen Orte bleiben, und folglich auch seine Pupillen nicht hinreichend schützen kann.

§. 134.

Diese Entschuldigungen, welche meistentheils in einer moralischen Unvermögenheit bestehen, die Pflichten der Vormundschaft genau zu erfüllen, müssen von Anwesenden binnen 14 Tägen, von Abwesenden binnen einem Monat oder 30 Tägen von der Zeit des zugestellten Dekrets schriftlich, und wenn mehrere Entschuldigungsgründe sind, alle mitsammen der Pupillarinstanz eingereichet werden,

sonst

sonst müßte der ernannte Vormund für allen den Pupillen durch seine Nachlässigkeit erwachsenen Schaden haften, wenn er auch noch so gerechte Ursachen zu seiner Entschuldigung hätte.

§. 135.

Dagegen bekömmt der Vormund, wenn er die Vormundschaft übernimmt, eine von der Obrigkeit bestimmte Remunerazion, bei deren Bestimmung sowohl auf die mit der Vormundschaft verknüpften Beschwerden, als auch auf die Grösse des Pupillarvermögens Rücksicht genommen wird. Der Vormund setzt diese Remunerazion in der ersten Gerhabschaftsrechnung an, und die Stelle ratifizirt, oder moderirt sie. Uibrigens ist das nur von solchen Vormündern zu verstehen, welche wirklich die Beschwerden der Vormundschaft zu tragen haben, und die blossen Ehrenvormünder, welche keine Mühe ha-

hen, können auch keine Remuneration fordern.

Von den Pflichten der Vormünder.

§. 136.

Die Pflichten der Vormünder lassen sich auf drey Hauptklassen zurück führen; einige sind bei Antretung der Vormundschaft, andere während der Vormundschaft, andere wieder bei Endigung der Vormundschaft zu beobachten. Ich will von diesen drey Gattungen der vormundschäftlichen Pflichten insbesondere handeln.

§. 137.

Nach dem Römmerrecht mußte der Vormund vor Antretung der Erbschaft eine dreyfache Pflicht erfüllen, nemlich 1. jurare, 2. satisdare, 3. inventarium conficere. Es mußte nemlich der Vormund

mund schwören, rem pupilli salvam fore, bei uns aber ist das Jurament der Regel nach nicht üblich, sondern die Vormünder pflegen statt dessen nur anzugeloben, daß sie das Beste der Mündel nach ihren Kräften befördern wollen. Wenn nemlich dem Vormund von der Pupillarinstanz das Dekret zugeschickt wird, so wird ihm zugleich in demselben ein Tag bestimmt, an welchem er sich bey der Instanz melden lassen, und angeloben soll; an diesem Tage hat der Vormund vor der Instanz zu erscheinen, und nachdem er über seine Pflichten erinnert worden, muß er versprechen, daß er den Pflichten eines rechtschaffenen Vormundes treulich nachkommen wolle, und dieses Versprechen bestättigt er durch einen Handstreich, worin die Angelobung besteht. Es giebt aber einige Personen, die auch von der Angelobung befreyet sind, weil man vermuthet, daß sie die Pflichten eines Vormundes ohnehin wissen, und sie auch er-

füllen werden. Dergleichen sind die vom Herrn= und Ritterstand, und die im Lande hinlänglich possessionirt sind, doch müssen auch diese alles dasjenige ohne Angelobung erfüllen, was sonst ein anderer Vormund angelobet.

§. 138.

Die zwote Pflicht vor Antretung der Vormundschaft war nach dem röm. Recht satisdare, oder Bürgen stellen. Bei uns ist das Bürgenstellen aus doppeltem Grunde nicht mehr gebräuchig, erstens, weil es so viele Vormundschaften giebt, und dem Staate daran gelegen ist, daß sie übernommen werden, wenn aber die Vormünder Bürgen zu stellen verbunden wären, so könnte jeder leicht vorwenden, daß er keinen fände, und auf solche Art würden alle die Last der Vormundschaft von sich abwälzen; zweytens waren die Pupillen bei den Römern einer weit grös-

seren Gefahr ausgesetzt, als bei uns; denn bei den Römern legte der Vormund nur eine einzige Rechnung bei Endigung der Vormundschaft, und während dieser hatte er keine zu legen, ausgenommen wenn er sich selbst verdächtig gemacht hätte; bei uns hingegen müßen die Vormünder ihre Rechnungen alle Jahre legen. Ferner übernahm der Vormund nach dem Rommerrecht die Verwaltung des Pupillarvermögens ganz, bei uns hat er in Ansehung der unbeweglichen Güter bloß die Verwaltung von den Erträgnissen, und in Ansehung der Substanz kann er dem Mündel keinen Schaden zufügen. Die beweglichen Sachen werden zu Geld gemacht, welches bei einem öffentlichen Fond fruktifizirlich angelegt wird. Die Obligazion bleibt bei Gericht, und dem Vormund wird nur ein sogenanntes Geschäftl eingehändiget, damit er die Interessen einkassiren kann. Der Vormund ist also der Regel nach nicht im Stande,

einen sehr beträchtlichen Schaden zuzufügen, und mithin braucht man auch keine verbürgte Sicherheit von ihm. Ich sagte: der Regel nach, denn es kann auch bei uns Fälle geben, wo der Vormund den Pupillen hinlängliche Sicherheit leisten muß, nemlich der letztwillige und gesetzliche Vormund, wenn sie die Vormundschaft ansuchen, und nicht genugsam im Lande angesessen sind, auch das Vermögen der Pupillen sehr groß und beträchtlich wäre.

§. 139.

Die dritte Pflicht war nach dem Römerrecht inventarium conficere. Der Vormund muß anch bei uns das Inventarium errichten, worunter eine in Gegenwart eines gerichtlichen Kommissärs geschehene Beschreibung des von den Verstorbenen hinterlassenen Vermögens verstanden wird. Dieses Inventarium ist

also der Hauptgrund des Pupillarvermögens und der Gerhabschaftsrechnung, und wenn es nicht errichtet würde, so könnte man nicht wissen, ob der Vormund das Vermögen gut verwaltet habe oder nicht. Es muß von allen Vormündern errichtet werden, und ist nicht einmal der Vater, wenn er als Vormund angestellet worden, dieser Pflicht enthoben, weil es bei diesem, wie bei einem Fremden geschehen kann, daß er das Pupillarvermögen übel verwalte, und am Ende müßte die Obrigkeit dafür haften. Zwar macht die Errichtung des Inventariums einige Unkösten, die den Pupillen zu Schaden kommen, allein es ist klüger, etwas weniges zu verlieren, als sich der Gefahr eines künftigen grösseren Betrugs auszusetzen.

§. 140.

Es ist aber zu unterscheiden, ob der Vormund der erste: oder ob vor ihm schon ein anderer gewesen sey. Im ersten Falle muß er die Beschreibung des Pupillarvermögens von Gerichtswegen errichten, ausgenommen, wenn ihn die Aszendenten des Pupillen in dem Testament von aller Verrechnung, folglich auch von Errichtung einer Inventur befreyet hätten, jedoch soll er auch hier, zwar nicht gerichtlich, sondern mit Zuziehung der Befreundten des Pupillen eine außergerichtliche Beschreibung zu seiner eignen Legitimazion entwerfen. Indessen scheint dieses in der Praxis nicht üblich zu seyn, und ein solcher Vormund pflegt eine gerichtliche Inventur errichten zu lassen, weil er sich für seine Pupillen cum beneficio legis & inventarii erbserklären muß.

§. 141.

Wenn vor dem Vormund schon ein anderer war, der das Inventarium errichtet hat, und dieser vielleicht gestorben, oder entlassen worden ist, oder sich sonst aus einer rechtmässigen Ursache entschuldiget hat, so muß der neue Vormund um das von seinem Vorgänger errichtete Vermögensbekenntniß einkommen, selbes genau untersuchen, und mit den vorfindigen Sachen vergleichen. Ist etwas in dem Inventarium beschrieben, was nicht mehr vorhanden ist, so hat der zweyte Vormund den Abgang entweder an dem vorigen, oder an den Erben desselben zu fodern, und überhaupt dafür zu sorgen, daß alles das richtig einkomme, was in der Inventur beschrieben ist, sonst müßte er den Schaden aus seinem eignen Beutel ersetzen.

§. 142.

Von der gerichtlichen Inventur ist noch zu merken, daß, wenn es zweifelhaft wäre, ob dieses oder jenes den Pupillen gehöre, z. B. es stirbt einer, der minderjährige Kinder hat, die Inventur wird von den Kommissarien vorgenommen, es findet sich in der Verlassenschaft eine Uhre, die Befreundten sagen, diese habe nicht dem Erblasser zugehört, sondern sie sey nur depositirt worden, so müßte der Vormund dem ungeachtet die Uhre in der Inventur beschreiben, jedoch den Zweifel dabei ansetzen. Deßgleichen geschieht es öfter, daß in der Inventur einige dem Verstorbenen eigenthümliche Sachen ausbleiben, und dann muß zu dem Vermögensverzeichniß ein Nachtrag geschehen. Z. B. man weis, daß der Verstorbene einige Stücke weggeliehen hat, jedoch zur Zeit als das Inventarium errichtet worden, konnte man noch nicht

die Besitzer ausfindig machen, in Folge der Zeit erfährt man aber, wer diese Stücke habe, so ist der Vormund gehalten, einen Nachtrag zu dem vorigen Inventarium zu machen, und die eingegangenen Stücke anzuzeigen, sonst wäre die ganze Inventur unvollständig.

§. 143.

Nach der Gerhabschaftsordnung sollte der Vormund, wenn er das Inventarium zu errichten unterläßt, abgesetzet werden; allein in der Praxis wird dieses nicht beobachtet, da die Obrigkeit selbst Kraft ihres Amtes auf die Errichtung der Inventur dringen muß, und wenn sie das nicht thäte, so wäre vielmehr sie selbst strafbar, und sie müßte auch den Pupillen für den Ersatz halten. Ferner befiehlt die Gerhabschaftsordnung, daß der durch die Nachlässigkeit des Vormunds zugefügte Schaden von den Pupillen beschworen,

und

und dann gemäß diesem Jurament von dem Vormund ersetzet werden solle; doch sieht jeder von selbst, daß diese Verordnung sehr oft ganz unausführlich ist, besonders, wenn die Pupillen noch sehr jung sind, und folglich selbst nicht wissen, wie viel sie besitzen, oder wie groß der Schaden sey, den sie erlitten haben. In der Praxis pflegt man also in derlei Fällen die Befreundten, Nachbarn oder andere Leute, die wahrscheinlich eine Wissenschaft von dem Vermögensstande des Verstorbenen haben können, zu befragen, und der Vormund wird zufolge ihrer Aussage zum Ersatz der abgängigen Sachen verurtheilet.

§. 144.

Die Pflichten des Vormundes bei Antretung der Vormundschaft bestehen im folgenden:

I. muß er längstens nach 14. Tägen von dem Tage, als ihm das Dekret zugestellet worden, die Vormundschaft übernehmen, sonst würde ihm aller dem Mündel zugewachsener Schaden angerechnet. Ja es giebt Fälle, wo der Vormund den Pupillen noch vor dieser Zeit responsabel ist, nemlich: 1) wenn er sich vor diesen 14. Tägen der Vormundschaft freywillig angemasset hat, oder 2) wenn Gefahr im Verzug ist, denn da müßte er die Vormundschaft gleich übernehmen, sobald er das Dekret erhalten hat, widrigens ist er für alle Facta zu stehen schuldig.

II. er muß im Namen des Pupillen die Erbschaft cum beneficio legis & inventarii antreten, damit dieselben nicht über die Kräften der Erbschaft verbindlich gemacht werden.

III. er muß die Foderungen der hinterlassenen Wittwe, der Dienstbothen und anderer Gläubiger, sobald als möglich zu tilgen suchen, damit nicht etwa die

Interessen zum Nachtheil der Pupillen zu hoch anwachsen.

IV. er muß, wenn liegende Güter vorhanden sind, sich erkundigen, ob auf selben Dienstbarkeiten, Leibgedinge, Lehensverbindlichkeiten oder andere dingliche Beschwerden haften, oder ob das landesfürstliche Kontribuzionale noch ausständig sey; denn sonst müßten im letzten Falle von dem Steuerbetrag 12. Prozente zur Strafe bezahlet werden, und wenn der Vormund bey Lehensgütern die Investitur nicht ansuchte, so würde das Lehen fällig, und die Pupillen kämen dadurch in Schaden.

§. 145.

Was die Pflichten des Vormunds während der Vormundschaft betrifft, ist die Regel: der Vormund vertritt die Vatersstelle, und er ist zu allen dem verbunden, was der Vater thun müßte, wenn er

noch

noch bey Leben wäre. Er muß daher den Pupillen erziehen, und dessen Vermögen treulich verwalten, folglich hat er zwo Hauptpflichten, nemlich in Ansehung der Person und in Ansehung des Vermögens seiner Pupillen. Die Person besteht aus Seele und Körper, die Seele hat wieder zwo Hauptkräfte, nemlich den Verstand und den Willen, also hat der Vormund Pflichten gegen den Verstand der Pupillen, in sofern er diese in katholischen Glauben erziehen, und in Wissenschaften und Künsten nach dem Maaß ihres Vermögens, und nach ihrer Neigung unterrichten lassen muß; gegen ihren Willen, in sofern er denselben dergestalt leiten muß, daß sie die Gesetze beobachten, und zu rechtschaffenen Bürgern gebildet werden.

§. 146.

Frag. Wo sind die Pupillen zu erziehen?

Wenn die Mutter noch bei Leben ist, und einen ehrbaren Lebenswandel führt, so sind sie bei ihr zu erziehen, denn es ist zu vermuthen, daß die Mutter am besten für ihre Kinder sorgen werde. Lebt die Mutter nicht mehr, oder scheint ihre Aufführung verdächtig, so sollen sie zu den Freunden oder an einem dritten ehrbaren und unverdächtigen Ort in die Kost gegeben werden. Aber auch im ersten Falle hängt es von dem Gutbefinden der Pupillarinstanz ab, wie lang das Kind bei der Mutter zu verbleiben habe, und wenn es anderswo besser versorgt werden könnte, oder der Studien, oder eines Handwerks wegen an einen anderen Ort gegeben werden müßte, so hätte die Pupillarinstanz die nöthigen Anstalten zu treffen.

§. 147.

Darf der Vormund selbst die Pupillen zu sich in die Kost nehmen? — Allerdings, weil er für die Erziehung noch grösseren Fleis anwenden kann, doch soll er sich, um allem Verdacht auszuweichen, das Kostgeld von der Pupillarinstanz bestimmen lassen. Wenn die Pupillen nicht im Stande wären ein Kostgeld zu bezahlen, so sollen sie nach Beschaffenheit ihres Alters entweder in eine Bedienstung, oder zu einem Handwerk abgegeben werden, doch ist überhaupt befohlen, daß sie nicht auf akatholische Universitäten zum Studieren geschickt, oder an einem akatholischen Orte zu einem Handwerk gegeben werden. Uibrigens ist die Gerhabschaftsordnung nur von katolischen Pupillen zu verstehen, denn es wäre lächerlich, wenn man akatolische Kinder auf keine akatolische Universität schicken wollte.

§. 148.

Wenn Pupillinnen sich verheirathen wollen, so soll ihnen der Vormund mit guten Rath an die Hand gehen, er soll ihre Befreundten befragen, und überhaupt seine Pflegtochter standesmässig zu verehlichen trachten. Der Hauptinbegrif seiner dahin einschlagenden Pflichten besteht darinn, daß er weder seine Pflegtöchter zu einer unanständigen Heirath zwinge, noch dieselben von einer anständigen abhalte.

§. 149.

Die Pflichten in Ansehung des Pupillarvermögens begreifen wieder drey Zweige: 1. in Ansehung des Pupillarvermögens überhaupt, 2. in Ansehung der Processe, die der Vormund im Namen der Pflegkinder zu führen hat, und 3. in Ansehung der Rechnungen über das Pupillarvermögen. Ich will nun

diese Pflichten der Reihe nach aus einander setzen.

§. 150.

Frage. Worinn bestehen die Pflichten des Vormundes in Ansehung der Verwaltung des Pupillarvermögens überhaupt?

Es ist hier ein Unterschied zwischen dem beweglichen und unbeweglichen Pupillarvermögen zu machen. Was das unbewegliche Vermögen betrifft, muß der Vormund Sorge tragen, daß es in guten baurechten Stande erhalten werde. Er ist nicht befugt, etwas davon zu veräußern, ausgenommen mit Einwilligung der Pupillarinstanz, und auch diese Einwilligung wird auf die von ihm gemachte Anzeige nicht eher gegeben, als nach geschehener Untersuchung der Sache, und erfolgtem richterlichen Spruch. Es

untersucht nemlich die Instanz, ob die Veräußerung nothwendig, oder wenigstens vortheilhaft sey, und wenn sie das findet, so ertheilt sie ihre Bewilligung. Eine Ausnahme von dieser Regel ist, wenn der Erblasser die Veräußerung in dem Testament verordnet, oder dieselbe schon selbst vorgenommen hat, jedoch vor der Uibergabe gestorben ist, dann muß die Veräußerung geschehen. Aber auch in dem Falle, wo die Pupillarinstanz für nöthig fände, etwas von dem Vermögen zu veräußern, z. B. wenn der Erblasser Schulden hinterlassen hätte, so soll sie besorgt seyn, daß zuerst das bewegliche, und wenn dieses nicht hinlänglich wäre, das unbewegliche Vermögen des Pupillen veräussert werde, und auch hier am ersten jene Stücke, wodurch der Pupill am wenigsten Schaden leidet.

§. 151.

§. 151.

Kann der Vormund die unbeweglichen Güter in Bestand geben? — Die Bestandgebung ist eine Veräußerung im weitläufigsten Verstande, er kann also die unbeweglichen Güter so wenig ohne Einwilligung der Pupillarinstanz in Bestand geben, als er sie veräußern kann.

§. 152.

Kann er mit dem unbeweglichen Gut einen neuen Bau vornehmen? — Ist der Bau nothwendig, so kann er es thun, z. B. wenn das Haus eine nöthige Reperatur brauchte, denn das hieße nicht ein Vermögen gut verwalten, wenn man es lieber wollte zu Grund gehen lassen, als einige Kösten auf die Erhaltug und Wiederherstellung verwenden. Ist der Bau nicht nothwendig, so darf ihn der Vormund auch nicht vornehmen, ausge-

nommen, wenn den Pupillen ein grosser Vortheil dadurch zuflösse, und auch da ist er schuldig, die Einwilligung der Pupillarinstanz zu bewirken, weil sonst häufige Betrügereien geschehen könnten, denen die Pupillarinstanz nicht sorgfältig genug entgegen gehen kann.

§. 153.

Dem unbeweglichen Vermögen werden auch die beweglichen Präziosen z. B. Gold, Schmuck und dergl. gleich gehalten, und folglich hat der Vormund in Ansehung letzterer die nemlichen Pflichten. Er darf sie also ohne Einwilligung der Pupillarinstanz nicht veräußern, doch giebt diese um so leichter ihre Einwilligung von sich, indem derlei Güter den Pupillen ohnedieß nicht fruktificiren. Heutiges Tages müssen die beweglichen Präziosen zu Gerichtshänden erlegt werden; der zur Vornehmung der Sperre abgeord-

ordnete Kommissär pflegt 1. das baare Geld, 2) die Schuldbriefe, und 3) die Präziosen mit sich zu nehmen, und zu Gerichtshanden zu depositiren. Die Präziosen werden dann licitando verkauft, und das Geld wird bei einem öffentlichen Grund fruktifizirlich angelegt.

§. 154.

Wenn der Gerhab dieser Verordnung zuwider gehandelt, und ein unbewegliches, oder bewegliches präziöses Gut ohne die erfoderliche Einwilligung der Pupillarinstanz verkauft hat, so ist der ganze Kaufkontrakt ungültig, und dem Pupillen steht es frey, binnen 5 Jahren nach erreichter Volljährigkeit das veräußerte Gut samt Interessen zu vindiziren. Ist das Gut verschlimmert worden, so hat er sich in Ansehung des Schadens an dem Vormund zu erholen, ist aber das Gut verbessert worden, oder wäre der

Kaufschilling noch vorhanden, so müßte er blos diesen zurückstellen, und für das übrige hätte er keinen Ersatz zu machen. Indessen ist dieser Fall in Oesterreich nicht so leicht möglich, indem alle Gründe samt den Eigenthümern derselben in den Grundbüchern eingetragen sind, und die Eigenthümer so lang für solche gehalten werden, bis ein anderer sattsam beweiset, wie er das Eigenthum an sich gebracht habe. Das nemliche gilt auch von Satzkapitalien, bei denen man allzeit eine Cession haben muß.

§. 155.

Frage. Was für Pflichten hat der Vormund in Ansehung des beweglichen Vermögens?

Wenn es res servando non servabiles sind, so muß er selbe unverzüglich verkaufen, und das eingelöste Geld fruktifizirlich anlegen. Er braucht hierzu

nicht die Einwilligung der Pupillarinstanz, denn durch derlei Veräußerungen kann dem Pupillen kein Schaden geschehen, weil das bewegliche Vermögen gerichtlich geschätzet wird, und die Instanz trägt Sorge, daß es, wo nicht über, doch nicht unter dem Schätzungspreis verkauft werde. Setzen wir also, in einer Pupillarerbschaft sey eine Herrschaft mitbegriffen, zu welcher Aecker und Weingärten gehören; das Getreid und der Wein sind bewegliche Güter, und folglich kann es der Vormund ohne Bewilligung der Pupillarinstanz und ohne gerichtliche Schätzung verkaufen, jedoch nicht anders, als wie von Jahr zu Jahr der mittlere Verkauf ist. Er ist aber nicht verbunden, das Getreid auf ungewisse Steigerung des folgenden Jahres liegen zu lassen, oder wohl gar außer Land zu führen, wenn es dort um einen höheren Preis abgesetzt werden könnte; denn die Regel ist: der Vormund darf für sich nichts unternehmen,

men, wodurch der Zustand des Mündel verschlimmert werden könnte, wenn aber das Getreid mittlerweile verdärbe, oder noch wohlfeiler würde, so würde gewiß der Zustand des Mündel verschlimmert, und der Vormund müßte ihm auch für allen Schaden stehen.

§. 156.

Was das in dem Pupillarvermögen vorfindige baare Geld betrifft, so hat die Gerhabschaftsordnung hierinn nichts weiter verordnet, als daß selbes entweder zufolge der letztwilligen Bestimmung des Erblassers, oder, wenn dieser in dem Testament nichts bestimmet hat, zur Erkaufung nutzbarer Güter verwendet, oder bei Privatpersonen gegen die landesüblichen Interessen, und hinreichende Sicherheit z. B. Satzausfertigung oder Fidejussion angelegt werden solle; widrigens könnte der Vormund zur strengen Verant-

wortung gezogen werden. Wenn sich keine Gelegenheit erböte, das Geld sicher unterzubringen, so soll er von Vierteljahr zu Vierteljahr die Anzeige der Pupillarinstanz machen.

§. 157.

Allein heutiges Tages achtet man sich in diesem Stück wenig nach der Gerhabschaftsordnung. Was die letztwillige Bestimmung des Erblassers mit dem Pupillargeld betrifft, so muß diese bis jetzt noch befolget werden, ausgenommen sie wäre den Pupillen sehr schädlich, da könnte man, insofern der Pflichttheil verletzet worden, davon abweichen. Wenn keine Bestimmung vorhanden ist, so macht heutiges Tages der Vormund seine Anzeige bei der Pupillarinstanz, und bittet um Bewilligung, das Geld zur Erkaufung nutzbarer Gründe verwenden zu dürfen. Die Instanz giebt auch ihre Bewilligung, wenn

sie sieht, daß es dem Pupillen zuträglich ist. Privatpersonen durfte das Geld schon nach der Gerhabschaftsordnung nicht ohne hinlängliche Sicherheit geliehen werden, doch nahm man damals Pfänder und Bürgen an, jetzt darf dieses nur gegen Verpfändung eines unbeweglichen Guts, und mit Einwilligung des Gerichts geschehen. In Wien können vermög Hofresoluzion v. 16. Jul. 1774. die Pupillargelder Privatpersonen nicht anders geliehen werden, als wenn das unbewegliche Gut, welches dafür verpfändet wird, noch einmal so viel wehrt ist, als darauf haftet, z. B. es werden einem Hausherrn auf sein Haus 1000. fl. Pupillargelder geliehen, so muß das Haus 20000. fl. werth seyn, und wenn schon vorher ein Satz von 4000. fl. darauf haftete, so dürfte ihm der Vormund nicht mehr als 6000. fl. leihen. Darum muß auch das Haus vorher gerichtlich geschätzet werden. Uibrigens ist das nur von der Stadt Wien zu verste-

hen,

hen, und auf dem Lande wird es nicht so genau beobachtet. Denn in Wien giebt es öffentliche Gründe genug, (das ist, wo der Staat selbst Schuldner ist, und worunter auch die Landesstände und das stadtwienerische Oberkammeramt gezählet werden,) wo die Pupillargelder sicher und fruktifizirlich angelegt werden können; auf dem Lande hingegen hat man keine Gelegenheit dazu, und das Geld erst nach Wien zu bringen, wäre viel zu beschwerlich. Der Vormund müßte auch entweder selbst kommen, die Interessen abzuholen, oder er müßte einen Bestellten haben, was beständig Unkösten machte, die dem Pupill zu Schaden kämen. Es ist daher auf dem Lande gewöhnlich, die Pupillengelder auf Häuser gegen Satzausfertigung anzulegen, und die Herrschaft muß Sorge tragen, daß hinreichende Sicherheit verschaffet werde; denn könnte man beweisen, daß derlei Gelder aus Nachlässigkeit verloren gegangen, so müßte

sie als Obergerhab für allen Schaden haften. Darum ist allzeit das Achtel ihres Vermögens den Pupillen stillschweigend verhypothezirt, damit sich diese, wenn es nöthig wäre, an der Herrschaft regressiren könnten.

§. 158.

Kann der Vormund selbst oder die Pupillarinstanz die Pupillengelder zu leihen nehmen? — Der Vormund allerdings, jedoch unter den nemlichen Bedingnissen, wie er sie einem dritten zu leihen berechtiget ist, das heißt gegen Verhypothezirung eines unbeweglichen Guts. Von der Pupillarinstanz heißt es in der Gerhabschaftsordnung, daß sie derlei Gelder nicht ohne erhebliche Ursache zu leihen nehmen, sondern sie an einen Dritten auszuleihen trachten soll, wäre aber kein dritter zu finden, so könne sie dieselben gegen 5 Prozente selbst nehmen, nur soll

sie

sie dafür so lang mit einem Satz haften, bis dem Pupill die Zahlung geleistet ist. Aber heutiges Tages werden nicht mehr 5 Prozente, sondern nur die gewöhnlichen bezahlet. In Wien nimmt der Magistrat die Pupillengelder zu sich, und legt sie bei dem Oberkammeramt, der ein öffentlicher Fond ist, frukifizirlich, das heißt gegen 3½ Prozente an. Wenn der Magistrat nicht selbst Geld vonnöthen hat, so trachtet er, selbes anderswo unterzubringen. Die Obligazionen werden in Wien zum Depositenamt, oder zur Pupillenraitkammer gelegt.

§. 159.

Frage. Was hat der Vormund zu thun, wenn er Gelder schon ausgeliehen findet?

Man muß bei dieser Frage darauf sehen, ob der Erblasser selbst, oder der ehmalige Vormund die Pupillengelder ausgelie-

geliehen habe. Im ersten Falle liegen die Gelder entweder an einem sicheren Orte, und dann können sie noch ferner liegen bleiben, oder an einem unsicheren Orte, und dann muß der Vormund sie sobald möglich einzubringen trachten. Im anderten Falle ist darauf zu sehen, ob die Gelder zur Zeit, als der zweyte Vormund die Vormundschaft bekam, sicher angelegt waren, und dann ist der erste Vormund samt seinen Erben von aller Verbindlichkeit befreyet, und der zweyte Vormund müßte für allen künftigen Schaden haften; im entgegen gesetzten Falle aber würde der erste Vormund oder, wenn er nicht mehr bei Leben ist, seine Erben zum Ersatz verurtheilet.

§. 160.

Die anderte Gattung der Pflichten während der Vormundschaft bezieht sich auf die Prozesse der Pupillen. Es frägt sich

also, wie sich der Vormund bei Prozessen seiner Pupillen zu verhalten habe?

Es ist zu unterscheiden, ob der Prozeß schon in der Verlassenschaft vorfindig war, oder erst während der Vormundschaft ausgebrochen ist. Im ersten Falle muß ihn der Vormund baldmöglichst zu Ende zu bringen suchen: im anderten Falle ist vorgeschrieben, daß er ihn mit gutem Grunde anfange, die Billigkeit nicht außer Augen lasse, und als guter Hausvater wohl überlege, ob es seinem Pupill zuträglicher sey, den Prozeß anzufangen, oder sich lieber zu vergleichen; jedoch kann er sich nicht eigenmächtig vergleichen, sondern dem Vergleich muß jederzeit die Klausel eingeschaltet werden: salva ratificatione judiciali, welcher Vergleich dann der Pupillarinstanz vorgezeigt werden muß, und wenn diese ihn ratifizirt, dann ist er erst giltig. Hat der Vormund seine Pflichten erfüllt, so hat er für nichts zu haften; sonst aber würde ihm aller aus sei-

ner Nachlässigkeit entstandene Verlust angerechnet. Wenn er der Rechte nicht selbst kündig, und der Prozeß schwer ist, so muß er bei Gericht einkommen, daß es statt seiner einen curator aufstelle.

§. 161.

Die dritte Gattung der vormundschäftlichen Pflichten währender Vormundschaft, und in Rücksicht auf das Pupillarvermögen bezieht sich auf die Gerhabschaftsrechnungen. Diese Pflicht ist eine der wichtigsten in Rücksicht auf die Gesetzgebung. Jeder Vormund muß Rechnung legen, und nicht einmal die Mutter, wenn sie die gesetzliche Vormundschaft übernommen hat, ist von dieser Pflicht befreyet, denn es ist dem Staate zu sehr daran gelegen, daß das Vermögen der Pupillen in Sicherheit sey, und die Pupillarinstanz von jedem Vorfall genaue Wissenschaft erlange, damit sie noch

bei Zeiten die nöthigen Hilfsmittel vorkehren könne. Darum muß auch der Vormund die Rechnungen nicht, wie bei den Römern, nach geendigter Vormundschaft, sondern alle Jahre legen. Damit ihm aber einige Zeit gelassen werde, binnen welcher er die Rechnung bequem legen kann, so sind ihm über das Jahr, welches von dem Tage des zugestellten Gerhabschaftsdekrets gerechnet wird, noch 3 Monate gegönnet. Ist er binnen dieser Zeit saumselig, so wird ihm mittels Dekret ein Termin von 4 Wochen unter Bedrohung eines Pönfalls verstattet, sodann aber ein zweyter Termin von 14 Tägen bei wirklichem Pönfall von 3, 5 Rthlr., oder 5, 10 Duk. ꝛc. vorgeschrieben, und wenn er auch diesen Termin verschläft, so muß er den Pönfall erlegen. Indessen hängt es von dem Gutbefinden der Pupillarinstanz ab, ob sie noch einen kurzen Termin verstatten, und den Pönfall ver-

 doppeln,

doppeln, oder aber den Vormund als verdächtig absetzen wolle.

§. 162.

Wie kann aber die Pupillarinstanz, zuvörderst, wenn ihre Gerichtsbarkeit sehr ausgebreitet ist, wissen, welche Rechnungen noch ausständig seyn? — Zu diesem Ende müssen nach der Gerhabschaftsordnung wohleingerichtete Waisenbücher gehalten, und zur Führung derselben eigene in Eid und Pflicht genommene Personen aufgestellet werden; in diese Waisenbücher muß der Namen des Mündel und Vormundes, dann das Jahr, Monat und der Tag der übernommenen Vormundschaft eingetragen werden; die Personen haben darauf zu sehen, welche Rechnungen noch ausständig seyn, und dieses der Pupillarinstanz zu berichten, die dann den Vormund mittels Dekret erinnert, und ihm die Einreichung der Gerhabschaftsrechnnng aufer-

auferlegt. Solche Waisenbücher zu führen liegt der Pupillarinstanz um so mehr daran, da sie sonst vermög ihrer Obergerhabschaft für allen Schaden stehen müßte.

§. 163.

Wenn die Gerhabschaftsrechnung gelegt worden, so ist sie aufzunehmen, das heißt, die Pupillarinstanz muß sie untersuchen, und die etwan darinn vorkommenden Mängel ausstellen. Vorhin waren zur Aufnehmung der Gerhabschaftsrechnungen keine eignen Rechnungsaufnehmer bestimmt, sondern die Instanz hat erst für jeden Fall gewisse Kommissäre bestimmt. Man hat aber bemerkt, daß dieses den Pupillen zum Schaden gereiche, theils, weil die Kommissäre nicht immer dem Geschäft vollkommen gewachsen, theils weil sie mit anderen Berufsgeschäften zu sehr überhäuft waren, und folglich die Aufnehmung der Rechnungen auf lange

Zeit hinauszögern mußten. Es kamen daher verschiedene Klagen vor, und um diesem Uibel abzuhelfen, hat die Gerhabschaftsordnung befohlen, daß künftighin bei dem landmarschallischen Gericht (bei den n. ö. Landrechten) jederzeit zween Räthe vom Herren- und zween vom Ritterstande dem Hofe vorgeschlagen, und wenn sie resolvirt worden, insbesondere in Rücksicht auf die Aufnehmung der Gerhabschaftsrechnungen in Eid und Pflicht genommen werden sollen. Es ist aber nicht nöthig, daß alle vier Räthe, sondern es ist genug, wenn ihrer zween, einer vom Herren- und der andere vom Ritterstande samt einem Sekretär gegenwärtig sind. Diesen ist die Aufnehmung privative überlassen, ohne daß sich jemand von dem übrigen Rathskollegium einmischen darf. Der Rath vom Herrenstande oder der ältere führt das Präsidium der Kommission, und alle haben ihre Gutachten und Schlüsse nach der Stim-

men-

menmehrheit abzufassen. Weil es aber geschehen kann, daß keiner von ihnen ein Rechnungsverständiger ist, so soll ihnen noch ein Buchhaltereybeamter zugetheilet werden, der die Rechnung in Beiseyn der Räthe und des Sekretärs (nicht zu Hause) aufzunehmen hat. Dieser hat keine Stimme, sondern er muß nur proponiren, und allenfalls seine Meinung sagen. In Ansehung der übrigen Pupillarinstanzen ist es beim alten geblieben, doch ist ihnen aufgetragen, das Geschäft sobald möglich zu vollenden. Bei dem wienerischen Stadtmagistrat hatte vormals die Pupillenraitkammer die Rechnungen aufgenommen, weil aber diese seit dem 1. Nov. 1783. eingegangen ist, so geschieht nun die Aufnehmung von Seite der Buchhalterey. Wenn die Rechnungsaufnehmer selbst keine hinreichende Kenntniß von dem Pupillarvermögen haben, so sollen sie die Befreundten des Mündel zuziehen, doch ist dieses nur von der ersten Gerhabschafts-

rechnung zu verstehen, denn bei den übrigen ist hernach das Pupillarvermögen schon bestimmt.

§. 164.

Bei Aufnehmung der Gerhabschaftsrechnungen kommen folgende Stücke zu untersuchen:

I. Ob in der Rechnung jede Einnahme nach dem gerichtlichen Inventarium oder sonst eingebracht worden?

II. Ob alle Ausgaben mit den nöthigen Scheinen oder Quittungen belegt seyn?

III. Ob die Ausgaben nothwendig oder dem Mündel nützlich waren?

IV. Ob die Pupillargüter redlich verwaltet, oder

V. die Pupillengelder sicher angelegt worden? endlich

VI. ob der Vormund alles so verwaltet habe, wie es ein fleißiger Hausvater

mit

mit seinem eigenen Vermögen gethan haben würde?

§. 165.

Die Gerhabschaftsrechnung besteht aus drey Theilen, dem Empfang, der Ausgabe und der Gutmachung, oder dem Kassarest, der nach Abzug aller Ausgaben von dem Empfang übrig bleibt. In den Empfang muß nach einer Hofresol. vom 26. März 1672. alles das gebracht werden, was die Inventur ausweiset, und was noch außer derselben eingekommen ist. Ersteres heißt der alte, letzteres der neue Empfang, und die Vormünder pflegen sich mit einem Zeugniß von dem Kommissär u. s. w. zu bedecken, daß sie nicht mehreres empfangen haben. Das Inventarium muß daher, oder wenn mehrere Inventarien vorhanden sind, so müssen alle zum Grund der ersten Gerhabschaftsrechnung gelegt werden, weil sich hieraus

der Empfang abnehmen läßt, und darum ist das Inventarium von Wort zu Wort in dem Empfang abzuschreiben. Ferner müssen die Zinsungen, die Interessen und überhaupt aller Fruchtgenuß von dem Pupillarvermögen in Empfang kommen. Der Vormund muß also jede in dem Inventarium vorkommende Rubrik, und die in jeder Rubrik vorkommenden Posten übertragen, z. B. I. Rubrik an baarem Gelde . . . . —

II. Rubr. an öffentlichen Obligazionen . . . . . . —

III. Rubr. an Privatobligazionen —

IV. Rubr. an Präziosen . —

V. Rubr. an Kleidung . —

VI. Rubr. an Wäsche . —

VII. Rubr. an unbeweglichen Gütern . . . . . . —

Unter jeder Rubrik sind die Erbgüter spezifisch auszudrücken, z. B. es muß heißen: eine Kupferamtsobligazion dd. ꝛc. und Interessen die von ꝛc. bis ꝛc. darauf

haften;

haften; unter der Rubrik Präziosen muß es z. B. heißen: eine göldne Tabatiere, die so und so viel wiegt, und dann wird die Schätzung beigefügt. Bei späteren Gerhabschaftsrechnungen braucht man so viele Mühe nicht, sondern es ist genug, wenn der gezogene Kasserest in Empfang genommen wird. Wenn eine in dem Inventarium enthaltene Sache verkauft worden, so muß in die Rubrik der Kaufschilling dafür angesetzt werden.

§. 166.

Hierauf kommen die Ausgaben. Diese sollen alle spezifisch angemerkt, und vermög einer Hofresoluzion v. 30. Decemb. 1761. wenn sie über 30 Kr. betragen, mit Quittungen, Bescheinigungen, unterschriebenen Auszügeln u. dergl. in Original belegt werden. Indessen wird in der Praxis über Ausgaben, die nicht über einen Gulden betragen, keine Quittung gefodert,

fodert, obgleich die Vormünder jederzeit sicherer gehen, wenn sie sich nach der Vorschrift des Gesetzes halten. Es ist auch nicht genug, daß der Vormund sagt, er habe soviel ausgegeben, sondern er muß auch beweisen, daß er es mit Recht ausgegeben hat, sonst müßte er seinem Pupill den durch überflüßige Verwendungen zugefügten Schaden ersetzen. Außerordentliche Ausgaben hat er nur mit Einwilligung der Pupillarinstanz machen können, und in der Rechnung muß er diese nebst den Quittungen noch mit dem gerichtlichen Konsens belegen.

§. 167.

Die meisten Ausgaben kommen bei der ersten Gerhabschaftsrechnung vor, daher ist auch diese die schwerste. Dergleichen Ausgaben sind: die Begräbnißkösten, die Abhandlungs- und Inventurstaxen, die Foderungen der hinterlassenen Wittwe, die

bezahl-

bezahlten Legate, die getilgten Passivposten, Interessen von noch nicht bezahlten Kapitalien, u. dergl. und endlich, was zum Unterhalt und zur Erziehung des Pupillen verwendet worden. Von allen diesen Ausgaben kommen nur letztere in den späteren Gerhabschaftsrechnungen vor.

§. 168.

Nach den Ausgaben setzt der Vormund die Gutmachung an, und schließt die Rechnung mit einem allgemeinen Register. In diesem Register müssen alle in der Rechnung vorkommenden Rubriken mit Beziehung auf das Blatt, worauf sie stehen, wiederholet werden. Doch ist das nur von den Hauptrubriken, und nicht von den in jeder Rubrik vorkommenden einzelnen Posten zu verstehen, z. B.

An baarem Geld Fol. 1. . . 1000 fl.
An öffentlichen Obligazionen
Fol. 2. . . . 2000 fl.

An

An Privatobligazionen Fol. 3. 3000 fl.
An Präziosen Fol. 4. . 1000 fl.
An Wäsche Fol. 5. . . 300 fl.
An Geräthschaften Fol. 6. . 400 fl.

Hierauf wird eine Summa Summarum gezogen, und nach Abzug der Ausgaben von dem Empfang der Kasserest bestimmt.

Für jene Leser, welche vielleicht nicht Gelegenheit haben, Gerhabschaftsrechnungen zu Händen zu bekommen, werd' ich am Ende dieses Bändchens zween Muster, nemlich einer ersten und einer späteren Gerhabschaftsrechnung anhängen.

§. 169.

Ist die Rechnung fertig, so muß sie der Vormund eigenhändig unterschreiben, in ein ordentliches Libell zusammenbinden, mit allen Beilagen, die er durch ausgeworfene Numern, Buchstaben oder andere Zeichen zu unterscheiden hat, belegen, und samt einem Begleitungsanbringen der Pupillar-

pillarinstanz überreichen. Das Begleitungsanbringen geht beiläufig da hinaus: Ich bin über N. N. als Vormund gerichtlich aufgestellet, nach Erledigung habe ich dem N. N. meine Pflicht angelobet. Da nun von diesem Tage an bereits ein Jahr verstrichen ist, und ich meiner Pflicht gemäß die Rechnung samt den angebogenen Allegaten geleget habe: so bäte ich, eine Pupillarinstanz wolle selbe aufnehmen lassen, und mir das gewöhnliche Absolutorium ertheilen.

§. 170.

Wenn die Rechnung eingereicht ist, so wird sie der Ordnung nach, zuerst die Einnahme, dann die Ausgaben, und endlich die Gutmachung untersucht. Finden die Aufnehmer alles richtig, so erstatten sie Bericht an die Pupillarinstanz, welche die Rechnung ratifizirt, und dem Vormund das Absolutorium ertheilet, wo-

durch er vor künftiger Verantwortung sicher gestellet wird. Es ist aber zu merken, daß das Absolutorium allzeit unter der Klausel: *Salvo errore calculi, omissionis & doli* ertheilet werde; das heißt, die Pupillarinstanz behält sich vor, daß kein Rechnungsfehler, keine von dem Vormund geschehene Auslassung im Empfang und kein Betrug, keine Uibervortheilung in der Lossprechung verstanden sey. In diesen drey Fällen würde also der Vormund durch das Absolutorium nicht geschützt.

§. 171.

Wie aber, wenn die Rechnungsaufnehmer Mängel entdecken? — So entsteht zwischen ihnen und dem Vormund ein Rechnungsprozeß, der ein schriftlicher Prozeß ist, wie alle anderen schriftlichen Rechtsführungen, aus vier Hauptschriften, den **Mängeln**, der **Erläuterung**,

den Supermängeln und der Supererläuterung besteht. Auf dem Lande wird der Vormund vor die Herrschaft gerufen, wo ihm die Mängel gestellet werden, die Erläuterung derselben aufgetragen, und zugleich eine Frist bestimmet wird, binnen welcher er sie zu erläutern hat. Diese Frist soll durchaus peremtorisch seyn, das heißt; wenn der Vormund die gestellten Mängel in der ihm eingeraumten Zeit nicht erläutert, so soll es soviel seyn, als hätte er selbe eingestanden. Eigentlich wäre der Rechnungsprozeß zwischen dem Vormund und dem Pupill zu führen, weil sich aber dieser nicht hinlänglich vertheidigen kann, so wird er von den Rechnungsaufnehmern vertreten; und die Pupillarinstanz ist Richter. Uibrigens haben sich die Rechnungsaufnehmer bei Entwerfung der Mängel auf das genaueste nach der Gerhabschaftsordnung zu achten.

§. 172.

§. 172.

Die Rechnungsaufnehmer stellen die Mängel beiläufig auf folgende Art: **Erster Mangel.** In dem gerichtlichen Inventario kömmt etwas vor, was der Vormund bei dem Empfang in der Gerhabschaftsrechnung ausgelassen hat. **Zweyter Mangel.** In der Ausgabe No. 12. hat der Vormund eine Summe von 20. fl. angesetzt, und sie mit keiner Quittung belegt. **Dritter Mangel.** Die Zinsungen von dem Verlassenschaftshause sind gegenwärtiges Jahr nur auf 400 fl. gesetzt, da sie doch voriges Jahr 500 fl. betrugen u. s. w. Sind die Mängel entworfen, so werden sie dem Vormund unter einer peremtorischen Frist von dreyßig Tägen, (denn nach der neuen Gerichtsordnung ist der Rechnungsprozeß den übrigen schriftlichen Prozessen gleich gehalten, und da die Erläuterung statt der Einrede gilt, so ist auch hier eine

Frist

Frist von dreyßig Tägen verstattet,) zur Erläuterung zugestellet. Versäumt der Vormund diese anberaumte Frist, so wird er, wie schon gesagt worden, für geständig gehalten, nach der Regel: qui intra certum tempus contradicere debet, & non contradicit, pro confesso habetur. Die Gerhabschaftsrechnung würde dann geschlossen, der Bericht an die Pupillarinstanz erstattet, und der Vormund müßte für die Mängel haften. Sezen wir aber, die Rechnung wäre sehr weitläufig, oder der Vormund durch Krankheit u. s. w. verhindert, so könnte er um Verlängerung des Termins einkommen.

§. 173.

Es geschieht bisweilen, daß die Erläuterung noch nicht richtig befunden wird, und dann werden dem Vormund fernere oder Supermängel ausgestellet, wobei alles das zu merken ist, was ich

schon oben von den Mängeln gesagt habe. Ist also die Supererläuterung richtig, so erstatten die Rechnungsaufnehmer den Bericht an die Pupillarinstanz, und dem Vormund wird der Raitbrief oder das Absulutorium ertheilet; ist sie unrichtig, so wird er zum Ersatz des zugefügten Schadens angehalten.

§. 174.

Frage. Wem muß der Vormund Rechnung legen, wenn mittlerweile der Pupill großjährig geworden wäre, z. B. die Rechnung wäre im August zu legen, und der Pupill wäre schon im May großjährig geworden? — Wenn der großjährig gewordene Pupill fordert, daß die Rechnung ihm selbst geleget werde, so ist der Vormund dazu verbunden, und er kann die Rechnung nicht mehr bei der Pupillarinstanz legen. Denn die Pupillarinstanz vertritt bloß die Stelle des

Pu-

Pupillen, da sich dieser nicht selbst schü=tzen kann, wenn er aber großjährig ist, so kann er sich selbst schützen, und er hat nicht mehr nöthig, durch andere be=herrscht zu werden, um so mehr, da ihn die Obrigkeit selbst als vollkommenen Ei=genthümer seines Vermögens erkannt, und ihm die freye Verwaltung desselben überlassen hat. Der gewesene Pupill übersieht also die Rechnung, und wenn er Mängel findet, so kann er sie ent=weder dem Vormund nachsehn, (denn er hat die freye Verwaltung, und daher auch das Recht, zu verschenken,) oder er kann sie so, wie die Pupillarinstanz stellen, und in diesem Falle entsteht ein Prozeß zwischen dem Vormund und dem großjährig gewordenen Pupill, der, wie jeder andere Rechnungsprozeß zu führen ist. Wenn er keine Mängel findet, so muß er die Rechnung adjustiren, und dem Vormund das Absulutorium geben.

§. 175.

Setzen wir aber, der Vormund habe die Rechnung dem großjährig gewordenen Pupill gelegt, dieser hingegen will sich weder zur Mängelstellung, noch zur Adjustirung bequemen, was wäre in diesem Falle zu thun? — Es heißt, der Vormund könne den gewesenen Pupill durch die Kollazionirungsverordnung betreiben; allein da diese heutiges Tages ausser Uibung ist, so geht das nicht mehr an, sondern der Vormund müßte den Pupill zur Mängelstellung auffodern, dann würde von der Pupillarinstanz ein Termin gesetzt, und wenn der Pupill den Termin verstreichen ließe, so würde die Rechnung für adjustirt gehalten, und der Vormund von künftiger Verantwortung befreyet.

§. 176.

Frage. Wie, wenn der Vormund mehrere Pupillen, (versteht sich, Kinder vom nemlichen Vater,) unter seiner Vormundschaft hätte, und nicht alle, sondern nur einige, oder der älteste mittlerweile großjährig geworden wäre?

Hier dürfte er die Rechnung nicht dem großjährig gewordenen Pupill, sondern er müßte sie bei der Pupillarinstanz legen, weil es nicht so leicht möglich ist, die Rechnungen voneinander zu trennen. Doch nimmt die Instanz die Rechnung mit Zuziehung des Großjährigen auf. Wären aber alle Pupillen großjährig geworden, z. B. ein Wittwer, der einen Sohn hat, heirathet eine Witte, die ebenfalls einen Sohn hat, der mit ersterem im gleichen Alter ist, der Vater stirbt, und beide Söhne erreichen in einigen Jahren zugleich die Großjährigkeit, so wäre der Vormund schuldig, die Rechnung ihnen selbst

zu legen, wenn sie es verlangten, und die Pupillarinstanz könnte nichts entgegen haben; vorausgesetzt, daß kein anderes minderjähriges Kind noch unter dieser Vormundschaft ist.

§. 177.

Wenn der Vormund die Rechnung schon gelegt hat, und der Pupill einige Täge vor der Aufnehmung derselben majoren geworden, so können sich beide nicht verabreden, daß die Rechnung zu Handen des Grojährig gewordenen erleget werde, sondern die Pupillarinstanz nimmt selbe auf, als hätte der Pupill die Großjähhjährigkeit noch nicht erreicht. Desgleichen, wenn der Vormund die Rechnung dem vor der Aufnehmung großjährig gewordenen Pupill geben, und dieser sie nicht nehmen will, so muß ersterer sie der Pupillarinstanz überreichen.

§. 178.

Frage. Ist die Pupillarinstanz verbunden, die Gerhabschaftsrechnungen dem Vormund oder Mündel, nachdem dieser die Großjährigkeit erreichet hat, hinaus zu geben?

In Ansehung des Vormundes ist zu unterscheiden, ob er gar erhebliche Ursachen vorbringe, oder nicht: im ersten Falle müßte ihm die Pupillarinstanz die ratifizirten Rechnungen ohne alle Taxe hinausgeben, jedoch gegen Rekognizion, das ist, gegen einen Schein, worinn der Vormund bekennet, daß er die Rechnungen empfangen habe, und sie nach gemachtem Gebrauch der Instanz wieder zurückstellen wolle; im anderten Falle würden die Rechnungen nicht hinausgegeben. Was den großjährig gewordenen Pupill betrifft, kömmt es darauf an, ob die Rechnungen schon 4. Jahre nach erreichter Großjährigkeit bei Gericht liegen, und dann wer-

den sie ohne Anstand ausgefolgt: liegen sie aber noch nicht 4. Jahre, so wird zur Erfolglassung die Einwilligung des gewesten Vormundes oder seiner Erben erfodert. Die Ursache ist, weil die Gerhabschaftsordnung für die Sicherheit der Vormünder sorgen, und allen muthwilligen Prozessen vorbeugen wollte, da die Pupillarinstanz ohnehin darauf bedacht ist, daß den Pupillen kein Schaden geschehe.

§. 179.

Die dritte Gattung der vormundschäftlichen Pflichten ist, welche der Vormund bei Endigung der Vormundschaft zu beobachten hat. Bevor ich aber von diesen handle, will ich vorläufig die Arten erzählen, auf welche die Vormundschaft geendigt wird.

§. 180.

Die Vormundschaft erlischt auf folgende Arten:

I. Durch den Tod des Mündel, versteht sich, blos in Ansehung seiner Person, und nicht in Ansehung der übrigen minderjährigen Kinder, wenn solche vorhanden sind;

II. Durch den Tod des Vormundes, in sofern die Pflichten desselben nicht auf seine Erben übergehen, doch wird ein anderer Vormund aufgestellet;

III. Durch die Großjährigkeit des Pflegkindes, welche nach dem Patent v. 12. April 1753. mit dem 24sten Jahr ohne Unterschied des Geschlechtes erreicht wird. Eine Ausnahme ist, wenn man bei dem Pupill eine Verschwendsucht spührte, dann wird ihm das Vermögen nicht abgetreten, sondern der Vormund macht die Anzeige an die Ppuillarinstanz, und wartet ihre Entscheidung ab;

IV.

IV. Durch die Nachsicht der Jahre, venia ætatis, obgleich der Pupill, dem die Jahre nachgesehen worden, nicht in allen Stücken den Großjährigen gleichgehalten ist; z. B. er kann vor zurückgelegtem 24sten Jahre kein unbewegliches Gut veräußern, keine anliegenden Kapitale aufkünden u. dergl. Auch soll die Nachsicht der Jahre nicht so leicht vor dem zwanzigsten Jahr verliehen werden;

V. Durch Verehligung einer Pupillinn, denn da wird ihr Mann Kurator ihres Vermögens, es müßten dann beede Eheleute minderjährig seyn, so blieben sie unter ihrer Vormundschaft;

VI. Wenn der Mündel vor dem 24. Jahr Profeß thut, allein diese in der Gerhabschaftsordnung angeführte Art ist heutiges Tages nicht mehr anwendbar, indem vermög Hofresol. v. 17. Oktob. 1770. keiner vor vollständig zurückgelegten 24. Jahren ohne allerhöchste Bewilligung ein klösterliches Gelübd ablegen kann, so zwar, daß

daß die Profeß nichtig wäre, wenn auch nur ein Tag von besagtem Alter abgienge; das Kloster müßte also in einem solchen Falle dem Pupill oder seinen Erben alles das zurück stellen, was es von ihm, oder in Ansehung seiner bekommen hat, und überdieß noch 3000. fl. Strafe zur Armenkassa erlegen;

VII. In Rücksicht der testamentarischen Vormundschaft, wenn sie auf gewisse Zeit, oder unter einer gewissen Bedingniß aufgetragen worden, und die Zeit verflossen, oder die Bedingniß erfüllet ist; denn diese Vormundschaft gründet sich auf den Willen des Erblassers, der Erblasser hingegen hat sie über die angesetzte Zeit, oder außer dem Fall der Bedingniß nicht auftragen wollen;

VIII. In Rücksicht der gesetzlichen Vormundschaft, wenn die Mutter sich wieder verehlicht, so verliert sie der Regel nach die gesetzliche Vormundschaft, die sie über ihre Kinder hatte;

IX. in Rücksicht der gerichtlichen Vormundschaft, wenn von mehreren Pupillen ein Bruder großjährig wird, so erlangt er, falls er hierzu tauglich ist, die Vormundschaft über seine Geschwister;

X. Wenn die Ursache der Vormundschaft aufhört, z. B. ein Verschwender hat einen Vormund bekommen, er verwaltet aber jetzt sein Vermögen wie ein anderer kluger Hausvater, und das Gericht hat die Prodigalitätsedikte widerrufen, so hört auch die Vormundschaft auf.

XI. Wenn der Vormund als verdächtig abgesezt wird, z. B. wenn er sich in die Vormundschaft eingedrungen oder kein Inventarium errichtet hat; wenn er den Pupill übel erzieht, das Vermögen schlecht verwaltet, etwas ohne obrigkeitlichen Konsens veräußert, die Steuern nicht entrichtet; mit einem Wort, wenn er dolo oder culpa lata seiner Pflicht kein Genüge leistet.

§. 181.

§. 181.

Welche sind also die Pflichten des Vormundes bei Endigung der Vormundschaft?

Der Vormund muß die Verlassenschaft nach dem errichteten Inventar, und was indessen zugewachsen ist, dem Pupill zurück stellen. Falls etwas abgeht, was im Inventar angemerkt ist, so muß er es ersetzen, wenn er es nicht mit der Rechnung in den Ausgaben belegen kann. Die unbeweglichen Güter, welche der Vormund während der Vormundschaft durch rechtmässigen Titel für die Pupillen an sich gebracht hat, sind die Pupillen zu übernehmen schuldig, wenn er nur beweisen kann, daß er für das Beßte der Mündel gesorgt hat, und wenn die Güter in der Rechnung eingebracht, und von der Pupillarinstanz keine Mängel darüber gestellet worden.

§. 182.

Frage. Muß der Pupill auch die vorhandenen Aktivschulden übernehmen?

Man muß hier folgende drey Fälle unterscheiden: entweder sind es solche Schulden, die der Vormund schon mit der Verlassenschaft, oder aber von dem vorigen Vormund übernommen, oder endlich, da er selbst Geld ausgeliehen hat. Im ersten Falle ist darauf zu sehen, ob die Schulden schon zur Zeit, als der Vormund die Verlassenschaft übernommen hat, nicht gut und zahlbar waren, und dann muß sie der Pupill übernehmen, ohne daß der Vormund dafür zu haften schuldig ist; oder ob sie damals noch gut und zahlbar waren, jedoch durch die Nachlässigkeit des Vormundes verloren gegangen, weil er sie nicht eingetrieben hat, und dann muß dieser auch dafür haften. Im anderten Falle kömmt es darauf an, ob der zweyte Vormund die Aktivschulden von dem ersten

als richtig übernommen habe, und dann muß er für den Schaden stehen, oder als unrichtig, und dann muß sie der Pupill übernehmen, ausgenommen, wenn man beweisen könnte, daß die Schuld aus Nachlässigkeit des Vormundes ganz verloren gegangen sey. Im dritten Falle hat entweder der Vormund das Geld gegen hinlängliche Sicherheit ausgeliehen, oder nicht, und so ist er bald von allem Ersatz befreyet, bald die verlorne Schuld gut zu machen verpflichtet.

§. 183.

Wenn der Vormund sein Amt niedergelegt, und dem Pupill das Vermögen eingeantwortet hat, so ist er in Sachen, die er als Vormund abgehandelt, einem Dritten keine Red und Antwort schuldig, und alle Klagen, die vormals wider ihn angebracht werden konnten, müssen jetzt wider den Pupill gestellet wer-

den, z. B. der Vormund hat für den Pupill mit einem Dritten einen Kontrakt angestossen, indessen wird dieser großjährig, so kömmt die Klage nicht wider den Vormund zu, er hätte sich denn im eignen Namen für den Pupill verbunden, denn die Wiedereinsetzung der Pupillen in den vorigen Stand, schaft den Gutsprechern überhaupt, und folglich auch dem Vormund keinen Nutzen.

§. 184.

Der Pupill hat, wenn er verletzt zu seyn glaubt, wider den Vormund oder dessen Erben die direkte Tutellarklage, welche darauf zielet, daß die Rechnung vom letzten Jahre gelegt, die Verlassenschaft samt allen Früchten und Vermehrungen eingeantwortet, und aller durch Betrug oder grobe Fahrlässigkeit zugefügte Schaden ersetzet werde.

§. 185.

Frage. Wenn mehrere Vormünder sind, und einer von ihnen geschadet hat, müssen auch die übrigen dafür haften?

Entweder ist die Vormundschaft unter die mehreren nicht vertheilet, und dann müssen alle dem Pupill in solidum haften, weil sie sowohl zur Verwaltung als Verantwortung verbunden waren: oder, sie ist vertheilet, und dann muß man unterscheiden, ob die Vertheilung in Folge einer letztwilligen Disposizion, oder einer gerichtlichen Verordnung, oder endlich von den Vormündern selbst geschehen sey.

Im ersten und anderten Falle hat jeder Vormund blos das zu verantworten, was er verwaltet hat, und er ist nicht schuldig, für die Fakta der übrigen zu haften, folglich hat auch die Tutelarklage nicht in solidum statt, weil ein solcher Vormund nicht berechtiget war, sich in die Verwaltung der übrigen einzumengen.

Im letzten Falle sind alle Vormünder in solidum verbunden, denn obschon diejenigen, welche keinen Schaden zugefügt haben, nicht in Ansehung der wirklichen Schuld an diesem Schaden Ursache sind, so sind sind sie es doch in Ansehung der Entstehung, indem sie auf die Handlungen der übrigen weit besser hätten Acht geben können, wenn sie die Vormundschaft nicht getheilet hätten, und überhaupt soll der Zustand der Pupillen durch die eigenmächtige Verwaltung der Vormünder nicht verschlimmert werden. Uibrigens ist hier der Unterschied zu merken, daß, wenn die Vormünder die Verwaltung nicht vertheilet haben, jeder von ihnen gleich anfangs belanget werden könnte, wenn sie sie aber vertheilet haben, so müßte der Pupill die Zwangsmittel anfänglich wider denjenigen, der den Schaden zugefügt hat, ergreifen, und wenn dieser nicht zahlen könnte, dann dürfte er erst die übrigen subsidiarisch verhalten.

§. 186.

§. 186.

Was ist Rechtens, wenn der Vormund einen Mandatar an seiner statt aufgestellet hat, muß er für die Fakta desselben haften? — Ohne Zweifel, und zwar nach der Regel: quod quis per alium facit, per se fecisse videtur. Ja er ist nicht einmal berechtiget, einen Mandatar aufzustellen, ausgenommen auf seine Gefahr, und mit Bewilligung der Pupillarinstanz.

§. 187.

Gleichwie der Pupill wider seinen Vormund die Tutelarklage hat, ebenso kann er jenen mit der Protutelarklage belangen, der sich in die Verwaltung gemischt hat, ohne daß er Vormund war. Beide Klagen werden nach Verlauf von 10 Jahren verjähret, denn obschon in Oesterreich zur allgemeinen Verjährung 32 Jahre erfo-

derlich sind, so hat doch das Gesetz hierinn eine Ausnahme gemacht, es wäre denn erweislich, daß der Vormund einen Betrug gespielet habe, in diesem Falle hätte die allgemeine Verjährung von 32 Jahren Platz. Die 10 Jahre laufen von dem Tage, als der Pupill die Großjährigkeit erreicht hat, denn so lang er minderjährig war, konnte er den Vormund nicht belangen, & non valenti agere non currit præscriptio.

§. 188.

Frage. Hat der Pupill außer der Tutelarklage keine anderen Rechtsmittel?

Der Regel nach ist der Pupill mit der Tutelarklage hinlänglich bedecket, indem diese Klage zwar einerseits persönlich, anderseits aber auch eine Hypothekarklage ist, weil der Pupill von dem Tage der angetretenen Vormundschaft ein stillschweigendes Unterpfand auf das gesamte

Vermögen des Vormundes hat. Allein, es kann sich ereignen, daß er sich an diesem Vermögen noch nicht hinlänglich erholet, und dann hat er eine Subsidiarklage wider die Obergerhabschaft, das ist wider die Pupillarinstanz, welche für alle Thaten des Vormundes haften muß. Endlich kann er die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in allen jenen Fällen binnen 4 Jahren ansuchen, in denen er während seiner Minderjährigkeit verkürzet worden, und die Handlung nach erreichter Volljährigkeit nicht bestättiget hat. Sollte er jedoch auf eine andere Art entschuldiget werden können, so hat er zu letzterem Mittel, welches ein außerordentliches ist, keine Zuflucht.

§. 189.

Was für eine Klage hat der Vormund wider den Pupill? — Die konträre Tutelarklage, damit ihm der er-

littene Schaden und die Ausgaben, z. B. was er für die Inventur, an Gerichtstaxen u. s. w. bezahlet hat, ersetzet werden, nach der Regel: nemini officium suum debet esse damnosum.

Anhang
zum
ersten Theil
des
Handbuchs
der
österreichischen Rechte.

Erinnerung.

Der Hr. Verfasser des ersten Theils des Handbuchs der österr. Rechte hat von den im 152. §. Seite 142. angeführten Gattungen der Herrschaften die Berg- und Zehentherrschaften zu behandeln übrig gelassen. Da ich nun den dritten Theil mit der Behandlung dieser Gegenstände nicht anfangen konnte, anderseits aber meinen Lesern keine unvollständige Arbeit liefern wollte, um so

mehr,

mehr, da diese Materie in Oesterreich von Wichtigkeit ist: so war ich der Meinung, daß es thunlich sey, hier einen Anhang zu machen. Bei einer zwoten Auflage werden diese Gegenstände an ihren gehörigen Platz verwiesen werden.

Von

Von Bergherrschaften.

§. 1.

Die Bergherrschaft oder der Bergdienst ist ein dingliches Recht, von den Besitzern bergmässiger Gründe einen gewissen Bergdienst, der entweder in Geld oder Wein bestehen kann, zu fodern. Von diesem Recht macht der Traktat de jur. incorp. tit. 7. Meldung. Was eigentlich bergmässige Gründe seyen, ist in den Gesetzen nicht bestimmt, man muß sich bloß an die alte Gewohnheit halten. In der Regel sind es jene Weingärten, die auf Bergen liegen. Auch haben die Gesetze nicht bestimmt, wieviel Wein oder Geld als Bergdienst zu entrichten sey, und folglich müßte das wieder aus dem Gebrauch und der alten Gewohnheit abgenommen werden.

§. 2.

§. 2.

Muß der Bergdienst auch damals bezahlet werden, wenn der Grund in einem Jahre keine Früchten trägt? — Allerdings, und es ist hier die nemliche Regel, wie bey dem Grunddienst zu beobachten. Der Bergdienst wird nicht nach der Menge der Früchten ausgemessen, sondern bloß zur Anerkennung der Bergherrschaft bezahlet, und der Bergherr ist in Ansehung dieses Rechtes als Erbzinsherr zu betrachten, dem Erbzinnsherrn aber muß der Canon bezahlet werden; wenn gleich der Grund keine Früchten getragen hätte. Wenn der Berghold den Weingarten in einen Acker, Ergötzungsort u. dergl. umstaltet, muß er ebenfalls den Bergdienst entrichten, sonst müßte man zugeben, daß die Rechte des Bergherrn von seinem Belieben abhiengen.

§. 3.

Wie aber, wenn der Grund, wovon ein Bergdienst zu entrichten ist, verödet wäre?

Es ist zu distinguiren, ob der Bergholde den Grund aus eigner Schuld habe abóden lassen, oder ob der Grund durch einen Unglücksfall, z. B. durch Uiberschwemmung u. dergl. gänzlich verödet sey. Im ersten Falle könnte der Bergholde abgeschätzet werden, und wenn er den Weingarten geflissentlich durch drey Jahre hätte öd liegen lassen, so wäre der Bergherr befugt, (ungeachtet ihm der Bergdienst gegeben werden muß, wenn auch der Weingarten keine Früchten erägt) eine unpartheyische Kommission zusammen zu setzen, und nach deren Ausspruch der Weingarten, jedoch salvo jure der Grundherrschaft, einzuziehen. Doch soll er den Bergholden öfter zum Anbau und Bearbeitung des bergmässigen Grundes ermahnen.

nen. Im anderten Falle hört der Bergdienst auf, und der Berghold ist so lang keinen zu entrichten schuldig, bis der durch Zufall verödete Grund wieder hergestellet ist.

§. 4.

Frage. Kann der Bergherr statt dem Wein das Geld, oder statt diesem den Wein fodern?

Der Regel nach nicht, und auch der Berghold ist nicht befugt, statt dem Wein das Geld zu geben, oder umgekehrt, es wären denn beide darüber einverstanden. Setzen wir aber, der Bergdienst sey in Wein zu entrichten, und er bleibe z. B. durch 2 Jahre rückständig, (denn ist er in Geld zu entrichten, so kann wohl über den Nachtrag des Rückstandes keine Streitigkeit entstehen,) in diesen 2 Jahren sey schlechter Wein gewachsen, das dritte Jahr wachse guter, so kann der Berg-

herr

herr den Rückstand nicht für alle drey Jahre in Natur fodern, sondern der Bergholb muß nur für das letzte Jahr Wein geben, und den Rückstand der vorigen 2 Jahre kann er durch ein Aequivalent abthun. Desgleichen wäre der Bergherr im umgekehrten Falle, wenn nemlich die ersten 2 Jahre guter, und das letzte Jahr schlechter Wein gewachsen wäre, nicht verbunden, den Rückstand für alle 3 Jahre in schlechtem Wein zu nehmen, sondern es müßte ihm für die ersten beiden Jahre ein nach dem mittleren Verkaufpreis eines jeden Jahres zu bestimmendes Aequivalent gegeben werden, und er wäre nur gehalten, für das letzte Jahr schlechten Wein zu nehmen. Diese in dem Traktat de jur. incorp. gegründete Regel ist um so wichtiger, da sie in dem Traktat selbst auf den Zehent ausdrücklich angewendet, und wegen der Aehnlichkeit auch bei den übrigen Gefällen beobachtet wird.

§. 5.

Wenn der Bergdienst ausständig bleibt, so sind die Bergherren berechtigt, den Weingarten zu verschlagen, das heißt ein Kreuz vorzustecken, wodurch ein Verbot auf die künftige Fächsung gemacht wird. Wollte der Winzer dem ungeachtet seinen Wein wegführen, so können sie diesen auf der Stelle pfänden, und ihn entweder so lang zurückbehalten, bis der Bergdienst entrichtet worden, oder ihren Antheil gleich abziehen. Indessen geschieht dieses in der Praxis sehr selten, und die Bergherren warten oft lieber zu, als daß sie ihr Recht mit gewaltsamen Mitteln betreiben sollten.

§. 6.

Es frägt sich nun, ob die Verbindlichkeit, den Bergdienst zu zahlen, eine Realverbindlichkeit sey? — Man muß

unter=

unterscheiden: Entweder ist der Bergdienst unter 3 Jahren rückständig, und alsdann ist die Verbindlichkeit eine reale, folglich muß auch der neue Besitzer den Rückstand bezahlen; oder er ist über 3 Jahre rückständig, und alsdann ist sie eine persönliche, weil es der Bergherr seiner eignen Nachlässigkeit zuschreiben muß, daß er den Rückstand durch so lange Zeit hat anstehen lassen. Wenn daher jemand einen bergmässigen Grund kaufen will, so muß er behutsam seyn, und sich vorher bei dem Bergherrn um den Rückstand erkundigen, sonst könnte dieser von ihm abgefodert werden. Auch ist verordnet, daß jeder Käufer dem Bergherrn die mit dem Besitz vorgegangene Veränderung melden solle, damit er vorgemerket werde. Für die Vormerkung ist keine Taxe zu entrichten.

Vom Zehent.

§. 7.

Der Zehent ist vermög der Etymologie dieses Wortes der zehnte Theil von dem, was zehentbar ist. Die Verordnung in Zehentsachen kömmt im 6. Tit. des Traktats de jur. incorp. vor. Vermög dem Kirchenrecht hat die Geistlichkeit eine Vermuthung für sich, kraft deren ihr ein Zehent gebührt; in Oesterreich hingegen ist das Zehentrecht ein weltliches Recht, dessen auch weltliche Personen fähig sind. Ferner ist es kein Dominikalrecht, welches blos den Grundherrschaften zukäme, sondern es können auch die Grundholden dasselbe besitzen, wenn sie es durch einen rechtmässigen Titel, z. B. durch Kauf, durch Verjährung von 32 Jahren u. dergl. an sich gebracht haben.

§. 8.

§. 8.

Wie wird der Zehent eingetheilet?

Der Zehent wird von dem Gesetz selbst in den zu Dorf und zu Feld, letzterer in den grossen und kleinen eingetheilet. Der Zehent zu Dorf wird sowohl von dem grossen, als kleinen Vieh, von Schmalz, Butter, Käse, Eyern u. dergl. gereichet. Dieser Zehent ist so wie die übrigen Gattungen nicht aller Orten gebräuchlich, und daher müßte jener, welcher vorgiebt, daß ihm ein Zehent gebühre, den titulum acquisitionis beweisen.

§. 9.

Der Feldzehent wird von Getreid und Wein entrichtet. Das Gesetz nimmt aber das Wort Getreid im weitesten Verstand, und begreift Waiz, Korn, Hafer, Brein, Haiden, Linsen, Erbsen, Bohnen, mit einem Wort alle Hülsenfrüchten darunter.

Der kleine Feldzehent besteht in Safran, Haar oder Flachs, Kraut, Rüben u. dergl.

§. 18.

Frage. Von welchen Gründen muß ein Zehent gereicht werden?

Es heißt von allen fruchtbringenden Gründen. Die Früchten sind aber verschieden; es giebt natürliche, bürgerliche und gemischte, und da entsteht der Zweifel, welche Früchten hier zu verstehen seyn? — Ich bin der Meinung, das Gesetz müsse nur von natürlichen und gemischten, nicht aber von blos bürgerlichen Früchten verstanden werden. Zwar sehen wir, daß von einigen Häusern inner den Linien Wiens ein Zehent gereichet wird, und die Häuser tragen doch blos bürgerliche Früchten, das läuft meiner Meinung gar nicht entgegen. Denn vormals waren die Plätze, worauf nun diese Häuser ste-

hen,

hen, Aecker, von denen ein Getreidzehent gereicht werden mußte, da also die Zehentholden ihre Zehentherren durch die Aufführung eines Gebäudes nicht um den Zehent bringen konnten, so sind jetzt zur Entschädigung die Häuser zehentbar; das heißt, der Eigenthümer des Hauses giebt dem Zehentherrn ein Aequivalent für den vorigen Zehent von natürlichen Früchten.

§. 11.

Sind auch die Brachfelder zehentbar? — Unter Brachfeldern werden jene Gründe verstanden, die man nach dem gewöhnlichen Anbau entweder ganz leer liegen läßt, oder mit Klee, Futterkräutern und dergl. bebauet, damit sie wieder neue Kräften erholen. Wenn also der Acker ganz leer liegt, so ist er zehentfrey, indem er keine Früchten trägt; sind Erbsen, Rüben u. dergl. darauf gebauet, so muß der Zehent gereichet werden; sind endlich

Futterkräuter, Klee, auch Rüben und Erbsen, jedoch nur zur Nahrung für das Vieh darauf gebauet, so ist wieder kein Zehent zu entrichten, weil unter Früchten nur das verstanden wird, was zum Genuß des Menschen wächst. Von Küchen- und anderen Wirthschaftsgärten ist ein Zehent zu geben, von Lustgärten aber keiner, weil diese blos die Ergötzung zum Zwecke haben. Aus der nemlichen Ursache sind auch die Weinsätze und kleinen Obstbäume, die man vor den Häusern zur Ergötzlichkeit hat, ganz zehentfrey, ob sie gleich natürliche Früchten im engsten Verstande tragen.

§. 12.

Die Neubrüche, oder die Gründe ohne Furch und Strang sind, von denen niemand gedenket, daß sie jemals gebauet worden. Diese sind 5 Jahre, wenn sie zu Aeckern, und 8 Jahre, wenn sie zu

Wein-

Weingärten aufgerissen werden, zehentfrey, weil die Weingärten mehrere Arbeit und Zeit fodern als die Aecker. Die Aufbrüche, die zwar einmal bebauet, jedoch lange Zeit entweder Wiesen oder öde waren, sind 3 Jahre, wenn sie zu Aeckern, und 6 Jahre, wenn sie zu Weingärten aufgerissen werden, zehentfrey, doch müssen sie wenigstens 10 Jahre Wiesen oder öde gewesen seyn, sonst genießen sie diese Freyheit nicht. Wenn der Neubruch aus einem Freygrund gemacht worden, so ist zu ewigen Zeiten kein Zehent davon zu entrichten.

§. 13.

Frage. Wann und wo wird der Getreidzehent genommen?

Nach geendigtem Schnitt, und auf dem Acker. Der Bauer theilt nach dem Schnitt die ganze Fächsung in gleiche Garben oder Mandel ab, und wenn er fer-

tig ist, so hat er den Zehentherrn zum Ausstecken zu erinnern, und dann drey Tåge zuzuwarten. Binnen diesen drey Tågen muß der Zehentherr den Zehent ausstecken, und es steht ihm frey, bei welcher Garbe er zu zåhlen anfangen will, damit nicht der Bauer, wenn der Zehentherr von der ersten Garbe anzufangen, allzeit die zehnte rechnen müßte, die kleinsten Garben dahin legen kőnnte. Wenn der Zehentherr in den 3 Tågen nicht aussteckt, so låßt der Bauer durch einen anderen Unpartheyischen außstecken, sein Getreid nach Hause führen, und den Zehent auf dem Felde liegen. Wenn aber dieser, ohne den Zehentherrn zum Ausstecken erinnert zu haben, das Getreid einführte, so wåre nach der Verordnung von Zehentsachen im Kodex die ganze Fåchsung verfallen, und bloß der Zehent bliebe ihm übrig. Allein in der Praxis würde diese Verordnung kaum beobachtet, und wahrscheinlich språche das Gericht auf den Zehent

hent samt allen Unkösten, oder auf einen anderen Ersatz.

§. 14.

Gleichwie der Getreidzehend auf dem Acker genommen wird, und der Zehentehold nicht verbunden ist, die Garben bis an die Scheuer des Zehentherrn zu führen: eben so wird auch der Weinzehent im Weingarten, nicht aber im Keller des Zehentholden genommen. Aus diesem Grund ist die Kellerbeschau widerrechtlich, weil der Zehenthold keine Mühe für den Zehentherrn zu unternehmen, sondern nur seinen Zehent zu entrichten verbunden ist, folglich ist es ihm auch nicht auferlegt, den 10. Theil für den Zehentherrn zu pressen, damit ihn dieser aus dem Keller nach Hause führen könne. Der Zehentherr muß also beide Zehente selbst und von Acker oder Weingarten weg nach Hause führen, er könnte dann eine Verjährung für sich bewei-

beweisen. Was übrigens die Art den Weinzehent zu beschreiben, betrifft, so geschieht dieses maischweise, das heißt, man hat gewisse kleine Gefäße von gleichem Maaß, in diese werden die Trauben gesammelt, und das zehnte davon gebührt allzeit dem Zehentherrn. Läßt er sie nicht abholen, so bleiben sie in dem Weingarten stehen.

§. 15.

Der Zehentholb ist nicht befugt, den zehentbaren Grund ungebaut liegen zu lassen, denn es steht nicht in seiner Macht, den Zehentherrn seiner Rechte zu berauben. Im Gegentheil ist er auch nicht schuldig, den Grund mit zehentbaren Früchten zu bebauen, denn er ist Dominus utilis, und dieser kann seine Sachen genießen, wie er glaubt, den größten Vortheil davon zu ziehen.

§. 16.

Was ist Rechtens, wenn z. B. einer seinen Weingarten in einen Acker umarbeitet, (in Oesterreich ist dieses erlaubt, nicht aber aus einem Acker einen Weingarten zu machen,) kann jener, der vorhin den Weinzehent genommen hat, jetzt auch den Getreidzehent nehmen? — Man unterscheidet, ob nur ein Zehentherr sey, der beide Zehente nimmt, oder ob mehrere seyn. Der erste Fall ist außer allem Zweifel, im anderten Falle kömmt es darauf an, ob der Bezirk unter die mehreren getheilet sey, z. B. einer hat so viele Quadratklafter, der andere so viele, oder ob einer allen Wein-, der andere allen Getreidzehent ziehe. Ist der locus physicus unter sie vertheilet, so zieht der, welcher vorhin den Weinzehent gezogen hat, jetzt auch den Getreidzehent; ist aber der Wein- und Getreidzehent selbst abgesöndert unter mehrere vertheilet, so darf

jener,

jener, der vorhin den Weinzehent gezogen hat, nothwendiger Weise den Getreidzehent nicht mehr ziehen, da er sonst in die Rechte des anderen eingriffe. Zwar beraubt der Zehenthold dadurch den Zehentherrn seiner Rechte, indessen kann er als Dominus utilis seine Sache auf alle von den Gesetzen erlaubte Arten gebrauchen und genießen, und er wird selbst dadurch nicht zehentfrey.

§. 17.

Wenn von der nemlichen Gattung mehrere Zehentherren, z. B. mehrere Getreidzehentherren sind, so ist der Zehenthold nicht schuldig, den Zehent unter sie zu vertheilen, z. B. für jeden $\frac{1}{20}$. oder $\frac{1}{40}$. denn die Gesetze legen diese Verbindlichkeit nicht auf, und aus der Natur der Sache fließt sie auch nicht, folglich ist er zu nichts anderen verbunden, als die zehnte Garben liegen zu lassen.

§. 18.

Frag. Kann der Bauer die Abgaben, die er von seinem Grunde zu entrichten hat, z. B. den Grund-Berg-Vogtdienst, das Kontribuzionale u. dergl. von dem Zehent abziehen?

Der Fall ist dieser: Der Bauer sagt, ich muß den Zehent bezahlen, allein die Unkösten betragen 10 fl. das Kontribuzionale auch 10 fl. u. s. w.; ich habe 5. Joch Aecker, alle meine Ausgaben betragen 100. fl. so soll auch der Zehentherr von diesen den zehnten Theil tragen. Allein die Gesetze haben dieses ausdrücklich verboten, und der Zehentholb muß den Zehent bezahlen, wenn er auch bei einem Mißwachs oder anderen Unglücksfällen nicht einmal so viel fächsete, als der Saamen beträgt, den er ausgesäet hat.

§. 19.

Das Zehentrecht ist kein dingliches, sondern ein blos persönliches Recht, und wenn der Zehent z. B. durch 2 oder 3 Jahre rückständig geblieben, der Grund aber inzwischen verkauft worden wäre, so könnte der Zehentherr seine Foderung nicht wider den neuen Besitzer, sondern nur wider den vorigen Zehenthold anbringen. Auch ist mit der Zehentherrschaft kein Hypothekarrecht verknüpft, denn dieses gebühret nur jenen, denen es durch ein besonderes Gesetz verliehen worden, und in Ansehung des Zehent haben wir kein solches Gesetz. Bei einem ausgebrochenen Konkurs würde also der Zehentherr in die Chyrographarklasse gesetzt.

§. 20.

So wie das Zehentrecht durch Verjährung von 32 Jahren erhalten wird, ebenso geht es auch verloren, dergestalt, daß demjenigen, der sich durch 32 Jahre seines Rechtes nicht bedienet hat, die exceptio præscriptionis gemacht werden kann, ausgenommen er hätte keine Gelegenheit zur Ausübung seines Rechtes gehabt, z. B. wenn der Grund öde gelegen wäre, denn non valenti agere non currit præscriptio. Es ist aber der Zehent eine præstatio annua, und in Ansehung dessen wirft man die Frage auf, ob durch die Verjährung von 32 Jahren bloß der Zehent des ersten Jahres, oder das ganze Zehentrecht präskribirt werde? — Meiner Meinung nach der ganze Zehent, so daß der Grundzehent frey würde. Eine andere Frage ist, ob der Zehentherr den Rückstand von den verflossenen 32 Jahren fodern könne? — und auf diese Frage

paßt die Regel de præstationibus annuis, daß nemlich der Rückstand vom ersten Jahre in 33, vom zweyten Jahr in 34 Jahren u. s. w. präskribirt werde, sonst müßte man zugeben, daß der Zehentherr nicht einmal den Zehent des letzten Jahres zu fodern berechtiget sey. Doch soll im letzten Falle die Nachlässigkeit des Vasall oder Bestandnehmers den Lehensherrn oder Bestandgeber nicht präjudiziren. z. B. ich bin Lehensherr, Kajus ist mein Vasall, er zieht alle Nutzungen, folglich auch den Zehent, er fodert ihn durch 32 Jahre nicht ein, nach einigen Jahren wird das dominium utile mit dem directo konsolidirt, so läuft die Präskription des Zehentholden nicht wider mich. Denn die Ursache der eingeführten Verjährung ist, entweder die wahre oder vermuthete Nachlässigkeit desjenigen zu bestrafen, der ein Recht hat, und es nicht ausübt, mir kann aber die Nachlässigkeit des Vasall

nicht

nicht zur Last gelegt werden, also ist auch die Strafe auf mich nicht anwendbar.

§. 21.

Außer der Verordnung in Zehentsachen, welche in dem Traktat de jur. incorp. enthalten ist, haben wir noch ein Patent vom 30. Novemb. 1766. Die Absicht dieses Gesetzes war, die Unterthanen zur Bebauung der Gründe aufzumuntern, man muß sich also nicht wundern, wenn es verschiedene Begünstigungen ertheilet, unter welchen wir eine erweitertere Zehentfreyheit, als in dem Traktat. Es unterscheidet, ob ein Grund schon zur Zeit der landesfürstlichen Rektifikazion im Jahre 1750. öde gelegen, oder, ob er erst nach diesem Rektifikazionsnormaljahr verödet sey. Im ersten Falle ist der Grund, wenn er nachher bebauet worden in den ersten 20. Jahren von allen Kontribuzionen, Herrengaben, und darunter auch vom Zehent frey

frey, und in den nächstfolgenden 20 Jahren ist nur die Hälfte von allen diesen Gaben zu bezahlen; im anderten Falle ist er den Aufbrüchen nach dem Traktat de jur. incorp. gleichgehalten.

Muster

einer

ersten Gerhabschaftsrechnung.

Zum 168. §.

Erste

N. Gerhabschaftsrechnung,

welche ich Endesgefertigter als gerichtlich verordneter Gerhab über das sämtliche Verlassenschaftsvermögen von — bis — und mit Beilagen von No. 1. bis — inclus. pflichtmässig erstatten solle.

Vater.

N. N. (hier wird der Stand oder Charakter angefügt) z. B. den — ohne Testament gestorben.

Mutter.

N. N. geborne N. ist den — mit Hinterlassung einer letztwilligen Verordnung gestorben.

Kinder.

Marianna, alt 16 Jahre.
Theresia, alt 15 Jahre.
Peter, alt 14 Jahre.
Franz, alt 12 Jahre.

Sind z. B. bei N. N. in Kost und Erziehung.

Gerhab.

Bin ich Endesgefertigter vermög dem sub No. 1. in Original angebogenen Gerhabschaftsdekret.

Vermögen.

Wird sich in folgender Verrechnung und Vorrathsausweisung vollkommen zeigen.

Hierauf folgt:

Empfang.	Alter Empfang. fl.	kr.	Neuer Empfang. fl.	kr.
Vermög dem hier No. — in glaubwürdiger Abschrift angebogenen gerichtlichen Inventarium kommen in Empfang zu nehmen, die gemäs den von dem Erblasser eigenhändig gemachten Anmerkungen den Kindern als eigenthümlich zugehörigen Obligazionen und baaren Gelder, als:				
I. Für die Pupillinn Marianna eine Stadtbanko-Obligazion dd. — No. — mit . . .	—			
Das Interesse davon zu 4 p. C. von — bis —			—	—
II. Für die Pupillinn Theresia eine detto Obligazion dd. — No. — mit . . .	—			
Das Interesse davon zu 4 p. C. von — bis —			—	—
Fürtrag	—		—	—

	Alter Empfang.		Neuer Empfang.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Uibertrag				
III. Für den Peter verschiedene Münzsorten im ganzen Betrag . .	—	—	—	
Das Interesse von — bis — . . .				—
IV. Für den Franz eine göldne Medaille samt verschiedenen Münzsorten zusammen	—	—	—	
Das Interesse von — bis —				—
V. An Präziosen, Frauenkleidern, Wäsche und Fahrnissen, welche zufolge dem nach Absterben des Erblassers Ehegattinn sel. in derselben Verlassenschaft gehörig seyn sollen, nach dem Verkauf	—	—		
Summa dieses Empfangs	—	—	—	—

Ent=

Empfang an der väterlichen Verlassenschaft.	Alter Empfang. fl.	Alter Empfang. kr.	Neuer Empfang. fl.	Neuer Empfang. kr.
VI. An baarem Geldvorrath . .	—	—		
VII. An Besoldungsrückstand von jährlichen — fl. und zwar von — bis — nach Abzug der Arrha . . .			—	—
VIII. An dem in der N. Gasse liegenden, zum gmr. Stadt Wien Grundbuch dienenden und vermög Grundbuchsextrakt dd. — auf — fl. geschätzten Hause kommen $\frac{1}{4}$ in Empfang mit .	—			
Die Zinsen davon, und zwar von — bis —			—	—
IX. An Aktivfoderungen, als: eine Stadt-Banko-Obligation dd. — No. — mit	—			
Das Interesse davon zu — p. C. und zwar — von bis —			—	—
Fürtrag	—	—	—	—

	Alter Empfang. fl.	kr.	Neuer Empfang. fl.	kr.
Uibertrag				
X. An einer Kupferamtsobligazion dd. — No. — mit .	—			
Das Interesse davon zu — p.C. von — bis —			—	—
XI. An einer von N. N. an den Erblasser und dessen Ehewirthinn ausgestellten Schuldverschreibung dd. —	—			
Das Interesse davon zu — p. C. von — bis —			—	—
XII. An licitando verkauften Präziosen	—	—		
XIII. An Kleidungsstücken . .	—	—		
XIV. An Wäsche	—	—		
XV. An Fahrnissen	—	—		
XVI. An Büchern	—	—		
Summe des Empfangs an der väterl. Verlassenschaft und an erhobenen Interessen .	—	—	—	—

Empfang an der mütterlichen Verlassenschaft.	Alter Empfang.		Neuer Empfang.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
XVII. Vermög der hiemit No. — angebogenen letztwilligen Verordnung wurden sub No. — die oben benannten 4 leiblichen Kinder als Universalerben erkläret, welchemnach dann das Inventarium No. — gerichtlich verfasset, und laut des Abhandlungsausschlages No. — de præs. — — diese mütterliche Verlassenschaft abgehandelt, worüber endlich die veranlaßte Finalausweisung No. — ordentlich verfaßt und den — sub No. — gerichtlich genehmiget worden. Nach Innhalt der Finalausweisung No. — kommen demnach hier die pr. Gutmachung ausgewiesenen Hausantheile in Empfang zu stellen mit	—			
S. d. mütterl. Erbschaft		per	se	

Summarium

des alten und neuen Empfangs.

	fl.	kr.
An Obligazionen und baaren Geldern, welche den Pupillen eigenthümlich gehören, wie auch an Lizitationsgeldern pag. 4 . .	—	—
An dem väterlichen Verlassenschaftsvermögen samt den bis auf den Sterbtag verrechneten und ferners erhobenen Interessen pag. 6	—	—
An der mütterlichen Verlassenschaft pag. 7 . .	—	—
Summa Summarum	—	—

	fl.	kr.
Ausgaben, welche die gemeinschäftliche Verlassenschaft betrefen.		
Vermög dem oben No. — angebogenen gerichtlichen Inventarium sind auf die Inventurstaxe, Schätzungsgebühr, für die Handlanger und Träger, in die Armenkasse und für die Lizitationskösten vereinigt ausgelegt worden .	—	—
Auf Krankheits- und Leichenkösten laut Vermögensausweisung No. — und Quitung No. — dem medicinæ doctori. . .	—	—
Dem Apotheker für gereichte Medikamenten den Konto No. — bezahlt mit . . .	—	—
Dem N. N. für die Wartung laut Quit. No. — bezahlt .	—	—
Die sub No. — bestrittenen Leichenkösten betragen . .	—	—
Auf — heilige Messen No. —	—	—
Auf bezahlte Passivschulden den	—	—
rückständigen Zins von — bis — laut Hauszinsquitung No. —	—	—
Fürtrag .	—	—

	fl.	kr.
Uibertrag	—	—
Den Schneiderkonto No. — bezahlt mit	—	—
Ingleichen den Konto No. — mit	—	—
Den Schusterkonto No. — mit	—	—
Den Tüchlerkonto No. — mit	—	—
Den Leinwandhändlerkonto No. — mit	—	—
Auf Unterhaltung des Hauswesens von — bis — laut der angebogenen Spezifikazion No. —	—	—
Zufolge gerichtlicher Passirung No. — und Quitung No. — sind dem N. N. hinausgezahlet worden	—	—
Nach Inhalt der Taxamtsquitung No. — sind die Sterbtaxe, Sperrsgebühr und Relazionsabschrift bezahlet worden mit .	—	—
Vermög dem No. — allegirten Rathschlag sind dem Hrn. Kurator N. N. aus dem gerichtlichen Deposito erfolget worden .	—	
Für den Stempel zu diesem Rathschlag . . .		—
Fürtrag .	—	—

	fl.	kr.
Uibertrag	—	—
Für den sub No. — angebogenen Depositenamtsextrakt samt Stempel . . .		—
Für den Stempel zur Vermögensausweisung oben sub No. —		—
Für Verfassung und Abschreibung dieser Rechnung gerichtlich passirter Maaßen . . .	—	
Summe der gemeinschäftlichen Ausgaben . .	—	—

	fl.	kr.
Von diesen gemeinschäftlichen Ausgaben kommen		
Auf die Pupillinn Marianna	—	—
— — Theresia	—	—
Auf den Pupill Peter .	—	—
— — Franz .	—	—
Summe .	—	—

Ausgaben für die Pupillinn Marianna N.	fl.	kr.
Vermög der oben No. — angebogenen gerichtlichen Bewilligung wird allhier das Kostgeld von — bis — laut Quit. No. — mit dem verglichenen Betrag in Ausgabe gestellet mit . . .	—	
Den Schneiderkonto No. — nach gewöhnlichen Abbruch bezahlt mit .	—	
Den Schusterkonto No. — mit .	—	
Dem Kaufmann seinen Konto No. — mit . . .	—	—
Den Leinwandhändlerkonto No. — mit	—	—
Der Putzhändlerin ihren Konto No. — mit	—	—
Den Apothekerkonto No. — mit	—	—
Dem Med. Doct. N. N. für gemachte Visiten laut Quit. No. —	—	—
Auf unterschiedliche Kleinigkeiten, für die Wäscherinn und Taschengeld laut Spezifikazion No. —	—	—
Der Pupillinn für die Dienstboten ihrer Kostfrau zum Neujahrsgeschenk	—	
Fürtrag . . .	—	—

	fl.	kr.
Uibertrag . .	—	—
Endlich kömmt hier anzusetzen das Viertheil von den oben pag. 13. summirten gemeinschäftlichen Ausgaben mit . . .	—	—
Summe dieser Ausgaben .	—	—

Aus=

Ausgaben für die Pupillinn Theresia N.	fl.	kr.
Vermög der oben pag. 13. schon gemachten Beziehung kommen hier die Kostgelder von — bis — laut Quitung No. — in Ausgabe zu stellen mit	—	
Den Schneiderkonto No. bezahlt mit	—	—
Den Schusterkonto No. — mit	—	—
Dem Kaufmann seinen Konto No. mit	—	—
Der Putzhändlerinn ihren Konto No. — mit	—	—
Vermög der Ausgabspezifikazion No. — wurden der Pupillinn auf verschiedene Nothwendigkeiten, für die Wäscherinn und an Taschengeld gegeben. . . .	—	—
Endlich kömmt hier in Ausgabe zu stellen von den oben pag. 11. summirten gemeinschäftlichen Ausgaben das Viertheil mit . .	—	—
Summe dieser Ausgaben . .	—	—

Ausgaben für den Pupill Peter N.	fl.	kr.
Vermög gerichtlicher Bewilligung oben sub No. — kommen hier die für den Pupill entrichteten Kostgelder nach Innhalt der Quitungen No. — — und von — bis — mit	—	—
Dem N. N. bürgerl. Tüchler seinen Konto No. — bezahlt mit =	—	—
Den N. N. bürgerl. Schneidermeister seinen Konto No. — mit =	—	—
Dem N. N. bürgerl. Huterer seinen Konto No. — mit . . .	—	—
Dem Pupill auf verschiedene Kleinigkeiten und an Taschengeldern laut Spezifikazion No. — . .	—	—
Endlich kömmt hier von den pag. 11. summirten gemeinschäftlichen Auslagen das Viertheil in Ausgabe mit	—	—
Summe dieser Ausgaben =	—	—

Aus-

Ausgaben für den Pupill Franz N.	fl.	kr.
Vermög der schon oben pag. 13. gemachten Anmerkung kömmt hier das Kostgeld für den Pupill von— bis — laut Quit. No. — in Ausgabe mit	—	
Dem N. N. burgerl. Tüchler seinen Konto No. — bezahlt mit =	—	—
Dem N. N. burgerl. Schneidermeister seinen Auszügel No. — nach gewöhnlichen Abbruch bezahlt mit	—	—
Dem Huterer seinen Konto No. — mit	—	—
Laut der Ausgabsspezifikazion No. — sind dem Pupill auf unterschiedliche Kleinigkeiten und an Taschengeldern gegeben worden. =	—	—
Endlich wird hier der vierte Theil von dem oben pag. 11. beschriebenen gemeinschäftlichen Auslagen angesetzt mit	—	—
Summe dieser Ausgaben =	—	—

Summarium.	fl.	kr.
Für die Pupillinn Marianna N. =	—	—
— — — Theresia N. = =	—	—
Für den Pupill Peter N. = = =	—	—
— — — Franz N. = = =	—	—
Summa Summarum =	—	—

Id est — fl. — kr.

	fl.	kr.
Bevor der oben pag. 8. summirte ganze Empfang pr. . . .	—	—
in vier gleiche Theile vertheilet wird, müssen die oben pag. 3. in Empfang genommenen Obligazionen und baaren Gelder und die davon berechneten Interessen exscindirt werden, als:		
Für die Pupillinn Marianna eine Stadtbanko Obligazion dd. — No. — mit . . — fl. — kr.		
samt Interessen von — bis — mit . . . — —		
zusammen also mit . . — —		
Für die Pupillinn Theresia eine Stadtbanko Obligazion dd. — No. — mit . . . . . — —		
samt Interesse von — bis — mit . . . — —		
zusammen also mit . . — —		
Für den Pupill Peter an baaren Gelde . . . — —		
samt Interesse davon pr. — —		
in einer Summe also = — —		
Fürtrag . . — —		

	fl.	kr.
Uibertrag . . —fl. —kr.		
Für den Pupill Franz an baaren Gelde . . — —		
samt Interesse pr. . . — —		
in einer Summe also mit — —		
und für alle vier Pflegkinder zusammen mit . . . . — —	—	—
nach deren Abzug noch ein in vier gleiche Theile zu vertheilender Empfang übrig bleibt, pr. . .	—	—
Wovon der Marianna gebührt . .	—	—
= der Theresia . . .	—	—
= dem Peter	—	—
= dem Franz	—	—
	—	—

Es

			fl.	kr.
Es gebührt demnach vermög der vorhin bemerkten Vertheilung von dem gemeinschäftlichen Erbschafts-empfang der				
	fl.	kr.		
Marianna	—	—		
mit Einbegriff der pag. 19.	—	—		
exscindirten . .	—	—		
in einer Summe . .	—	—	—	—
Der Theresia . . .	—	—		
mit Einbegriff der exscindirten . . .	—	—		
in einer Summe . .	—	—	—	—
Dem Peter	—	—		
mit Einbegriff der exscindirten	—	—		
in einer Summe . .	—	—	—	—
Dem Franz	—	—		
mit Einbegriff der exscindirten	—	—		
in einer Summe . .	—	—	—	—
Summa Summarum der Gebühren			—	—

Wenn

	Ganzer Betrag	Mari- anna	There- sia.	Peter.	Franz.
	fl kr.	fl kr.	fl kr.	fl kr.	fl kr.
Wenn nun von dem Empfang und respct. Gebühren pr. .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Die sämmtlichen Ausgaben pag. 18. .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
abgezogen werden, so zeigt sich noch ein Vermögensrest pr.	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
welcher nach Innhalt des hiemit sub. No. — angebogenen Depositenamtsextrakt zur weiteren gehörigen Verrechnung ausgewiesen wird, als:					
Vorrath.					
I. Zwey Stadtbanko Obligationen dd.— No.— und No.—	—	—	—		
das Interesse von -- bis —	—	—	—		
II. Eine deto Obligazion dd.— No.—	—			—	
das Interesse von -- bis —	—			—	
Fürtrag . . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—

	Ganzer Betrag.	Mari-anna.	Theresia.	Peter.	Franz.
	fl kr.	fl kr.	fl kr	fl kr.	fl kr.
Ubertrag . .					
III. Eine Kupferamts-obligazion dd. — No. —	—				—
das Interesse davon und zwar von — bis —	—				—
IV. Eine Schuldverschreibung von N. N. an den Erblasser und dessen Ehewirthinn.	—	—	—	—	—
das Interesse von-- bis	—	—	—	—	—
V. Das im gerichtlichen Deposito befindliche baare Geld .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
VI. Die $\frac{3}{4}$. an dem in der N. Gasse liegenden Hause . . .	—	—	—	—	—
Summe des ausgewiesenen Vorraths =	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—

Wenn

	Ganzer Betrag.	Mari= anna.	There= sia.	Peter.	Franz.
	fl kr.	fl kr.	fl kr.	fl kr.	fl kr.
Wenn nun von diesem ausgewiesenen Vorrath der oben nach Abzug der Ausgaben verbliebene Vermögensrest pr. . . .	—,—	—,—	—,—	——	——
abgeschlagen wird, so zeigt sich daß mir ein Rest herausgebühre pr.	—,—	—,—	—,—	——	——
welchen ich in meiner künftigen Rechnung in Augabe stellen werde.					

Urkund dessen meine eigene Namensunterschrift und Fertigung. Wien den —

(L.S.)

N. N.
gerichtlich verordneter Vormund der N.N. Kinder.

Muster

einer

spätern Gerhabschaftsrechnung.

Zu ebendemselben §.

Erinnerung. Um meinen Lesern den Unterschied zwischen einer und der anderen Gerhabschaftsrechnung auffallender, und dadurch die Kennzeichen einer jeden deutlicher zu machen, hab ich geflissentlich eine spätere Rechnung über andere Pupillen zum Muster gewählet, obgleich die Ordnung foderte, die zwote Rechnung über die nemlichen Pupillen vorzulegen.

Dritte (vierte u. s. w.)

N. Gerhabschaftsrechnung,

welche ich zu Ende Gefertigter als gerichtlich verordneter Vormund über das gesamte N. Verlassenschaftsvermögen von — bis — folgendermassen erstatten solle:

Großvater und Mutter.

N. N. (hier wird der Karakter angefügt) und dessen Ehegattinn N. N.

Erben und respect. Enkel.

I. Frau Josepha verehelichte N. N.
II. Franz N. dermal 22 Jahr alt.
III. Marianna N. 21 Jahr alt.
IV. Karl N. ist den — gestorben.
V. Theresia N. 19 Jahre alt.
VI. Elisabetha N. 15 Jahre alt.

Beide letztere sind z. B. bei mir Vormund in Kost und Wohnung.

Vermögen

wird sich in folgender Verrechnung und Vorrathsausweisung darzeigen.

Hierauf folgt:

Empfang.	Alter Empfang. fl.	kr.	Neuer Empfang. fl.	kr.
Vermög dem hiemit sub No. — angebogenen summarischen Extrakt habe ich in Empfang zu nehmen folgenden				
Vorrath.				
I. Eine Stadtbanko-Obligazion dd. — No. — mit . .	—			
Das Interesse davon zu — p. C. von — bis —			—	—
II. Drey do. Obligazionen dd. — No. — und — jede zu — fl. zusammen also . . .	—			
Das Interesse zu — p. C. von — bis —			—	—
NB. Diese drey Obligazionen gehören z. B. dem Franz, Karl und der Marianna als großmütterliches Geschenkniß samt Interesse pr. — fl. — kr.				
Fürtrag	—		—	—

	Alter Empfang.		Neuer Empfang.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Uibertrag	—	—	—	—
III. Ein Haussatz von N. N. und dessen Ehewirthinn N. dd. — mit	—			
Das Interesse zu — p. C. von — bis —			—	—
IV. Eine n. ö. Landschaftsobligazion dd. — No. — mit	—			
Das Interesse davon zu — p. C. von — bis —			—	—
V. Eine Kupferamtsobligazion dd. — No. — mit	—			
Das Interesse davon zu p. C. von — bis —			—	—
VI. Ein Wechselbrief von N. N. dd. — mit	—			
Das Interesse zu — p. C. von — bis —			—	—
Summa der den vier Kindern erster Ehe zugehörigen großmütterlichen Kapitalien pr. — fl — kr.				
Fürtrag	—		—	—

VII.

	Alter Empfang. fl.	Alter Empfang. kr.	Neuer Empfang. fl.	Neuer Empfang. kr.
Uibertrag	—	—	—	—
VII. Eine Stadtbanko-Obligazion dd. — No. — mit . .	—			
Das Interesse davon zu — p. C. von — bis —			—	—
VIII. Eine Kupferamtsobligazion dd. — No. —	—			
Das Interesse von — — bis —			—	—
IX. Eine Oberkammeramtsobligazion dd. — No. — mit .	—			
Das Interesse davon zu — p. C. von — bis —			—	—
Summe der den Kindern zwoter Ehe Theresia und Elisabetha angefallenen mütterlichen Erbschaft pr. — fl. — kr.				
Fürtrag	—		—	—

	Alter Em- pfang.		Neuer Em- pfang.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Ubertrag	—	—	—	—
X. An baarem Gelde in Deposito aus der großmütterlichen Erbschaft herrührend	—	—		
XI. An do. aus der Magdalena N. Masse	—	—		
XII. Das in der N. Gasse liegende Haus No. — nach gerichtlicher Schätzung	—			
Der Zins von — bis — nach Inhalt der Hausadministrazionsrechnung No. —			—	—
XIII. An aufbehaltenen Niederländer Spalieren	—			
XIV. Der dem Franz N. zugetheilte Ring von Diamanten nach eignen Anschlag mit	—			
XV. Der dem Karl zugetheilte Ring mit Rauten ebenfalls nach eignen Anschlag . . .	—			
Fürtrag	—	—	—	—

	Alter Em- pfang.		Neuer Em- pfang.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Uibertrag	—	—	—	—
XVI. Die der Frau Joſepha verehlichten N. von ihrer Großmutter prälegirten — Schnüre Perlen und — Schnüre Granaten	—			
XVII. Die der Thereſia N. prälegirten Präzioſen, als ꝛc. zuſammen	—	—		
XVIII. Die der Eliſab. prälegirten Präzioſen, als ꝛc. im ganzen Betrag	—	—		
XIX. An baarem Kaſſereſt . . .	—	—		
Summe des alt- und neuen Empfangs =	—	—	—	—
In einer Summe	—	fl.	—	kr.

	fl.	kr.
Ausgaben, welche die gemeinschäftliche Erbschaft betreffen.		
Der Katharina N. ihr hinterlassenes jährliches Vermächtniß laut Quit. No. — mit .	—	
Vermög Quit. No. — ist die Raittaxe bezahlet worden mit	—	—
Für den Stempel zum Absolutorium		—
Für Verfassung und Abschreiben dieser Rechnung . .	—	
Für den Stempel zum Erlagsanbringen . . .		—
Für den Stempel zu den Interessenquitungen des N. Satzkapitals		—
Summe dieser Ausgaben . .	—	—

	fl.	kr.
Ausgaben für die Frau Josepha verehelichte N.		
Vermög der hiemit No. — und — angebogenen gerichtlichen Bewilligung sind dieser Erbinn z. B. den — und den — laut Quitungen No. — und — bar übermacht worden . . .	—	
Für die Rezepisse wurden ausgelegt		—
Für die vidimirte Bewilligung No. — samt Stempel .		—
Für die Bewilligung No. — ingleichen samt Stempel .		—
Summe dieser Ausgaben	—	—

	fl.	kr.
Ausgaben		
für die Marianna N. nunmehr verehlichte N.		
Vermög Quit. No. — hat dieselbe die in dem Heirathskontrakt verwilligten — fl. baar erhalten, welche hier in Ausgabe gestellet werden mit . . .	—	
Summe dieser Ausgaben .	per	se

Aus-

Ausgaben,

für den Pupill Franz N.

	fl.	kr.
Zufolge den oben sub. No. — und No. angebogenen Bewilligungen sind diesem Pupill zur Equipirung laut Quit. No. — gegeben worden.	—	
Für Briefporto und Anbringen wurden ausgelegt	—	—
Für die sub. No. — angebogene Bewilligung samt Stempel . .	—	—
Summe dieser Ausgaben . .	—	—

	fl.	kr.
Ausgaben für die Theresia N.		
Vermög der hier sub. No. — angebogenen Ausgabsspezifikazion sind für diese Pupillinn durch gegenwärtige Verrechnungszeit auf unterschiedliche Nothwendigkeiten und die jährliche Kost zu — fl. ausgelegt worden . . .	—	—
Summe dieser Ausgaben . .	—	—

Ausgaben für die Elisabetha N.	fl.	kr.
Vermög Ausgabskonsignazion No. — sind für diese Pupillinn auf verschiedene Nothwendigkeiten und Kostgelder ausgelegt worden	—	—
Summe dieser Ausgaben . .	pr.	se

Summarium aller Ausgaben.

	fl.	kr.
An gemeinschäftlichen Verlassenschaftsausgaben	—	—
Für die Frau Josepha verehlichte N.	—	—
Für die Marianna N. nunmehr verehlichte N.	—	—
Für den Franz N.	—	—
Für die Theresia N.	—	—
Für die Elisabetha N. . . .	—	—
Summa Summarum	—	—

	fl.	kr.
Wenn nun von dem Empfang oben pag. 7.	—	—
Die sämmentlichen Ausgaben pr.	—	—
abgezogen werden, so zeigt sich noch ein Vermögensrest pr. . .	—	—
welcher folgendermassen zur weiteren behörigen Verrechnung als Vorrath ausgewiesen wird.		

Vor=

Vorrath.

An gerichtlich depositirten Kapitalien.

	fl.	kr.
I. Eine Stadtbanko Obligazion dd. — No. —	—	
Das Interesse davon zu — pc. von — bis —	—	—
II. Eine deto Obligazion dd. — No. — — und — jede zu — fl. zusammen also	—	
Das Interesse davon zu pc. von-- bis —	—	—
NB. Diese 3. Obligazionen gehören den Kindern erster Ehe als ein großmütterliches Geschenk samt Interesse pr. — fl. — kr. wie pag. 3. angemerkt worden.		
III. Ein Haussatz von NN. und dessen Ehewirthinn N. dd. — mit	—	
Das Interesse zu — pc. von — bis —	—	—
IV. Eine Kupferamtsobligazion dd. — No. — mit. . . .	—	
Das Interesse von — bis — .	—	—
Fürtrag . . .	—	—

	fl.	kr.
Ubertrag	—	—
V. Ein Wechselbrief von N. N. dd. — mit	—	—
Das Interesse zu — pc. von — bis —	—	—
Summe der den Kindern erster Ehe zugehörigen großmütterlichen Kapitalien pr. — fl. — kr.		
VI. Eine Stadtbankoobligazion dd. — No. — mit	—	
Das Interesse zu — pc. von — bis —	—	—
VII. Eine Kupferamtsobligazion dd. — No. —	—	
Das Interesse zu — pc. von — bis —	—	—
VIII. Eine Oberkammeramtsobligazion dd. — No. — . . .	—	
Das Interesse zu — pc. von — bis —	—	—
Summe der den Kindern zwoter Ehe zugefallenen mütterlichen Erbschaft pr. — fl. — kr.		
Fürtrag . .	—	—

	fl.	kr.
Uibertrag . . .	—	—
IX. An baaren Gelde in Deposito aus der großmütterlichen Erbschaft herrührend . . .	—	—
X. An deto aus der Magdalena N. Massa	—	—
XI. Das in der N. Gasse No. — liegende Haus nach gerichtlicher Schätzung . . .	—	
Der Zins von — bis — nach Innhalt der Hausadministrazionsrechnung . . .	—	—
XII. An aufbehaltenen Niederländerspalieren . . .	—	
XIII. Der dem Franz N. zugetheilte Ring von Diamanten nach eignen Anschlag pr. . . .	—	
XIV. Der dem Karl N. zugetheilte Ring von Rauten . . .	—	
XV. Die der Frau Josepha verehelichten N. von ihrer Großmutter prälegirten — Schnüre Perlen und — Schnüre Granaten . .	—	
Fürtrag . . .	—	—

	fl.	kr.
Uibertrag . .	—	—
XVI. Die der Theresia N. prälegirten Präziosen als — zc. zusammen	—	—
XVII. Die der Elisabetha N. prälegirten Präziosen als — zc. in ganzem Betrag	—	—
XVIII. An baarem Kassarest in meinen Händen beym Schluß dieser Rechnung	—	—
Summa des ausgewiesenen Vorraths	—	—

Urkund dessen meine eigene Namensunterschrift und Fertigung. Wien den —

(L.S.)

N. N.

gerichtlich verordneter Vormund über die N. Kinder.

Verzeichniß der Gegenstände,

welche im dritten Theile behandelt werden.

	Seite.	§.
Einleitung	2.	1.
Von Eheverlöbnissen	5.	2.
Von den Ehen	12.	9.
Von den Hindernissen der Ehen	15.	13.
Von Heirathsverträgen und den verschiedenen Gattungen derselben	69.	72.
Von der väterlichen Gewalt	113.	101.
Von Vormundschaften	124.	118.
Von den Pflichten der Vormünder	148.	136.

Anhang
zum ersten Theil.

Von Bergherrschaften	221.	1.
Vom Zehent	228.	7.